



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Erste Republik – Austrofaschismus – Anschluss.
Ausgewählte Maßnahmen der Finanzkrisenbewältigung“

Verfasser

Stefan Heinrich

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Geschichte

Betreuer:

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Eigner

Meinen lieben Eltern Regina und Martin gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Von der Entstehung der Ersten Republik bis zur zweiten Nationalratswahl (17. 10. 1920 – 21. 10. 1923)	
2.1	Die finanzwirtschaftliche Situation	8
2.2	Die Bedeutung der Inflation für die nationale Volkswirtschaft	10
2.3	Das Wesen der Verfassung der Ersten Republik Österreich und ihre Bedeutung in Bezug auf den Bankensektor	11
2.4	Die politischen Parteien und die Finanzpolitik der Regierung	14
2.5	Legislative Maßnahmen in Bezug auf den Bankensektor	16
2.5.1	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1921, betreffend die Einsetzung einer Fachkommission für das Bankwesen (Bankkommissionsgesetz), (BGBl. 211/543)	16
2.5.1.1	Parlamentarische Debatte	17
2.5.1.2	Finanzpolitische Bedeutung	20
2.5.1.3	Novellen	23
3	Von der zweiten bis zur dritten Nationalratswahl (21. 10. 1923 – 24. 4. 1927)	
3.1	Die finanzwirtschaftliche Situation	24
3.2	Das Wesen und die Tätigkeit der Bankkommission	26
3.3	Die innenpolitische Situation	31
3.4	Die Bundesverfassungsnovelle von 1925	32
3.5	Legislative Maßnahmen in Bezug auf den Bankensektor	33
3.5.1	Bundesgesetz vom 29. Juli 1924 über die zivilrechtliche Haftung des Vorstandes von Bank-Aktiengesellschaften (Bankhaftungsgesetz), (BGBl. 59/284)	33
3.5.1.1	Parlamentarische Debatte	33
3.5.1.2	Finanzwirtschaftliche Bedeutung	36
3.5.2	Bundesgesetz vom 29. Juli 1924 betreffend die Erlassung von Ausnahmeverfügungen anlässlich der Wirtschaftskrise (Geldinstitutezentralegesetz), (BGBl. 59/285)	38
3.5.2.1	Parlamentarische Debatte	38

3.5.2.2	Finanzwirtschaftliche Bedeutung	39
3.5.2.3	Novellen	40
3.5.3	Bundesgesetz vom 3. Dezember 1924 über einige Bestimmungen zur Ergänzung der Vorschriften, betreffend die bundesbehördliche Bewilligung zum gewerbsmäßigen Betriebe von Bankgeschäften und betreffend die Auflösung von Aktiengesellschaften (Konzessionsergänzungsgesetz), (BGBl. 94/427)	41
3.5.3.1	Parlamentarische Debatte	41
3.5.3.2	Finanzwirtschaftliche Bedeutung	43
3.5.4	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1924 über die Einführung der Schillingrechnung, die Ausprägung von Goldmünzen und über andere das Währungswesen betreffende Bestimmungen (Schillingrechnungsgesetz), (BGBl. 104/461)	45
3.5.4.1	Parlamentarische Debatte	46
3.5.4.2	Finanzwirtschaftliche Bedeutung	47
3.5.5	Bundesgesetz vom 4. Juni 1925 über die Aufstellung von Bilanzen in der Schillingrechnung unter Neubewertung von Aktien und Verbindlichkeiten (Goldbilanzgesetz), (BGBl. 44/184)	48
3.5.5.1	Parlamentarische Debatte	51
3.5.5.2	Finanzwirtschaftliche Bedeutung	57
3.5.5.3	Novellen	58
3.5.6	Verordnung des Bundesministers für Finanzen in Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern vom 17. Juli 1925 über die bundesbehördliche Bewilligung zum Betriebe des Bankgewerbes (Bankgewerbekonzessionsverordnung), (BGBl. 60/263)	60
3.5.6.1	Finanzwirtschaftliche Bedeutung	61
3.5.7	Bundesgesetz vom 30. Juli 1925 über die Beschränkung der Zulässigkeit einer Betätigung von Volksbeauftragten und anderen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft (Unvereinbarkeitsgesetz), BGBl. 60/294)	62
3.5.7.1	Parlamentarische Debatte	63
3.5.7.2	Finanzwirtschaftliche Bedeutung	64
3.5.7.3	Novellen	65

4	Von der dritten bis zur vierten Nationalratswahl (24. 4. 1927 – 9. 11. 1930)	
4.1	Die finanzwirtschaftliche Situation	66
4.2	Der New Yorker Börsenkrach von 1929 und seine Auswirkungen auf Österreich	68
4.3	Die innenpolitische Situation	70
4.4	Die Bundesverfassungsnovelle von 1929	72
5	Von der vierten Nationalratswahl bis zum Ende der Ersten Republik (9. 11. 1930 – 4. 3. 1933)	
5.1	Die finanzwirtschaftliche Situation	73
5.2	Die Krise der Österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe	75
5.3	Die innenpolitische Situation	77
5.4	Die Pläne für die Währungs- und Zollunion	78
5.5	Legislative Maßnahmen in Bezug auf den Bankensektor	79
5.5.1	Bundesgesetz vom 28. Juli 1932 über die Herabsetzung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), (BGBl. 59/213)	79
5.5.1.1	Parlamentarische Debatte	79
5.5.1.2	Finanzwirtschaftliche Bedeutung	81
5.5.1.3	Novellen	82
6	Der austrofaschistische Ständestaat unter Engelbert Dollfuß und Kurt Schuschnigg (4. 3. 1933 – 13. 3. 1938)	83
6.1	Die finanzwirtschaftliche Situation	83
6.1.1	Verordnung der Bundesregierung vom 19. März 1933, betreffend die Erleichterung der Personallasten der Bankaktiengesellschaften (Bankentlastungsverordnung), (BGBl. 24/68)	85
6.1.1.1	Finanzwirtschaftliche Bedeutung	86
6.1.1.2	Novellen	86
6.1.2	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 1. August 1933 über die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Bankangestellten (Bankpensionsverordnung), (BGBl. 116/377)	87
6.1.2.1	Finanzwirtschaftliche Bedeutung	87
6.2	Die innenpolitische Situation	88

7	Der Anschluss an das Deutsche Reich (13. 3. 1938)	90
7.1	Die finanzwirtschaftliche Situation	90
7.2	Die innenpolitische Situation	92
8	Conclusio	
8.1	Über die Bankkommission und ihre Einflüsse	94
8.1.1	Die Bankkommission in der Mühle der österreichischen Innenpolitik	94
8.1.2	Über ihre Einflüsse	96
8.2	Die finanzpolitische Dimension der legislativen Maßnahmen	98
8.2.1	Über das Wesen der Finanzgesetze	98
8.2.2	Über die parteipolitischen Probleme einer Krisenbewältigung	99
8.2.3	Eine bessere Lösung?	100
8.3	Die innenpolitische Dimension der legislativen Maßnahmen	103
8.3.1	Über die parlamentarischen Debatten	103
8.3.2	Über die Innenpolitik	105
9	Quellen- und Literaturverzeichnis	
9.1	Literatur und Editionen	107
9.2	Periodika	108
9.3	Archive und digitale Datenbanken	109
9.4	Internetseiten	109
10	Anhang	
10.1	Zusammenfassung	I
10.2	Curriculum vitae	III

1. Einleitung

Das Motiv meiner Diplomarbeit ist die ab 2007 einsetzende Weltfinanzkrise. Wird man als „Zeitzeuge“ damit zumindest medial konfrontiert, so wendet man sich als angehender Historiker ähnlich gearteten Ereignissen in der Vergangenheit zu. In diesem Fall ist es die Zwischenkriegszeit in Österreich, welche nicht nur Opfer der „Großen Depression“ war, sondern zuvor auch von einer „Hyperinflation“ heimgesucht wurde. Obwohl ich mich hier nun einem Zeitraum widmen werde, der mehr als 80 Jahre zurück liegt, ist der Themenkomplex „Finanzkrisen und ihre Formen der Bewältigung“ somit mehr als aktuell. Auch scheint es, dass es zwischen der Finanzkrise in der Zwischenkriegszeit und jener ab 2007 Similaritäten gibt, die weit über die Art der Krise hinausgehen.

Eine der Similaritäten ist die Einberufung einer Kommission, die der Durchleuchtung bzw. Überwachung der Geldinstitute dienen sollte. Während die Bankenkommission der kürzlich vorübergegangenen Krise auf der transnationalen EU-Ebene gegründet wurde, wurde die Kommission in der Zwischenkriegszeit auf nationaler Ebene am 7. Oktober 1921 gegründet.

Das Spezielle und Spannende an einer Untersuchung der österreichischen Zwischenkriegszeit ist die Tatsache, dass man in einem relativ kurzen Zeitraum von 20 Jahren, einschließlich des Anschlusses Österreichs, insgesamt vier verschiedene Staatsformen vorfinden kann (Republik Deutschösterreich – Erste Republik Österreich – Austrofaschistischer Ständestaat – Teil des totalitären Regimes Deutsches Reich), wobei die Republik Deutschösterreich in dieser Arbeit nicht berücksichtigt wird.

In einer relativ kurzen Zeitspanne, von der Gründung der Bankenkommission bis zum Anschluss, sprechen wir hier von zwölf (!) Jahren, in denen wir drei verschiedene Staatsformen vorfinden. Gerade hier möchte ich für meine Analyse ansetzen, um festzustellen, wie ein nationales Problem (Finanzkrise) in einer Demokratie bzw. einem autoritären Ständestaat bzw. einem totalitären Regime gehandhabt wurde und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um dieser Krise Herr zu werden.

Ausgangspunkt für die von Seiten der Legislative ergriffenen Maßnahmen ist die bereits erwähnte Bankenkommission. Diese beschäftigte sich mit der gegebenen finanzwirtschaftlichen Sachlage und brachte Lösungsvorschläge in Form von Memoranda und Gesetzesentwürfen ein. Hier möchte ich erwähnen, dass ich mich bei der Tätigkeitsanalyse der Fachkommission auf die beiden Diplomarbeiten von Knett¹ und Weiss² stützen werde, die sich mit dem entsprechenden

¹ Hannes Knett, Die Bankkommission. Eine Fachkommission für das Bankwesen von 1922 bis 1926 (ungedr. Diplomarbeit an geisteswiss. Fakultät der Universität Wien, Wien 1985).

² Brigitte Weiss, Die Bankkommission als Instrument der staatlichen Bankenaufsicht in Österreich 1922-1926

Quellenmaterial bereits auseinandergesetzt haben.

Auch wenn diese Fachkommission nicht den gesamten Zeitraum, der im Zuge der Diplomarbeit analysiert wird, überdauerte, so deckte sie branchenspezifische Missstände bzw. Probleme auf, die, wenn man so will, „zeitlos“ waren. Das heißt, unabhängig von der gerade existierenden Staatsform waren sie finanzwirtschaftlich immanent, und die Erfordernis nach einer konkreten Lösung war gegeben. Somit lautet die Fragestellung für die Diplomarbeit folgendermaßen:

„Welche Bedeutung und welchen Einfluss hatte die Bankenkommission und die von ihr vorgeschlagenen Gesetzesentwürfe als Lösungsansätze für die vorherrschende Finanzkrise für die jeweiligen Machthaber, und wie reagierten diese?“

Bei dieser Diplomarbeit handelt es sich um eine historische Studie, die sich das Ziel gesetzt hat, ausgewählte Gesetze, die den Bankensektor bzw. die Finanzwirtschaft betrafen, zu analysieren (sollte ein Gesetz novelliert worden sein, so werden die Novellen in die Betrachtung miteinbezogen). Hierfür werden diese in die finanzwirtschaftliche und insbesondere in die innenpolitische Lage jener Zeit eingebettet werden.

Die Gliederung dieser Arbeit richtet sich nach den charakteristischen Zeitabschnitten des jeweiligen politischen Systems. Das heißt, während der Ersten Republik bilden die jeweiligen amtierenden Regierungen die Zeitabschnitte, welche für die analytischen Betrachtungen herangezogen werden. Sie werden durch die Nationalratswahlen bzw. durch die Machtübernahme von Engelbert Dollfuß und den Übergang in den autoritären Ständestaat abgegrenzt. Da sich in diesem Staatskonstrukt die politische Willensbildung auf eine andere Art manifestierte, wird hier der zeitliche Rahmen von der Machtergreifung Dollfuß' bis zur Abdankung Schuschniggs festgesetzt. Der Anschluss Österreichs wird selbst als ein kurzer zeitlicher Akt betrachtet, der durch den Einmarsch deutscher Truppen in Österreich und die juristische Legitimation des Anschlusses zeitlich begrenzt ist. Es soll jedoch ein Ausblick auf dessen Auswirkungen auf den österreichischen Bankensektor gegeben werden.

Zu Beginn eines jeden Kapitels wird der Versuch unternommen, eine Momentaufnahme zu skizzieren. Diese beinhaltet den finanzwirtschaftlichen (allgemeine Lage von Banken, Volkswirtschaft und der Währung in Österreich) und den innenpolitischen Kontext (die im Parlament vertretenen politischen Parteien, allgemeine Situation in Österreich). Danach erfolgt die Analyse der ausgewählten Gesetze, die den Bankensektor betrafen.

Hierbei möchte ich folgende Anmerkungen tätigen: der Begriff „Gesetz“ bzw. „Gesetze“ bezieht sich nicht nur auf solche, die durch einen Mehrheitsentscheid im Parlament verabschiedet

(ungedr. Diplomarbeit an geisteswiss. Fakultät der Wirtschaftsuniversität Wien, Wien 1984).

wurden, sondern auch auf solche, die auf eine andere Art und Weise geltend gemacht wurden, wie z. B. aufgrund des „Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes“ (KWEG).

Auch werden Gesetzesentwürfe analysiert, die nicht Eingang in das bestehende Rechtssystem gefunden haben (z. B. der „Gesetzesentwurf betreffend zivilrechtliche Haftungen und Standesgerichtsbarkeit“). Dies ist vor allem in Bezug auf den Tätigkeitsbereich der Bankkommission von großer Bedeutung.

Zu guter Letzt sei noch erwähnt, dass in die rechtshistorische Analyse von nationalen Gesetzen auch die beiden internationalen Völkerbündnisse (Genfer Protokolle und Vertrag von Lausanne) miteinbezogen werden. Die Begründung hierfür ist deren gewichtige Bedeutung sowohl für die österreichische Finanz- als auch Innenpolitik.

Bei der Analyse der entsprechenden Gesetze werden folgende zwei Schwerpunkte gesetzt:

1. Die parlamentarische Debatte: Der erste Fokus richtet sich auf die Auseinandersetzungen auf der parlamentarischen Ebene, die mit einem Gesetz einhergehen. Das Ziel ist hierbei durch die Argumente der politischen Repräsentanten festzustellen, inwiefern die im Nationalrat vertretenen Parteien zu dem entsprechenden Gesetz(esentwurf) standen. In weiterer Folge lässt sich dann feststellen, welche Politik in Bezug auf den Bankensektor bzw. die Volkswirtschaft verfolgt wurde bzw. wann ein Wandel stattfand.
2. Die finanzpolitische Bedeutung: Der zweite Fokus richtet sich auf die Bedeutungen und Auswirkungen, welche das Gesetz sowohl für den Finanzbereich, insbesondere für die Banken, als auch für die österreichische Volkswirtschaft selbst hatte. Sollte es sich dabei um einen Gesetzesentwurf handeln, der nicht verabschiedet wurde, so können nur Mutmaßungen über die potentiellen Einflüsse auf die Finanzwirtschaft angestellt werden.

In der Conclusio wird schlussendlich noch einmal auf die Forschungsfrage eingegangen und diese im Rahmen der Diplomarbeit beantwortet werden.

2. Von der Entstehung der Ersten Republik bis zur zweiten Nationalratswahl (17. 10. 1920 – 21. 10. 1923)

2.1 Die finanzwirtschaftliche Situation

Der Zerfall der österreich-ungarischen Habsburger Monarchie nach dem Ersten Weltkrieg war nicht nur ein Zerfall eines europäischen Großreiches in einzelne nationale Sukzessionsstaaten, sondern er war auch das Ende eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes. Die ehemalige Haupt- und Residenzstadt der Monarchie war nun Zentrum einer Bankenbranche, die für den neuen Kleinstaat offensichtlich zu groß war (hinzukamen auch jene Bankiers und Bankangestellten, die nun vom „Neuaußland“ nach Wien zu ihrer Hauptfiliale zurückkehrten) und von einigen „Bankriesen“ dominiert wurde. Weber charakterisiert die Wiener Groß- und Mittelbankenlandschaft folgendermaßen: „Am Vorabend des Ersten Weltkrieges gab es in Wien sechs Groß- und vier Mittelbanken [...], die zusammen fast zwei Drittel des Eigenkapitals aller cisleithanischen Institute auf sich vereinigten.“³

War man in Bezug auf die finanzwirtschaftliche Situation Ende 1919 noch relativ optimistisch,⁴ standen die österreichischen Geldinstitute, die eigentlich mehr mitteleuropäische Unternehmen waren, nun vor folgender Entscheidung: Entweder der geschäftliche Rückzug aus dem „Neuaußland“ und Konzentration auf die finanzwirtschaftlichen Bedürfnisse innerhalb Österreichs – was Einbußen von Einfluss und Geschäft sowie den Abbau des Bankapparates zur Folge gehabt hätte – oder aber den Versuch der Aufrechterhaltung des „status quo“ in Tschechien, Jugoslawien etc. – die sogenannte „Donauraumstrategie“.⁵

Man entschied sich für letzteres:

Zwar hatten die Institute unmittelbar nach dem Kriege ihr Vermögen in den Nachfolgestaaten liquidiert, waren jedoch bestrebt, „den Fuß in der Tür“ zu halten. Einerseits dadurch, dass sie sich an Banken beteiligten, an welche sie ihre Filialen verkauft hatten, andererseits durch Konsortialgeschäfte bei Firmengründungen in diesen Ländern. Dem lag der Gedanke zugrunde, eine Mittlerstellung zwischen dem westlichen Kapital und der südöstlichen Industrie einzunehmen. Tatsächlich machten sich die westlichen Geldinstitute auch das österreichische know-how zunutze und beteiligten sich an den österreichischen Banken. Andererseits versuchten sich die heimischen Geldinstitute angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Situation im eigenen Land in den Nachfolgestaaten abzusichern.⁶

Diese „Donauraumstrategie“ scheiterte aber an den Nationalitätsbestrebungen der Nachfolgestaaten, die sich in hohen Zöllen, Abstempelung der Banknoten, etc. manifestierten. Hinzukamen zwei weitere wesentliche Faktoren, die die finanzwirtschaftliche Situation

³ Fritz Weber, Die österreichischen Großbanken in der Zwischenkriegszeit. In: Christliche Demokratie 3. Jg. 4 (1985) 323.

⁴ Eduard März, Österreichische Bankpolitik in der Zeit der großen Wende 1913-1923 (Wien 1981), 284.

⁵ Fritz Weber, Die österreichischen Großbanken in der Zwischenkriegszeit, 326.

⁶ Felix Butschek, Die österreichische Wirtschaft im 20. Jahrhundert (Wien 1985) 44f.

Österreichs beeinträchtigten: der Friedensvertrag von Saint Germain en Ley einerseits und die Freigabe des Devisenhandels andererseits.

Neben den politischen (z. B. Anschlussverbot an Deutschland) und territorialen Bestimmungen (z. B. Südtirol wurde Italien zugesprochen) gab es auch bedeutsame Regelungen wirtschaftlicher Natur: Ungarn und Österreich wurden zur Verantwortung für den Krieg gezogen, was Reparationszahlungen und Schuldenübernahmen bedeutete, auch hatten die Siegerstaaten ein Generalpfandrecht. Weiters wurde die österreich-ungarische Notenbank am 1. September 1920 liquidiert, auf Österreich entfielen 29 Millionen Goldkronen ihres Reinvermögens (13,8%). Während der Hyperinflation verkam sie zur Banknotendruckerei, bis sie dann am 31. Dezember 1922 ihre Geschäfte der neuen österreichischen Nationalbank übertrug.⁷

Bis zur Freigabe des Devisenhandels im November 1920 bestand noch die Form eines Schutzes der Krone gegenüber der Spekulation. Da man aber von Seiten der christlich-sozialen Partei der Ansicht war, dass der Währungsverfall nur auf die Devisenbewirtschaftung zurückzuführen sei, hob man diese auf, was auch zum Bruch mit den Sozialdemokraten in der Republik Deutschösterreich führte.⁸

Das Sterben der Großbanken setzte in Österreich schließlich mit den Sitzverlegungen der Anglo-Österreichischen Bank und der Österreichischen Länderbank 1921 ein, wobei man im Nachhinein folgendes feststellte:

Es ist anzunehmen, dass die zwei Banken ihre Situation damals schlechter darstellten, als sie tatsächlich war und der Staat wieder einmal von den Bankleuten hintergangen und benachteiligt worden war. Jahre später wies der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Ellenbogen im Budgetausschuss des Nationalrates am 31. Januar 1924 darauf hin, dass die Umwandlungsbilanz der Anglobank, die mittlerweile veröffentlicht war, eine offene Reserve, also ein Vermögen von 125 Milliarden Kronen aufwies, während der damalige Finanzminister Grimm dem Parlament erzählte, die Bank sei insolvent gewesen.⁹

⁷ Hans *Kernbauer*, Währungspolitik in der Zwischenkriegszeit. Geschichte der Österreichischen Nationalbank von 1923 bis 1938 (Wien 1991) 26-28.

⁸ Karl *Ausch*, Als die Banken fielen. Zur Soziologie der politischen Korruption (Wien/Frankfurt/Zürich 1986) 19.

⁹ *Ausch*, Als die Banken fielen, 27.

2.2 Die Bedeutung der Inflation für die nationale Volkswirtschaft

Aufgrund der Inflation und der Devisenhausse stieg die Zahl der Banken, einschließlich der zwielichtigen „Winkelbanken“, zwischen 1919 und 1924 stark an. Fand man in Wien im Dezember 1919 noch 50 Bankaktiengesellschaften mit 228 Filialen, 27 in Form der GesmbH, 7 als KGs und als „Freies Gewerbe“ 213 Bankunternehmen mit zwei Filialen, waren es im September 1922 schon 80 Bankaktiengesellschaften mit 400 Filialen, 13 GesmbHs, 57 KGs mit vier Filialen, und 380 mit zwölf Filialen im „Freien Gewerbe“.¹⁰

Zu bemerken ist, dass es sich hier um „amtliche Zahlen“ handelte, d.h. die Bankunternehmen, die ihr Gewerbe nicht angemeldet hatten, wurden nicht berücksichtigt. Markant ist auch, dass Bankunternehmen in der Unternehmensform der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, als einzige rückläufig waren. Die Begründung dürfte u. a. im „Haftungskapital“ gelegen haben, das vom Unternehmen aufzubringen war.

Während nun das Bankgeschäft aufblühte, sank die Kaufkraft der Krone zwischen Juli 1914 und Oktober 1922 auf das 14.000fache – die Inflation mutierte zu einer Hyperinflation. Sandgruber begründet die Währungssituation folgendermaßen:

Österreich gehörte mit Russland, Polen, Ungarn, Griechenland und Deutschland zu jener Gruppe von Ländern, deren Währungen nach dem Kriege völlig zusammenbrachen [...] Die Ursachen der österreichischen Hyperinflation lagen einerseits in der durch die Anstrengungen des Krieges, die Folgen des Zerfalls der Habsburgermonarchie und die schlechten Ernten und industriellen Produktionsausfälle hervorgerufenen Entgüterung der Wirtschaft, andererseits im Anstieg der Zentralbankgeldmenge und der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes.¹¹

Die Inflation verhinderte langfristige Investitionen, wobei eben die Wirtschaft dringend Geld benötigte, um sich an die neue wirtschaftliche Situation anzupassen. Die Menschen ihrerseits versuchten ihr Geld so schnell wie möglich loszuwerden, indem sie in „beständigere Werte“ wie Waren und Objekte investierten. Paul Samuelson und William Nordhaus über die Inflation:

Der größte Umverteilungseffekt der Inflation beruht auf dem Effekt, den sie auf den Realwert der privaten Vermögen hat. Im Allgemeinen verteilt eine unerwartete Inflation Vermögen von Gläubigern zu Schuldnern; sie hilft jenen, die sich Geld ausborgen und schädigt die anderen, die welches verleihen.¹²

Die Erste Republik profitierte dabei auf eine eigenartige Weise: Die während des Krieges gezeichneten Kriegsanleihen wurden de facto wertlos, die inländischen Sparer hielten nur noch Papier in ihren Händen – d.h., der Staat entledigte sich seiner Kriegsschulden auf Kosten seiner eigenen Bürger.

¹⁰ Hannes Knett, Die Bankkommission. Eine Fachkommission für das Bankwesen von 1922 bis 1926 (ungedr. Diplomarbeit an geisteswiss. Fakultät der Universität Wien, Wien 1985) 44-45.

¹¹ Roman Sandgruber, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Wien 2005) 354.

¹² Paul Samuelson, William Nordhaus, Volkswirtschaftslehre (München 2010) 903.

2.3 Das Wesen der Verfassung der Ersten Republik Österreich und ihre Bedeutung in Bezug auf den Bankensektor

Bevor wir unseren Blick auf die tatsächliche innenpolitische Situation und die politischen Parteien richten, müssen wir auf die rechtliche Basis eingehen, auf der die Republik Österreich stand bzw. heute noch steht.

Die in der Zeit der Republik Deutschösterreich entstandene „Märzverfassung 1919“ wurde vom Bundesverfassungsgesetz („BVG 1920“, BGBl. 1) einschließlich dem Verfassungsübergangsgesetz („VÜG“, BGBl. 2) abgelöst, das am 10. Oktober 1920 in Kraft trat. Für das BVG und das VÜG wurde ein eigener Staatssekretär für Verfassungs- und Verwaltungsreform bestellt: Prof. Michael Mayr. Zusammen mit den Staatskanzleibeamten Dr. Georg Fröhlich und Dr. Egbert Mannlicher sowie dem federführenden Prof. Hans Kelsen wurde eine Verfassung geschaffen, die sowohl ein rechtlicher Torso war als auch von den politischen Parteien (CSP, SdP und GdP) geprägt wurde.¹³

Die Begründung für die Unvollkommenheit der Verfassung lag insbesondere in den entgegengesetzten Grundansichten von CSP und SdP.

Angesichts der Gefahr, dass die zentrifugalen Kräfte in Österreich die Oberhand gewinnen könnten, gelang es der Konst. NV in der Zeit von Juli bis September 1920 trotz des Zerfalls der Koalition das B-VG durchzuberaten und zu beschließen. Hinsichtlich jener Materien über die inhaltlich kein Kompromiss erzielt werden konnte, einigte man sich auf die Übernahme der bestehenden Normen [...] bzw. den Einbau provisorischer Bestimmungen [...].¹⁴

Auch Gesetze, die den Bankensektor betrafen, wurden, ähnlich wie bei den Grundrechten (StGG 1867, jedoch mit Ausnahmen) und Bestimmungen für die Gemeinden (Verfassung von 1867) ebenso rezipiert wie das Sparkassenregulativ von 1844, das Aktienregulativ von 1899, das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vom 1862 u. a.¹⁵ Jedoch gab es im Bereich der außerordentlichen Gesetzgebung eine bedeutende Veränderung, die im Fall der Bankpensionsverordnung und Bankentlastungsverordnung noch schlagend werden sollte: Die Rede ist vom „Gesetz vom 24. Juli 1917, mit dem die Regierung ermächtigt wurde, aus Anlass der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen“,¹⁶ auch „Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz“ bzw. „KWEG“ genannt. Dieses wurde durch das Verfassungsübergangsgesetz in die neue Bundesverfassung übernommen. In der Ursprungsform war vorgesehen, dass die Regierung während der Kriegszeit „durch Verordnungen die

¹³ Wilhelm *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien 2009) 211.

¹⁴ Oskar *Lehner*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Linz 2007) 290 f.

¹⁵ Vgl. Gertrude *Enderle-Burcel*, The failure of crisis management: banking laws in interwar Austria. In: Alice *Teichova*, Terry *Gourvish*, Agnes *Pogány*, Universal Banking in the Twentieth Century (Aldershot 1994) 116.

¹⁶ Onlinekatalog „ALEX“ der ÖNB, RGBL. 80/307, 739-740, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens“¹⁷ treffen konnte. Sie musste aber dem Reichsrat die Maßnahmen zur Genehmigung vorlegen.

In der neuen, vereinfachten Form wurde das KWEG auf die Regierung und die einzelnen Bundesminister übertragen (§7, Abs. 2 des VÜGs). §17 regelte, dass die Vollziehung des Gesetzes dem Bund zustehe und das Ende der „ausserordentlichen Verhältnisse“ durch ein neues Bundesgesetz festgestellt werden sollte.

In dieser vereinfachten Form stellte das KWEG eine gewisse Gefahr dar: Erstens war es nicht kurzzeitig befristet, der Zeitpunkt des „Außer-Kraft-Tretens“ konnte im Endeffekt beliebig festgelegt werden. Zweitens, was mit dem vorgenannten Punkt zusammenhängt, wurde es nicht automatisch beendet, sondern es musste „quasi“ ein Aufwand betrieben werden. Drittens und letztens wurde explizit nicht festgelegt, ob und wem die Verordnung aufgrund dieses Gesetzes vorgelegt werden musste, denn der Nationalrat trat „de jure“ nicht die Nachfolge des Reichsrates an – oder um es pointiert zu formulieren: Das in der Monarchie entstandene Gesetz war explizit demokratischer als seine Neufassung in der Ersten Republik. Später stellte sich das KWEG auch als ein Sargnagel der Ersten Republik dar, da sich dessen der Austrofaschismus unter Bundeskanzler Engelbert Dollfuß bediente.

Weiters kamen noch zwei weitere „außerordentliche Gesetzgebungsverfahren“ hinzu: die „besonderen Regierungsbeschlüsse“ (BGBl. 844), die im Hintergrund der Genfer Anleihe zu sehen waren und darauf abzielten, das Sanierungsprogramm entsprechend durchzusetzen. Hinzukamen noch die Notverordnungen des Bundespräsidenten aufgrund der Verfassungsnovelle von 1929 – auf letztere wird an späterer Stelle eingegangen werden.

Diese „besonderen Regierungsbeschlüsse“ mündeten in den sogenannten „außerordentlichen Kabinettsrat“. Dazu Ausch:

Für die Durchführungen des Wiederaufbauprogramms wurde ein „außerordentlicher Kabinettsrat“ eingesetzt, dem außer den (nicht stimmberechtigten) Ministern 26 Abgeordnete (Staatsräte) angehörten. Diese Körperschaft, die praktisch ein Parlamentsausschuss war, stimmte mit einfacher Mehrheit ab.¹⁸

Ausch fährt an späterer Stelle fort:

Im weiteren Verlauf machte die Regierung vom Kabinettsrat nur selten Gebrauch; sie brachte Gesetzesvorlagen, für die er zuständig gewesen wäre, direkt im Nationalrat ein. So kann man ohne Übertreibungen feststellen, dass der außerordentliche Kabinettsrat die parlamentarische Demokratie im Jahre 1922 gerettet hat.¹⁹

Man erkennt nun, dass die von den politischen Parteien aus der Taufe gehobene Verfassung von 1920 dort Änderungen erfuhr, wo man sich auch einigen konnte. Dies betraf z. B. die Stellung und Machtausübung der Regierung, der Länder und des Bundespräsidenten innerhalb der

¹⁷ ALEX, RGBl. 80/307, 740.

¹⁸ Ausch, Als die Banken fielen, 87.

¹⁹ Ausch, Als die Banken fielen, 88.

Republik. Wo man keine Kompromisse schließen konnte (z. B. Schul- und Erziehungswesen), oder diese nicht Gegenstand der Verhandlungen waren (z. B. neue Finanzgesetze für Bankunternehmen), rezipierte man aus den vergangenen Rechtssystemen, einschließlich der Aufsicht über den Bankensektor. Dazu Hannes Knett:

Was nun die Bankenaufsicht in Österreich vor (und auch noch während) der Existenz der Bankkommission betrifft, so ist zunächst zu sagen, dass es einen kontrolllosen Zustand im wörtlichen Sinn nicht gegeben hat. Die schon vorhanden gewesen Möglichkeiten wurden aber zu wenig oder gar nicht ausgenutzt oder haben sich während der Krise als untauglich erwiesen.²⁰

²⁰ Knett, Die Bankkommission, 4.

2.4 Die politischen Parteien und die Finanzpolitik der Regierung

Die erste Nationalratswahl in der Geschichte der Ersten Republik Österreich brachte folgendes Ergebnis: von den 183 Sitzen entfielen 69 auf die SdP, 85 auf die CSP, 28 auf die DnP und ein Sitz auf die Sonstigen.²¹

Mochte nun die Sitzverteilung im Nationalrat für knapp drei Jahre festgelegt sein, so zeigte sich die Regierung der CSP, mit wechselnden Bündnissen mit den Deutschnationalen, selbst als weitaus „unbeständiger“: insgesamt gab es nämlich sieben verschiedene Regierungen (Mayr, Schober, Breisky, Schober II und Seipel I-III), davon stach, als Kuriosum, die eintägige Regierung von Walter Breisky hervor. Finanzminister waren in der Zeit Dr. Ferdinand Grimm, Dr. Alfred Gürtler, Bundeskanzler Johann Schober selbst, August Segur und Dr. Viktor Kienböck.²²

Während der ersten Legislaturperiode der Ersten Republik Österreich regierte nun ein Bundeskanzler, wenn man die Regierung Breisky vernachlässigt, im Durchschnitt ein halbes Jahr. Ein Finanzminister konnte durchschnittlich nur eine marginal längere Amtszeit vorweisen. Diese aus heutiger Sicht schon als „frappierend“ zu bezeichnenden Gegebenheiten bezeugen nicht nur die innenpolitischen Schwierigkeiten, denen die junge Republik ausgesetzt war, sondern zeigen auch, dass die Politiker mit erheblichen innerparteilichen Problemen zu kämpfen hatten. Weiters, und das war vermutlich der gewichtigste Punkt, vermittelten die zahlreichen Kabinettsneu- und -umgestaltungen auch nicht ein Bild der Beständigkeit und Sicherheit, die in einer (Nachkriegs-)Krisenzeit für die „Volkspsyche“ sicher notwendig gewesen wären. Was sich ebenso auf das nationale Selbstbewusstsein auswirkte, war die Proklamation der „Lebensunfähigkeit Österreichs“. Bachinger äußert sich dahingehend,

dass jedoch der fortschreitenden Geldentwertung so wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, dass man nicht wenigstens versuchte, verschiedene Voraussetzungen zu schaffen, um später dem Währungschaos wirkungsvoll begegnen zu können, lag nicht nur an der Ungunst der materiellen Verhältnisse, sondern auch an den damals vorherrschenden ideologischen und psychologischen Einflüssen. Der Zusammenbruch der Monarchie hatte einen Schock ausgelöst, der die politische Handlungsfähigkeit weitgehend lähmte.²³

Seit 1919 gab es bereits verschiedene Lösungsansätze für eine Sanierung, die von einer Notenbank über Vermögensabgabe und Steuererhöhung bis hin zu einer Doppelwährung reichten – schlussendlich wurde es ein großer Auslandskredit, dem bereits andere vorangegangen waren:

Es bleibt das historische Verdienst von Bundeskanzler Seipel, dass er in dieser scheinbar ausweglosen Lage durch einen geschickten politischen Schachzug das Problem der Kreditgewährung an Österreich mit der Frage der weiteren selbstständigen Existenz des Staates verknüpfte. [...] Ein „Österreich-

²¹ <http://www.parlinkom.gv.at/WWER/NR/MandateNR/>, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

²² <http://www.parlinkom.gv.at/WWER/BREG/REG/>, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

²³ Karl *Bachinger*, Eine stabile Währung in einer instabilen Zeit. Der Schilling in der Ersten Republik. In: Karl *Bachinger*, Felix *Butschek*, Herbert *Matis*, Dieter *Stiefel*, Abschied vom Schilling. Eine österreichische Wirtschaftsgeschichte (Graz/Wien/Köln 2001) 17.

Komitee“ führte im Laufe des Monats September eingehende Beratungen über die Modalitäten einer finanziellen Sanierung Österreichs durch; am 4. Oktober 1922 wurden schließlich die drei „Genfer Protokolle“ unterzeichnet (BGBl. 842).²⁴

Es handelte sich dabei um eine Anleihe von 650 Millionen Goldkronen; Italien, Frankreich Großbritannien und die Tschechoslowakei übernahmen die Garantie. Österreich musste seine Bruttoeinnahmen aus dem Tabakmonopol und den Zöllen verpfänden und einen Generalkommissar, Dr. Alfred Zimmermann, mit weitreichenden Befugnissen akzeptieren, der das Reformprogramm durchsetzte, einschließlich eines Kontrollkomitees der Vertragspartner. Ziel war ein ausgeglichener Staatshaushalt und eine Stabilisierung der Währung.²⁵

Weiters zementierten die Genfer Protokolle die Unabhängigkeit Österreichs: einerseits durch die Erneuerung des Anschlussverbotes, welches bereits im Friedensvertrag von St. Germain festgelegt wurde. Andererseits durch die Untersagung, den Völkerbund, dessen Mitglied Österreich von 1920 bis 1946 war, in dieser Hinsicht anzurufen.

Die unmittelbaren Folgen waren unter anderem das „Wiederaufbaugesetz“ (BGBl. 843), ab 1. Jänner 1923 die Einrichtung einer Notenbank (BGBl. 490 und 823), Steuer- und Tarifierhöhungen, sowie die Entlassung zahlreicher Staatsangestellten, worauf noch im folgenden Kapitel näher eingegangen werden wird.²⁶ Sandgruber schreibt über die innenpolitische Facette der Völkerbundanleihe folgendes:

Die Diskussion um die Genfer Protokolle entzündete sich an der partiellen Preisgabe der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit Österreichs, an der befristeten Ausschaltung des Parlaments, an der Verteilung der Lasten des Budgetsanierungsprogramms und an der Verwendung der Mittel. [...] Es ist schwer zu entscheiden, ob die Bedingungen des Vertrages auf die Völkerbundmächte zurückgingen oder ob Vorstellungen gewichtiger Teile der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft über den Völkerbund reimportiert wurden.²⁷

²⁴ Kernbauer, Währungspolitik in der Zwischenkriegszeit, Seite 57 f.

²⁵ Helmut Strauß, Die Verträge von Genf und Lausanne in ihrem wirtschaftlichen politischen und sozialen Umfeld (ungedr. Diplomarbeit an geisteswiss. Fakultät der Universität Wien, Wien 1988) 49 f.

²⁶ Oskar Lehner, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Linz 2007) 283.

²⁷ Sandgruber, Ökonomie und Politik, 361 f.

2.5 Legislative Maßnahmen in Bezug auf den Bankensektor

2.5.1 Bundesgesetz vom 7. Oktober 1921, betreffend die Einsetzung einer Fachkommission für das Bankwesen (Bankkommissionsgesetz), (BGBl. 211/543)²⁸

Das Bankkommissionsgesetz definierte den Aufgabenbereich folgendermaßen (§1): „Zur Vorbereitung einer, den Bedürfnissen der Volkswirtschaft Rechnung tragenden Regelung des Bankwesens wird eine Fachkommission für das Bankwesen (Bankkommission) eingesetzt. Sie untersteht in administrativer Hinsicht dem Bundeskanzler.“²⁹

Diese Kommission musste mindestens alle drei Monate einem Sonderausschuss des Parlamentes ihre Vorschläge unterbreiten, Auskünfte konnten sowohl mündlich als auch schriftlich gefordert werden. Das Geldinstitut hatte selbst das Recht, gegen die Auskunftserteilung und/oder Einsichtserstattung Beschwerde zu erheben, die dann vom Verwaltungsgerichtshof in einem nicht öffentlichen Verfahren behandelt wurde.

Weiters regelte das Gesetz, wie sich die mündliche und schriftliche Berichterstattung zwischen Kommission und Sonderausschuss gestalten sollte. Die Fachkommission war in ihrer Tätigkeit unabhängig, jedoch war sie verpflichtet, Erhebungen bei einem spezifischen Bankunternehmen durchzuführen, wenn dies vom Sonderausschuss gewünscht wurde. Weiters bedurfte jede Veröffentlichung der Zustimmung des Sonderausschusses.

Die Bankkommission wurde mit insgesamt 15 Personen (Vorsitzender, zwei Vorsitzendenstellvertreter, sechs Sachverständige und sechs Vertrauenspersonen besetzt, hinzukam ein Büro samt Personal, das Ende ihrer Arbeitsdauer wurde mit 31. Dezember 1926, der Beginn mit spätestens sechs Wochen nach der Gesetzeskundmachung festgelegt.

Weiters wurde die Art der Bestrafung (Arrest bzw. Geldstrafe) und das Strafmaß für die Veröffentlichung von Geschäfts- und Amtsgeheimnissen (drei Monate bis hin zu fünf Jahren bzw. bis zu zehn Millionen Kronen) sowie für die Verleitung eines Kommissionsmitgliedes zur Parteilichkeit festgelegt (von einem bis fünf Jahre bzw. bis zu zehn Millionen Kronen).

Im Falle einer Auskunftsverweigerung wurden bis zu drei Monate Arrest bzw. bis zu einer Million Kronen fällig, im Falle einer vorsätzlichen Falschaussage drei Monate bis zwei Jahre Arrest bzw. bis zu zehn Millionen Kronen. Die Kosten der Bankkommission wurden von den untersuchten Geldinstituten getragen, weitere Bestimmungen folgten auf dem Verordnungsweg.

Die zeitliche Rahmen der Kommissionstätigkeit wurde mit 7. Oktober 1921 (bzw. spätestens sechs Wochen nach der Kundmachung) bis 31. Dezember 1926 gesteckt.

²⁸ ALEX, BGBl. 211/543, 1791-1794, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

²⁹ ALEX, BGBl. 211/543, 1791.

2.5.1.1 Die parlamentarische Debatte³⁰

Das obige Gesetz gelangte in der 55. Sitzung des Nationalrates am 6. Oktober 1921 zur Verhandlung, in der zuvor auch die Gesetze bezüglich der Sitzverlegung der österreichischen Länderbank und der Anglo-österreichischen Bank in das Ausland beschlossen wurden.

Das Gesetz kam durch den Abgeordneten Max Pauly (GdP) über den Finanz- und Budgetausschuss in den Nationalrat, Berichterstatter war der Abgeordnete Dr. Heinrich Clessin³¹ (GdP). Er führte in der Sitzung aus, dass aufgrund fehlender Regulierungsbestimmungen in Bezug auf die Kreditgewährung die Volkswirtschaft den Bankdirektoren ausgeliefert sei. Das spekulative Devisen- und Valutengeschäft, welches durch privates Erwerbsinteresse verfolgt wird, stehe der Volkswirtschaft widersprüchlich gegenüber. Durch den Gesetzesentwurf sollte, als Ausgangspunkt weiterer Gesetze, ein ansteigender Gegendruck gegen den der Banken aufgebaut werden. Er kritisierte, dass es keine legale Möglichkeit gäbe, die Privatbankiers, die unter „Freies Gewerbe“ fallen, zu beaufsichtigen. „Es ist dieses Gesetz als ein Propagandagesetz zu bezeichnen, als ein Gesetz, durch welches zum ersten Mal, mit allem Nachdruck und allem Ernst der Versuch unternommen wird, die Möglichkeit zu geben, dass das Kapital, welches für unsere Volkswirtschaft die selbe Rolle spielt wie das Blut für den menschlichen Körper, nicht zum Schaden Volkswirtschaft, sondern zur Wiederbelebung der selben, also zum Wiederaufbau der selben, verwendet wird.“³²

Der Berichterstatter nennt danach eine Reihe von Abänderungsanträgen von verfassungsrechtlicher Natur (z. B. dass die Fachkommission dem Bundeskanzler und nicht dem Nationalratspräsidenten untersteht) einschließlich ihrer Begründungen sowie die Richtigstellung von Druckfehlern.

Darauf folgend wurde dem Abgeordneten Heinrich Allina³³ (SdP) das Wort erteilt. Dieser entgegnete seinem Vorredner, dass es sich um ein „Verlegenheitsgesetz“ handle, das auf einen Umschwung innerhalb der Großdeutschen Partei zurückzuführen sei. Allina bezog sich dabei auf die Haltung der Großdeutschen, die sie in Bezug auf die Sitzverlegung der österreichischen Länderbank und der Anglo-österreichischen Bank eingenommen hatte, und nun diene dieser Gesetzesentwurf einer „Bemäntelung“. „[...] so müssen wir sagen, dass es sich da um eine nichtssagende und inhaltslose Vorlage handelt, die im größten Widerspruche zu dem steht, was der Herr Berichterstatter als Begründung dieses Gesetzes angeführt hat.“³⁴ Allina führte die damalige finanz- und volkswirtschaftliche Situation, wie sie von Stessin geschildert worden war,

³⁰ Onlinekatalog „ALEX“ der ÖNB, Stenographisches Protokoll der 55. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 6. Oktober 1921, 2092-2108, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

³¹ Dr. Heinrich Clessin, in: StenoPr. d. 55. Sitzung d. NR, 2092-2095.

³² Clessin, in: StenoPr. d. 55. Sitzung d. NR, 2093.

³³ Heinrich Allina, in: StenoPr. d. 55. Sitzung d. NR, 2095-2100.

³⁴ Allina, in: StenoPr. d. 55. Sitzung d. NR, 2095.

weiter aus und hielt das Gesetz für ungeeignet, die Missstände zu bekämpfen. Er verwies darauf, dass eigentlich das Finanzministerium die Aufsicht über die Kreditoperationen hätte und stellte ein Misstrauensvotum. Die „landesfürstlichen Staatskommissäre“ stellten als Kontrollorgan lediglich eine Formalität dar, und die offensichtlichen Missstände im Bankwesen würden durch dieses Gesetz nicht ausgeräumt. Die Gründung einer Institution, die die gegebenen Sachverhalte überprüfte, wurde als unnötig abgetan. Allina kritisierte weiters, dass die durch §3 Abs. 1 definierte steuerlichen Grundlagen für die Untersuchung viel zu beschränkt seien, und man nicht jederman, einschließlich der Kommittenten, in einem Bankunternehmen für Auskünfte heranziehen könne. Seine Abänderungsvorschläge in Bezug auf den §3 gingen dahin, dass nicht nur die unmittelbaren Bankkommissionsmitglieder und die Mitglieder des beigegebenen Büros Einsicht nehmen könnten, sondern auch andere Personen (§3 Abs. 1) und die Bankunternehmen nicht Beschwerde gegen den Versuch der Einsichtnahme beim Verfassungsgerichtshof einlegen könnten (§3 Abs. 2). Allina befürchtete vor allem einen Spießrutenlauf der Kommission zwischen der Bank und dem VGH basierend auf Formalitäten, die die Tätigkeit behindern könnten. Weiters schlug der Abgeordnete der Sozialdemokratischen Partei vor, dass die Punkte, welche ursprünglich im Gesetzesentwurf zu finden waren (Teilnahme der Kommission an Sitzungen der Bankleitung, Verwaltungsräte erhalten Sitz und Stimme in den Exekutivkomitees³⁵), wieder aufgenommen werden sollten. Als fünfter Punkt wurde gefordert, dass die Bankkommission bei jedem Bankbediensteten Auskünfte einholen könne. Kritisiert wurde auch, dass die Bundesministerien für Finanzen und Handel je zwei Delegierte entsenden könnten. Stattdessen sollte, wie bei den anderen Ministerien, nur einer entsandt werden können. Zusätzlich sollten durch entsprechende Anträge von den in §11 festgelegten Strafen nur die geschäftsführenden Direktoren betroffen sein und in §14 die Personen ausgenommen werden, die ihre Handlungen aufgrund wirtschaftlicher Zwänge setzten.

Zu guter Letzt wird die rapide ansteigende Zahl an Privatbanken kritisiert, die sich aufgrund ihrer Form des Gewerbes (Freies Gewerbe) einer staatlichen Aufsicht entziehen würden. Abgeordneter Allina stellt einen Resolutionsantrag, in dem die Regierung aufgefordert wird, eine Vorlage auszuarbeiten, die die Privatbanken in Aktiengesellschaften überführt.

Danach wurde dem Abgeordneten Dr. Ernst Hampel³⁶ (GdP) das Wort erteilt. Dieser entgegnete, dass dieses Gesetz bereits schwer genug durchzubringen war und erinnerte seinen Vorredner daran, dass die Sozialdemokratische Partei selbst nicht immer jedes Gesetz in seiner Form durchgebracht hätte, die Unruhe, die nun in manchen Wirtschaftskreisen vorzufinden sei, unterstreiche die Dringlichkeit des Gesetzesentwurfes. Er räumte ein, dass dieser nicht vollkommen sei, es nun jedoch darum gehe, die Freiheit zu bewahren, indem der „wildesten

³⁵ „Der zur Geschäftsführung berufenen Direktorien.“

³⁶ Dr. Ernst Hampel, in: StenoPr. d. 55. Sitzung d. NR, 2101-2102.

Spekulationen auf unsere Volksgüter³⁷ Einhalt geboten wurde. Er nahm dann zum vergangenen Finanzplan der Sozialdemokraten Stellung und eröffnete, dass, was die Sozialdemokratische Partei heute fordere, früher schon von den Großdeutschen gefordert worden wäre. Weiters kritisierte er den Vertrag von Saint Germain und bezweifelte, dass die Kredite der Entente in dem Maße eintreffen werden, wie sie benötigt würden.

Nach seinen Ausführungen meldete sich Dr. Arnold Eisler³⁸ (SdP) zu Wort. Er räumte ein, dass, wenn die Großdeutsche Volkspartei den Änderungsanträgen, vorgebracht durch den Abgeordneten Allina, zustimme, die Sozialdemokratische Partei dem Gesetzesentwurf ebenso zustimmen werde, um die notwendige Mehrheit dafür zu erreichen. Er führte aus, dass die Börse dem Gesetz keinerlei Beachtung schenke und Dr. Hampel die Situation falsch einschätze. Weiters schloss er sich der Aussage des Abgeordneten Allina an, dass es keiner Untersuchung mehr bedürfe, um die Missstände aufzudecken. Eisler kritisierte ebenso Hampels Bemerkungen über den Finanzplan der Sozialdemokraten. Der Plan mochte zwar nicht originell sein, jedoch käme er zum richtigen Zeitpunkt. Es folgte dann Kritik über die Bankkommission im Allgemeinen, sowie zur finanzwirtschaftlichen Situation und den Schäden der Devisen- und Valutenspekulation. Weiters verweist Dr. Eisler darauf, dass das im Ausland angelegte Geld sich der inländischen Besteuerung entziehe und Gewinne in unbekannter Höhe gemacht würden. Die Banken betrieben nicht nur selbst Spekulation, sondern verleiteten auch ihre Kunden dazu.

Nach weiteren Ausführungen und Beispielen war Abgeordnete Dr. Heinrich Clessin³⁹ mit dem Schlusswort an der Reihe. Dieser war unschlüssig, ob die Änderungsanträge seitens des Abgeordneten Allina überhaupt legislativ möglich seien. Er kritisierte, dass man unmöglich jeden Sachverständigen Einsicht nehmen lassen könne, da es sich um Geschäftsgeheimnisse handle. Weiters nahm er auch eine ablehnende Haltung gegenüber dem Kritikpunkt des Beschwerderechts ein. In einem Rechtsstaat solle man gegen jede Verfügung, die nicht durch ein Gesetz gedeckt sei, ein Beschwerderecht haben. Er lehnte den Änderungsvorschlag in Bezug auf das Mitspracherecht der Verwaltungsräte insofern ab, da dies in eine Novelle des Betriebsrätegesetzes gehöre. Die Reduktion der Entsandten von zwei auf einen wurde mit dem Verweis auf die Spezialisierung und Arbeitsteilung im Bundesfinanzministerium genauso abgelehnt wie der Änderungsantrag auf Strafflosigkeit bei unmittelbarem wirtschaftlichen Zwang, da jede Person gegenüber der Behörde wahrheitsgetreu aussagen müsse. Abschließend beantragte Clessin die Überweisung der von Allina eingebrachten Resolution in den Finanzausschuss.

Die Anträge seitens der Großdeutschen Volkspartei und das Gesetz selbst wurden schließlich

³⁷ *Hampel*, in: StenoPr. d. 55. Sitzung d. NR, 2101 f.

³⁸ *Dr. Arnold Eisler*, in: StenoPr. d. 55. Sitzung d. NR, 2102-2105.

³⁹ *Clessin*, in: StenoPr. d. 55. Sitzung d. NR, 2105 f.

angenommen, die von der Sozialdemokratischen Partei eingebrachten Ergänzungsanträge sowie die Resolution abgelehnt.

2.5.1.2 Finanzpolitische Bedeutung

Die parlamentarische Debatte über den von Seiten der Großdeutschen Volkspartei eingebrachten Gesetzentwurf lässt folgende Gegebenheiten erkennen:

Erstens war man sich der schwierigen volkswirtschaftlichen Lage, in der sich Österreich befand, bewusst. Ob es sich nun tatsächlich um ein „Verlegenheitsgesetz“ handelte, mag dahin gestellt sein, es war jedenfalls eine Form, um gegen die vorherrschende Finanzkrise (irgendetwas) zu unternehmen. Das Gesetz hätte auch die Unterstützung der Sozialdemokraten gefunden, wenn man ihren Ergänzungsanträgen zugestimmt hätte. Jedoch, und das muss man der oppositionellen Kritik zu Gute halten, lagen die Missstände nicht derartig im Verborgenen, dass eine Fachkommission unbedingt notwendig gewesen wäre.

Zweitens, wenn man nun sagen kann, dass die Bankkommission „das Offensichtliche feststellte“ und entsprechende Maßnahmen dagegen ausarbeitete, ersparte sich die Großdeutsche Volkspartei politische Probleme mit ihrem Koalitionspartner. Weil nun die mit der Zeit folgenden Vorschläge selbst nicht die Handschrift der Großdeutschen trugen, sondern die der unabhängigen Kommission, verhinderte man potentielle Spannungen innerhalb der Koalition, da die Christlichsoziale Partei ihre eigenen finanzpolitischen Strategien verfolgte.

Drittens konnte man sich durch die Einsetzung von Finanzfachleuten einen entsprechenden fachlichen Tiefgang erwarten, der eine Bewältigung der Krise, in welcher Form auch immer, möglich machen würde. Fragwürdig bleibt jedoch der zeitliche Rahmen von knapp fünf Jahren und seine Entstehung. Erwartete man sich erst nach Ablauf der Zeit konkrete Lösungsvorschläge, oder wurde einfach nur ein zeitliches Ende festgelegt? Ersteres konnte zwar eintreten, da aber die Kommission mindestens alle drei Monate dem Sonderausschuss Bericht erstatten musste, hätte man spätestens nach dieser Zeit erste legislative Maßnahmen ergreifen können – auch sprachen die volkswirtschaftlichen Umstände dafür, nicht fünf Jahre lang zu warten. Das Ende der Tätigkeit der Kommission konnte theoretisch neu beschlossen und verlängert werden, was im Endeffekt aber dann nicht gemacht wurde.

Die von der Opposition geforderten Zugeständnisse in Form der Ergänzungsanträge demonstrieren die sozialistische Sichtweise auf die Wirtschaft. So möchte ich den von Abgeordneten Allina eingebrachten Vorschlag bezüglich der Umwandlung der Privatbanken in Aktiengesellschaften hervorheben:

Ist es berechtigt, dass diese Unternehmungen in der Art und Weise frei ihr Dasein führen, wie es bisher der Fall ist? Es erhebt sich die Frage, ob es ein staatswirtschaftliches und volkswirtschaftliches Interesse ist, auch diese Unternehmungen unter die Staatsaufsicht zu bekommen. Da glaube ich, dass

es auch hier, statt in einer Form einer kommissionellen Erhebung erst viele Jahre zu studieren, was zu machen wäre, viel praktischer ist, sofort einen Schritt nach vorwärts zu gehen, indem man versucht, diese Form des privaten Eigentums in dieser Branche, bei Kreditunternehmen überhaupt, aus dieser Welt zu schaffen.⁴⁰

Darauf stellte er den bereits bekannten Resolutionsantrag. Auffällig hierbei ist die politische Sichtweise, dass ein Bankunternehmen im Privatbesitz dem volkswirtschaftlichen Interesse scheinbar entgegensteht. Dieses in Aktiengesellschaften zu transformieren sollte sowohl das Ziel erfüllen, dass dieses Unternehmen sowohl „jedem“ gehören konnte, als es auch unter staatliche Aufsicht zu bekommen. Letzteres wäre auch durch entsprechende gewerberechtliche Änderungen möglich gewesen, sodass z. B. diese Unternehmen nicht mehr in die Kategorie „Freies Gewerbe“ gefallen und eine Konzessionspflicht notwendig gewesen wäre.

Der Vorschlag zur Umwandlung in Aktiengesellschaften kann insofern eine gewisse Ironie nicht verbergen, da die Unternehmen dann unter der Kontrolle des Staatskommissars des Finanzministeriums gewesen wären, der in der Rede aber als „landesfürstlich“ und sein Handeln als Formalität bezeichnet wurde.

Über die Staatskommissäre äußert sich Knett folgendermaßen:

Die Einrichtung der Staatskommissäre [...] hat ebenfalls [damit war der Aufsichtsrat gemeint, Anm. d. Verf.] keine Gebarungskontrolle ermöglicht. Zum einen hatten diese Staatskommissäre nur die Einhaltung der Gesellschaftsstatuten zu kontrollieren, zum anderen stammten sie aus dem Kreis der Verwaltungsjuristen und waren mit dem Geschäftsbetrieb einer Bank nicht vertraut.⁴¹

Die Funktion der Kommissäre war also nur auf den juristischen Aspekt einer Aktiengesellschaft ausgerichtet und nicht auf den finanziellen.

Einen direkten Einfluss auf die Banken nahm das Bankkommissionsgesetz vor allem durch die Auskunftspflicht und den damit verbundenen Aufwand gegenüber den Kommissionsmitgliedern und durch die Kostenumlage für deren Ermittlungstätigkeit. Weiss schreibt über das Ermittlungsgebiet folgendes:

Während die bereits bestehende Staatsaufsicht durch dem Finanzministerium unterstehende Staatskommissäre nur auf Aktienbanken beschränkt war, unterlagen der Beobachtung durch die Bankkommission nun auch Privatbanken, nicht aber Sparkassen, selbst wenn sie Größe und Bedeutung der Postsparkasse hatten.⁴²

Interessant ist, dass für die Umlage die Erwerbssteuerleistung des Vorjahres der einzelnen Unternehmen herangezogen und dementsprechend aufgeteilt wurde. Andere Faktoren wie z. B. die tatsächliche Dauer der Ermittlungstätigkeit pro Bankunternehmen wurden nicht berücksichtigt. Auffällig ist die Tatsache, dass auch Zweigniederlassungen in- und ausländischer Banken in den Tätigkeitsbereich explizit mit eingeschlossen werden (§2 Abs. 2), vermutlich damit einer potentiellen Diskussion über den Zuständigkeitsbereich zwischen der Bankkommission und einem zu untersuchenden Geldinstitut vorgebeugt werden konnte.

⁴⁰ Allina, in: StenoPr. d. 55. Sitzung d. NR, 2100.

⁴¹ Hannes Knett, Die Bankkommission, 4.

⁴² Brigitte Weiss, Die Bankkommission als Instrument der staatlichen Bankenaufsicht in Österreich 1922-1926, 10.

Indirekt hatte dieses Bundesgesetz aber eine weitaus größere Bedeutung für die österreichische Finanzwirtschaft. Durch das anfänglich formulierte Ziel, Maßnahmen auszuarbeiten, das im weiteren Gesetzestextverlauf nicht konkretisiert wurde, ergab sich ein breiter Raum für entsprechende Konzepte. Ob man sich nun tatsächlich „eine“ einzige Regelung erwartete oder darunter ein Maßnahmenpaket verstand, sei dahingestellt, in der vorausgegangenen Sitzung sprach man davon, „eine Statistik zu schaffen, alle Verhältnisse bei den Banken zu erheben, um damit die Grundlage zu geben, auf der dann die Beratungen der gesetzgebenden Körperschaft sich aufbauen kann.“⁴³ Auch sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Kommission zwar eine Ermittlerrolle mit ziemlich weitreichenden Kompetenzen einnahm (Möglichkeit zur Durchleuchtung aller Banken, ausgenommen Sparkassen), sie sich aber lediglich mit Gesetzesvorschlägen abfinden musste, ohne weitere legislative Kompetenz. Sie war quasi „nur“ ein beratendes Organ auf Bundesebene.

Markant ist, wie das Verhältnis indirekt zwischen den Staatskommissären und der Kommission definiert wurde (§3 Abs. 2): „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen von den Staatskommissären bei den Banken eine unmittelbare Berichterstattung über die in ihrem Wirkungskreise gemachten Wahrnehmungen zu begehren und sich auch ihrer zur Einholung von Auskünften zu bedienen“.⁴⁴

Es ist hier klar ersichtlich, dass eine Grenze zwischen den Kommissären und der Kommission gezogen wurde – insofern, als keine direkte Zusammenarbeit gefordert war (die Staatskommissäre als Teil bzw. Mitglieder der Bankkommission), sondern man sich auf eine (einseitige) Berichterstattung beschränkte. Auch musste die Kommission per Definition sich die Auskünfte von den entsprechenden Personen holen, anstatt dass die Kommissäre im Vorfeld entsprechende Berichte bzw. Auskünfte an die Bankkommissäre lieferten.

Was ich damit sagen will, ist, dass man durch die Separation von Kompetenzen und Zuständigkeiten zwei Institutionen auseinanderhielt, deren unmittelbare Zusammenarbeit in einer Finanzkrise durchaus wünschenswert gewesen wäre. Da aber die Bankkommission eine selbstständige, überparteiliche Organisation war (die Kommissionsmitglieder durften weder dem Nationalrat noch dem Bundesrat angehören⁴⁵), die einem Sonderausschuss der Parlaments Bericht erstattete, die Staatskommissäre aber dem Bundesministerium für Finanzen unterstellt waren, durfte das nicht zusammengehören, was fachlich zusammengepasst hätte.

Zu guter Letzt sei noch erwähnt, dass einer Aktienbeteiligung eines Kommissionsmitgliedes an einem Bankunternehmen scheinbar zu vernachlässigenden Einfluss auf die Ermittlungstätigkeit zugemessen wurde, denn es wurden alle anderen Beteiligungsformen der mittel- und

⁴³ Clessin, in: StenoPr. d. 55. Sitzung d. NR, 2093.

⁴⁴ ALEX, BGBl. 211/543, 1792.

⁴⁵ ALEX, BGBl. 211/543, 1792.

unmittelbaren Beteiligung, einschließlich der Geschäftsführung, mit Strafen (drei Monate bis zu einem Jahr Freiheitsentzug bzw. bis zu fünf Millionen Kronen) belegt.

2.5.1.3 Novellen

Das Bankkommissionsgesetz wurde auf dem Verordnungsweg insgesamt sechs Mal novelliert. Die erste Novelle⁴⁶ vom 5. Dezember 1922 bestimmte, wie die Kosten für die Bankkommission berechnet wurden. Aus einer Kombination der Erwerbssteuer und einem zu errechnenden Hundertsatz wurden die verursachten Kosten auf die einzelnen Unternehmen aufgeteilt und in Vierteljahresraten eingezahlt.

Die darauf folgenden Novellen (zweite bis sechste Novelle des Bankkommissionsgesetzes) legten die Höhe des Beitrages zu den Kosten fest: die zweite Novelle⁴⁷ vom 15. März 1923 5% Prozent „der allgemeinen und der besonderen Erwerbssteuer“ für das Jahr 1922 und 11% Prozent für das Jahr 1923. Die dritte Novelle⁴⁸ vom 20. Februar 1924 legte 4% für das Jahr 1924 fest, die vierte Novelle⁴⁹ vom 7. Juli 1924 legte jeweils 1,5% für die Jahre 1923 und 1924 fest, wobei ab hier von der allgemeinen Erwerbssteuer und der Körperschaftssteuer gesprochen wird, die fünfte Novelle⁵⁰ vom 26. März 1925 legte 3% für das Jahr 1925 und die sechste Novelle⁵¹ vom 18. März 1926 1% für das Jahr 1926 fest.

⁴⁶ ALEX, BGBl. 184/887, 358 f., zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

⁴⁷ ALEX, BGBl. 30/139, 358, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

⁴⁸ ALEX, BGBl. 12/48, 72, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

⁴⁹ ALEX, BGBl. 50/223, 566, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

⁵⁰ ALEX, BGBl. 26/116, 504, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

⁵¹ ALEX, BGBl. 14/59, 287, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

3. Von der zweiten bis zur dritten Nationalratswahl

(21. 10. 1923 – 24. 4. 1927)

3.1 Die finanzwirtschaftliche Situation

Die nächsten vier Jahre gestalteten sich als überaus ereignisreich in der österreichischen Finanzwelt, allen voran die Zeit der Aktienhausse der Wiener Börse im März 1924 – dazu Butschek:

Die Währungsstabilisierung hatte diese Art von Geschäften [damit sind die Devisenspekulationen gemeint, Anm. d. Verf.] beendet, doch entfaltete sich eine neue Art von Spekulationen im Rahmen einer nach der Stabilisierung entstandenen Börsenhausse. [...] Da die Hausse wieder einmal sichere Gewinne versprach, kam es zu einer weiteren Expansion der Banken, die von den zuständigen Behörden weder behindert noch reguliert oder kontrolliert wurde.⁵²

Wichtig ist hier, darauf einzugehen, dass dem „Finale“ im März eine missglückte Franc-Spekulation vorausgegangen war: Man erwartete mit der französischen Währung genauso umgehen zu können, wie man mit der österreichischen Krone umgegangen war. So kaufte man z. B. französische Wertpapiere und hoffte, diese zu einem späteren Zeitpunkt mit wertloseren Franc zu bezahlen. Nachdem aber das US-amerikanische Bankunternehmen Morgan die französische Regierung mit einer Dollaranleihe stützte, waren plötzlich die Schulden bzw. die aufgenommenen Franc-Kredite teurer als ursprünglich angenommen, was zu dem besagten Zusammenbruch der Wiener Börse im März 1924 führte.⁵³

Eine Folge davon war, dass zwischen 1924 und 1926 um die 136 Privat- und 37 Aktienbanken und auch die erste Wiener Großbank, die Allgemeine Depositenbank (1924), ihre Türen schließen mussten. Interessanterweise wurde sie als einzige der Großbanken tatsächlich liquidiert. Denn die Anglo-Österreichische Bank und die Länderbank hatten ihre Sitze in das Ausland verlegt, während die meisten übrigen Bankunternehmen in der Ersten Republik in der Folge letztlich in der Creditanstalt aufgehen sollten.

Jedenfalls war der Niedergang der Allgemeine Depositenbank keineswegs der einzige beachtenswerte Fall einer Wiener Großbank in der Zeit zwischen 1923 und 1927: die Anglo-Austrian Bank (vormals Anglo-Österreichische Bank) fusionierte 1926 mit der Creditanstalt für Handel und Gewerbe. 1927 gingen die Unionbank und die Allgemeine Verkehrsbank in der Österreichischen Boden-Credit-Anstalt auf.

Auch kam es in dieser Periode zum sogenannten „Postsparkassenskandal“, als im Winter 1926 die ungeheuren Verluste der PSK aufgedeckt wurden, die unter anderem durch illegale Aktienspekulationen und durch Finanzgeschäfte mit Siegmund Bosel, neben Camilo Castiglioni

⁵² Butschek, Die österreichische Wirtschaft im 20. Jahrhundert, 47.

⁵³ Ausch, Als die Banken fielen, 137-138.

einer der prominentesten „Spekulanten“ der Inflationszeit, entstanden waren. Für weitere spezifische Fälle, z. B. Biedermann-Bank, Centralbank deutscher Sparkassen, Nordisch-österreichische Bank, Wiener Bank A.G., Deutsche Bodenbank, etc., möchte ich hier auf Ausch verweisen.⁵⁴

Die österreichische Regierung selbst setzte das Sanierungsprogramm um und schlug eine Wende zu einer „harten Währung“ ein: der neu eingeführte Schilling sollte später den Spitzennamen „Alpendollar“ bekommen.

Ab November 1923 deckten die Einnahmen schon annähernd die Ausgaben. Infolge der überraschend günstigen Entwicklung des österreichischen Staatshaushaltes brauchte der Völkerbundkredit nicht vollständig in Anspruch genommen werden: Ende 1924 blieb ein Kreditrest von 225 Millionen Goldkronen.⁵⁵

Nachteile der Deflationspolitik waren aber die plötzlich höheren Preise, die die Importeure österreichischer Produkte bezahlen mussten, was unter anderem zu Produktionsrückgängen und Entlassungen im Inland führte. Aus der Sicht des Fremdenverkehrs verlor Österreich den Status eines billigen Urlaubslandes und wurde teurer – der Urlauberstrom versiegte.⁵⁶

Die Hyperinflation wurde formal mit der Verabschiedung des Schillingrechnungsgesetzes am 20. Dezember 1924 beendet. Dr. Zimmermann verließ am 30. Juni 1926 offiziell Wien, seine Kontrolle fiel damit weniger restriktiv für die österreichische Regierung aus. Jedoch

blieben noch neben dem Berater der Nationalbank (bis 1929) folgende fremde Obergewalt: das Kontrollkomitee des Völkerbundes [...]; insbesondere durfte Österreich bis 1942, bis zur völligen Tilgung der Völkerbundanleihen, ohne Zustimmung des Kontrollkomitees keine Anleihe, sei es im Inland oder Ausland, aufnehmen.⁵⁷

⁵⁴ Biedermann-Bank: Ausch, Als die Banken fielen, 192-197.

Centralbank deutscher Sparkassen: Ausch, Als die Banken fielen, 205-213.

Nordisch-österreichische Bank, sowie Wiener Bank A.G.: Ausch, Als die Banken fielen, 168-173.

Deutsche Bodenbank: Ausch, Als die Banken fielen, 287-290.

⁵⁵ *Bachinger*; Eine stabile Währung in einer instabilen Zeit. Der Schilling in der Ersten Republik, 57.

⁵⁶ *Bachinger*; Eine stabile Währung in einer instabilen Zeit. Der Schilling in der Ersten Republik, 58.

⁵⁷ *Ausch*, Als die Banken fielen, 191.

3.2 Das Wesen und die Tätigkeit der Bankkommission

Die Mitglieder der Bankkommission waren: Dr. Heinrich Wittek (Vorsitzender), Dr. Otto Conrad und Hofrat Georg Stern (jeweils Stellvertreter), Dr. Moriz Poeschel und Josef Klimscha (vom Finanzministerium gestellte Sachverständige), Wilhelm Haas und Dr. Florian Baumgartner (Ministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten), Edmund Geyer (Ministerium für Inneres und Unterricht) und Dr. Heinrich Leithe (Ministerium für Land- und Forstwirtschaft).⁵⁸

Als Vertrauenspersonen waren berufen: Leopold Steiner und Leopold Schönthal (beide CSP), Quirin Kokrda und Julius Grünwald (beide SdP) sowie Dr. Otto Wagner und Josef Heuritsch (beide GdP). Außerdem gab es noch ein beigegebenes Büro, das mit zwei Personen besetzt war.⁵⁹

Wenn man einzelne Kommissionsmitglieder näher betrachtet (Wittek - ehemaliger k.u.k. Finanzminister, Stern - ehemaliger Direktor der Länderbank und bekennender Sozialdemokrat, Kokrda - Wiener Stadtrat), drängt sich Verdacht auf, dass eine „Unabhängige Fachkommission“ nicht unbedingt „unpolitisch“ zusammengesetzt sein musste. Die Klausel im Bankkommissionsgesetz, dass die Mitglieder nicht dem Nationalrat angehören durften, verschob also den politischen Einfluss lediglich auf die „zweite Reihe“ von Parteigängern.

Insgesamt wurden von der Kommission ca. 160 Privat- und 100 Aktienbanken durchleuchtet (z. B. Mercurbank, Austro-Orientbank, Österreichische Volksbank, etc.) bzw. Einzelerhebungen bei Großbanken durchgeführt (z. B. Allgemeine Österreichische Boden-Credit-Anstalt, Anglobank, etc.). Das „Werkzeug“ der Kommission waren im Wesentlichen Fragebogenerhebungen, da es an Unterstützung seitens des Finanzministers bzw. des Finanzministeriums mangelte – so wurde nicht einmal eine Gewerbeliste zur Verfügung gestellt. Weiters wurde die Bankkommission sechsmal vom Nationalrat beauftragt, spezifische Untersuchungen durchzuführen, und es wurden zwei Kommissionsmitglieder als Kuratoren für die zu liquidierende Centralbank ernannt.⁶⁰

An die Öffentlichkeit trat die neue Institution zum ersten Mal durch das Memorandum über den Devisen- und Valutenverkehr im September 1922. Ihr Ende war mit einem Treppwitz verbunden: „Mit Erlass vom 30. April 1926 wurde die Bankkommission aufgefordert, einen Teilvoranschlagsentwurf für 1927 zu erstellen. Aber praktisch zur gleichen Zeit wurde sie veranlasst, einen Liquidationsvorschlag vorzulegen!“⁶¹

Insgesamt erstellte die Bankkommission bis zu ihrer Auflösung 20 Quartalsberichte an den Sonderausschuss. Diese enthielten insgesamt fünfzehn Denkschriften über Missstände in der Finanzwirtschaft bzw. legislative Maßnahmen zu deren Abstellung, wobei manche sogar gedruckt und dadurch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.

⁵⁸ Knett, Die Bankkommission, 17.

⁵⁹ Knett, Die Bankkommission, 17 f.

⁶⁰ Weiss, Die Bankkommission als Instrument der staatlichen Bankenaufsicht in Österreich 1922-1926, 13 f.

⁶¹ Knett, Die Bankkommission, 21.

Unter anderem informierte auch die Bankkommission aufgrund ihrer getätigten Untersuchungen bereits im Juli 1922 über die fragwürdigen Geschäfte der PSK, nahm im März 1924 zu den Missständen im Bankwesen Stellung und verwies im Juni des selben Jahres auf „Ungereimtheiten“ in Bezug auf die Biedermann-Bank.

Die von der Kommission gemachten Vorschläge bzw. Gesetzentwürfe waren von unterschiedlichster Art. Im Folgenden sollen die wichtigsten Aktivitäten⁶² vorgestellt werden:

1. Memorandum über den Devisen- und Valutenverkehr und die Regelung des Devisenverkehrs (30. September 1922)

Früh stellte die Kommission fest, nachdem sie die Devisenzentrale konsolidiert hatte, dass die meisten Devisentransaktionen lediglich Schiebungen waren und es zu diversen Übertretungen der Devisenvorschriften gekommen war. Sie vertrat die Ansicht, dass die zu große Anzahl der für den Devisenhandel zugelassenen Bankunternehmen den Schleichhandel fördern würde. Daher sollte die Anzahl der zum Devisenhandel zugelassenen Firmen reduziert werden. Eine Monopolisierung des Devisenhandels, durch eine neue Devisenverkehrsordnung, wurde ebenso als zweckmäßig erachtet. Der Staat sollte aber dieses Monopol auf ausgewählte Banken übertragen. Weiters sollte ein Legitimationszwang für alle Devisen und Abgaben an Personen eingeführt werden, die nicht zum Devisenhandel zugelassen waren.⁶³

Die Vorschläge der Kommission scheinen keine Beachtung gefunden zu haben, nicht zuletzt deswegen, weil immer neue Devisengesetze eingeführt, gelockert oder aufgehoben wurden, was auf eine Konzeptlosigkeit der Regierung in Bezug auf eine Devisenregelung schließen lässt.

2. Vorschläge zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzaufstellung

Die Buchführung der Bankunternehmen war mangelhaft und schlecht, was unter anderem auf die unpräzisen Gesetze, die in diesem Bereich Geltung hatten, zurückzuführen war. So schlug die Kommission ein einheitliches, verbindliches Bilanzschema vor. Ein weiteres Problem war die Sanktionierung der Pflicht zum Führen eines Handelsbuches, das sowohl Kaufleute als auch Bankiers, Aktiengesellschaften usw. betraf. Sanktionen waren nämlich nur dann vorgesehen, wenn das Unternehmen in Konkurs ging. Es wäre daher notwendig gewesen, die entsprechenden Bestimmungen im Handelsgesetzbuch zu ändern, was aber nicht im Tätigkeitsbereich der Bankkommission lag. So vertrat sie die Ansicht, dass das Ausmaß der Buchsorgfalt gesetzlich

⁶² Anm. d. Verf.: Die Auswahl folgt im Wesentlichen von Knett bzw. Weiss vorgenommener Gewichtung. Knett beleuchtet in seiner Arbeit weitere Einzelaspekte (z. B. „Auslandsinteresse inländischer Banken“, „Vorgänge bei Aktienemissionen“, „Übermäßige Entwicklung des Bankwesens“, etc.), auf die hier aber nicht eingegangen wird. Weiss geht in ihrer Arbeit noch zusätzlich auf die „Denkschrift betreffend die Errichtung eines Sanierungsinstituts“ ein, wobei diese durch das „Geldinstitutezentralegesetz“ Einzug in diese Arbeit gefunden hat.

⁶³ Knett, Die Bankkommission, 39-44.

festzulegen sei, d.h. Aufstellung von Minimalanforderungen an den Bücherzustand bzw. entsprechende Sanktionen bei Nichtbefolgung.⁶⁴

Die Forderungen dürften im Großen und Ganzen von Seiten des Gesetzgebers ignoriert worden sein bzw. ist eine Analyse des Handelsgesetzbuches und dessen Novellierung nicht Gegenstand dieser Arbeit.

3. Gesetzesentwurf betreffend zivilrechtliche Haftungen (Sommer 1923)

Durch den steigenden Kapitalbedarf und die Ausweitung des Einflusses und der Bedeutung der Bankenwelt wurden Bankunternehmen ein immer bedeutenderer volkswirtschaftlicher Faktor. Banken war es möglich, einen einzigen Betrieb bis hin zu ganzen Wirtschaftszweigen zu fördern bzw. fallen zu lassen – daraus erwuchs eine große wirtschaftspolitische Verantwortung, die aber keine entsprechende Verantwortlichkeit kannte. Wie schon im vorhergegangenen Kapitel besprochen, wurden die entsprechenden Gesetze bzw. Verordnungen aus früherer Zeit übernommen – es bedurfte also einer gewissen „Aktualisierung“.

Prinzipiell zielten die Vorschläge der Bankkommission darauf ab, eine „innere Ordnung“ herzustellen. D.h., es wurde ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der die Feststellung der individuellen Verantwortung eines Angestellten und Ahndungen bei Verstößen und Missbrauch der gegebenen Machtstellung enthielt, die dann in eine entsprechende Dienstordnung des Bankunternehmens münden sollten. Weiters waren ein Ausbau des Aktienrechts und Bestimmungen bezüglich Pflichtverletzungen im Börsenverkehr vorgesehen.⁶⁵

Die dahingehenden Vorschläge fanden teilweise Eingang in das später erlassene „Bankhaftungsgesetz“.

4. Gesetzesentwurf betreffend der Standesgerichtsbarkeit (Sommer 1923)

Die Standesgerichtsbarkeit stellte quasi einen zweiten Teil für eine „innere Ordnung im Bankwesen“ dar. Dieses Disziplinargericht, dass sich aus den Mitgliedern des Berufsstandes zusammensetzte, hätte zur Aufgabe gehabt, Verletzungen der Berufspflicht zu ahnden bzw. gegebenenfalls ein Berufsverbot auszusprechen. Das Konzept der Standesgerichtsbarkeit fand in dem später erlassenen Bankhaftungsgesetz keinen Eingang.

5. Einführung einer ständigen Revision nach dem Vorbild der englischen „Chartered Accountants“ (30. November 1923 bzw. 9. April 1926)

Die Kommission erachtete es als sinnvoll, dieses System der Revision auch für Österreich, mit einigen Anpassungen, einzuführen. Die „Chartered Accountants“ waren nur der

⁶⁴ Knett, Die Bankkommission 53-55.

⁶⁵ Weiss, Die Bankkommission als Instrument der staatlichen Bankenaufsicht in Österreich 1922-1926, 22-25.

Generalversammlung der Aktiengesellschaft verantwortliche Vertrauenspersonen, sie revidierten Aktienbanken, waren Buchsachverständige und überprüften die finanziellen Gebarungen von Vereinen, Unternehmen, etc. Jedenfalls sollte das Konzept ein Institut vorsehen, dessen angehörige Revisoren einen Diensteid ablegen mussten. Die von diesen erstellten Revisionsberichte wurden dann an das jeweilige revidierte Bankunternehmen, an das Finanzministerium und an die Bankkommission selbst weitergeleitet, wobei die letzten beiden Aufträge erteilen konnte. Auch wenn sich der gerade amtierende Finanzminister Dr. Viktor Kienböck daran scheinbar interessiert zeigte, kam es jedoch nicht zur Gründung dieses Instituts.⁶⁶

Meines Erachtens kann man aber die Einführung der vom Bundeskanzleramt beordneten Vertrauenspersonen, durch das Konzessionsergänzungsgesetz vom 3. Dezember 1924, als eine spezielle Adaption der von der Kommission ausgearbeiteten Vorschläge sehen.

6. Bemerkung zur Frage der Bankkonditionen

Das war vermutlich eines der schwerwiegendsten Probleme der Ersten Republik: das Fehlen „billigen Geldes“ am Kreditmarkt. Wie im vorhergegangenen Kapitel bereits besprochen benötigte die Industrie dringend Geld, um die vorherrschende Strukturkrise zu bewältigen und wieder produktionsfähig zu werden. Dass somit längerfristige Investitionen notwendig waren, versteht sich von selbst. Eine Entspannung des Kreditmarktes fand aber bis ca. 1926 nicht wirklich statt.

Da aber die jeweiligen Bankkonditionssysteme auch für ihre Kunden undurchsichtig waren, zog die Kommission den Schluss, dass eine umfassende einheitliche Regelung nicht möglich wäre. Ein Teilvorschlag ging in die Richtung, dass die Kartellvereinbarungen des von einem großen Teil der Wiener Banken gebildeten Konditionskartells veröffentlicht werden sollten.⁶⁷

Zur entsprechenden Umsetzung dieses Vorschlages oder ähnlicher Maßnahmen scheint es aber nicht gekommen zu sein.

7. Denkschrift über die Frage einer einzuführenden Konzessionspflicht (März 1924)

Diese Denkschrift muss vor dem Hintergrund der zahlreichen „Winkelbanken“, die zwischen 1919 und 1924 wucherten, und deren Verkaufspraxis, aufdringliche Reklame, Versprechungen von phantastischen Zinsen, marktschreierische Anpreisungen von Wertpapieren, etc. gesehen werden. Für Aktienbanken existierte bereits eine Konzessionspflicht, die aber gut und gerne „umschiff“ wurde, wenn man jemanden „kannte“.⁶⁸

⁶⁶ Knett, Die Bankkommission, 69-74.

⁶⁷ Weiss, Die Bankkommission als Instrument der staatlichen Bankenaufsicht in Österreich 1922-1926, 67.

⁶⁸ Weiss, Die Bankkommission als Instrument der staatlichen Bankenaufsicht in Österreich 1922-1926, 74.

Jedoch erscheint es merkwürdig, dass zu diesem Problem erst im März 1924, also bereits am Ende der Aktienhausse, von der Kommission Stellung genommen wurde. Weiss äußert sich dahingehend folgendermaßen:

Vorher [gemeint ist vor dem Memorandum im März, Anm. d. Verf.] war sie der Meinung gewesen, dass aus Rücksicht auf die Kreditwürdigkeit Österreichs dem Ausland gegenüber diese Maßnahme nicht ratsam wäre. Damit schloss sie sich dem Argument an, das im allgemeinen als entscheidend für das Nichteingreifen von Regierung und Gesetzgebung vorgebracht wurde, dass nämlich eine Ausdehnung der Bankenaufsicht ein schlechtes Licht auf die Zustände im österreichischen Bankwesen werfe.⁶⁹

Die Vorschläge, wenn auch nicht in dem Umfang, wie es die Kommission vorsah, wurden später durch das „Konzessionsergänzungsgesetz“ und die „Bankgewerbekonzessionsverordnung“ teilweise umgesetzt. Auch sieht das Wirken der Kommission so:

Wenn die Bankkommission schließlich doch sehr nützliche Arbeit leisten konnte und im Kreditapparat gefürchtet war, so ist dies vor allem ihrem Vizepräsidenten Georg Stern zu verdanken, dem „Bankenschreck“, wie er genannt wurde. Hier lag ein Beispiel dafür vor, dass auch ein unzureichendes Gesetz wirksam sein kann, wenn der starke, zielbewusste Wille einer Persönlichkeit dahintersteht, genauso wie umgekehrt das beste Gesetz nichts nützt, wenn es unzulänglich gehandhabt wird.⁷⁰

⁶⁹ Weiss, Die Bankkommission als Instrument der staatlichen Bankenaufsicht in Österreich 1922-1926, 77.

⁷⁰ Auch, Als die Banken fielen, 28.

3.3 Die innenpolitische Situation

Die zweite Nationalratswahl vom 21. Oktober 1923 brachte folgendes Ergebnis: Von den 165 Sitzen im Nationalrat entfielen 82 auf die CSP, 68 auf die SdP, 10 auf die DnP und 5 auf den Landbund (LBd).⁷¹ Die Folge war, dass Ignaz Seipel weiterhin Bundeskanzler (Kabinett Seipel III) blieb, jedoch nur bis zu seinem Rücktritt am 1. Juni 1924. Diesem war heftige Kritik aus seiner Partei und ein letztlich glimpflich verlaufenes Attentat eines Arbeitslosen am Wiener Südbahnhof vorausgegangen.

Nachfolger Seipels wurde Dr. Rudolf Ramek. Ramek agierte als Bundeskanzler vom 20. November 1924 bis 15. Oktober 1926 (ab 15. Jänner 1926 Kabinett Ramek II), bis er wiederum von Seipel abgelöst wurde (Seipel IV). Die Finanzminister waren Dr. Viktor Kienböck (Seipel III), Dr. Jakob Ahrer (Ramek I), Josef Kollmann (Ramek II) und dann wiederum Kienböck unter Seipel (Seipel IV).⁷²

Im Vergleich zur vorhergegangenen Legislaturperiode schien sich die innenpolitische Situation „gebessert“ zu haben: innerhalb der vier Jahre gab es „nur“ zwei verschiedene Kanzler in vier verschiedenen Regierungen, d.h. durchschnittlich regierte ein Bundeskanzler in den Jahren 1923 bis 1927 viermal länger (zwei Jahre) als zwischen 1920 und 1923. Ähnlich verhielt es sich mit den Finanzministern, wobei Kienböck, seines Zeichens Rechtsanwalt, zwar bei den Sozialdemokraten unbeliebt, seine Leistungen in der Finanzpolitik zwar umstritten, seine Expertise aber gemeinhin anerkannt war.⁷³

Das Attentat auf Seipel war bei weitem nicht das einzige beachtenswerte Ereignis in den Jahren der zweiten Legislaturperiode. Während des 17. und 18. August 1925 kam es zu antijüdischen und regierungsfeindlichen Demonstrationen (Grund war die Tagung des 14. Internationalen Zionistenkongresses in Wien), am 4. Mai 1926 wurde der „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterverein“ gegründet (eine Adolf Hitler nahestehende Organisation), während am 20. Oktober desselben Jahres von den Sozialdemokraten das „Linzer Programm“ beschlossen wurde: darin war das neuerliche Bekenntnis zum friedlichen Anschluss an das Deutsche Reich bzw. Aufruf zum Klassenkampf enthalten. Am 30. Jänner 1927 kam es im burgenländischen Schattendorf zu einem Zusammenstoß mit zwei Toten zwischen der „Frontkämpfervereinigung“ (Wehrverband ehemaliger k.u.k. Soldaten und Offiziere bzw. Kriegsveteranen) und dem „Republikanischen Schutzbund“ (paramilitärische Organisation der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei).

⁷¹ <http://www.parlinkom.gv.at/WWER/NR/MandateNR/>, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

⁷² <http://www.parlinkom.gv.at/WWER/BREG/REG/>, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

⁷³ Vgl. dazu Ausch: „Man kann Kienböcks Finanzpolitik für schlecht, für verhängnisvoll halten, aber man muss ihm zubilligen, dass er die Materie beherrschte, dass er bei Gesprächen mit Vertretern der internationalen Hochfinanz ein Partner war.“ - *Ausch*, Als die Banken fielen, 175.

Bezüglich der im vorhergegangenen Kapitel angesprochenen personellen Reduktion im Staatsapparat verhielt es sich folgendermaßen. „Der Abbau war in vier Etappen vorgesehen: 25.000 Beamte bis Ende 1922, und die restlichen 75.000 bis Ende 1924. Zum Abbau war jeder Bundesangestellte mit weniger als drei Dienstjahren und jeder, der älter als 54 Jahre war und mehr als 30 Dienstjahre hatte, bestimmt.“⁷⁴ Jedoch wurden im Endeffekt „nur“ 84.000 Entlassungen vorgenommen⁷⁵, die aber kaum den Staatsetat entlasteten: anstatt der Löhne mussten nunmehr Pensionen ausgezahlt werden.

3.4 Die Bundesverfassungsnovelle von 1925

Die Bundesverfassungsnovelle vom 1. Oktober 1925 (BGBl. 61/268) baute die Verfassung von 1920 weiter aus. So wurden z. B. die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder in Bezug auf das Abgabenwesen durch das „Finanz-Verfassungsgesetz“ geregelt (§7), für Verwaltungsbehörden galt eine Vereinfachung des Erlassens von Verordnungen (§8), es wurde ferner die Möglichkeit geschaffen, durch Bundesgesetze die Tätigkeit von Volksbeauftragten in der Privatwirtschaft zu beschränken (§10 Abs. 4), weiters wurden der Titel „Bundespräsident“ rechtlich geschützt (§20) und andere Änderungen definiert, wie z. B. die Übernahme des Reichsgemeindegesetzes von 1862. Aus finanzpolitischer Sicht blieb es beim „status quo“ in der Verfassung. „Grundsätzlich schwächt fast jede Verfassungsänderung die Kompetenzen der Länder zugunsten des Bundes ab. Die bundesstaatliche Struktur bleibt jedoch bis 1934 und darüber hinaus im Prinzip gewahrt.“⁷⁶

⁷⁴ *Strauß*, Die Verträge von Genf und Lausanne in ihrem wirtschaftlichen politischen und sozialen Umfeld, 60.

⁷⁵ *Bachinger*, Eine stabile Währung in einer instabilen Zeit. Der Schilling in der Ersten Republik, 57.

⁷⁶ *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte, 209.

3.5 Legislative Maßnahmen in Bezug auf den Bankensektor

3.5.1 Bundesgesetz vom 29. Juli 1924 über die zivilrechtliche Haftung des Vorstandes von Bank-Aktiengesellschaften (Bankhaftungsgesetz), (BGBl. 59/284)⁷⁷

Das Gesetz legte fest, dass Vorstandsmitglieder von Bankaktiengesellschaften gegenüber dem Unternehmen hafteten, sofern sie „die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes“⁷⁸ verletzten. Davon waren diejenigen nicht betroffen, die gegen eine Entscheidung gestimmt hatten bzw. wurde bei abwesenden oder beurlaubten Mitgliedern erst festgestellt, inwieweit sie von der entsprechend strafbaren Handlung gewusst haben konnten. Außerdem herrschte bei den Vorstandsitzungen die Pflicht, ein Protokollbuch zu führen.

Weiters wurde festgelegt, dass Vorstandsmitglieder sich nicht für und in anderen Unternehmen betätigten durften (Vorstand, Aufsichtsrat, etc.). Dies konnte aber von der Generalversammlung, einem von der Generalversammlung gewählten Komitee oder dem Vorstand bewilligt werden.

§ 3 nannte Vergehen, die insbesondere mit der Verletzung der Sorgfaltspflicht einhergingen, wie z. B. die Eröffnung von Filialen ohne Bewilligung, die Veräußerung oder Verpfändung von Aktien ohne Genehmigung des Hinterlegers, „Spekulation auf dem Rücken der eigenen Aktiengesellschaft“ (Art. I, §3 Abs. 9), etc.

Weitere Regelungen betrafen das Verhältnis zwischen Großaktionär und dem Vorstand, Schadensersatzansprüche und ihre Durchführungen. Spezielle Bestimmungen galten auch für eine Aktiengesellschaft, die keine gewerblichen Bankgeschäfte betrieb.

Artikel II besagte, dass Bankgeschäfte von Einzelpersonen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften von nun an eine bundesbehördliche Bewilligung gebunden waren. Über den Verordnungsweg konnte dann der Finanzminister die näheren Vorschriften diesbezüglich festlegen. Artikel III legte die Übergangbestimmungen fest.

3.5.1.1 Parlamentarische Debatte⁷⁹

Das obige Gesetz gelangte in der 52. Sitzung des Nationalrates am 29. Juli 1924 zur Verhandlung, in der auch das Geldinstitutezentralegesetz beschlossen wurden.

Die Verhandlung wurde von Berichterstatter Ernst Streeruwitz (CSP) eröffnet.⁸⁰ Gleich zu Beginn verwies er auf den Bericht des Finanzausschusses, der die Vorgeschichte und die Begründung des Gesetzes enthielt. Streeruwitz ging gleich auf die Meinung ein, dass dieses Gesetz das Ansehen Österreichs im Ausland senken könnte. Dem entgegnete er, dass andere

⁷⁷ ALEX, BGBl. 59/284, 765-768, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

⁷⁸ ALEX, BGBl. 59/285, 766.

⁷⁹ ALEX, Stenographisches Protokoll der 52. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 29. Juli 1924, 1471-2108, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

⁸⁰ Ernst Streeruwitz, in: StenoPr. d. 52. Sitzung d. NR, 1471 f.

Länder, die wirtschaftlich ähnlich starken Schwankungen unterworfen waren, kein Recht hätten, über Österreich zu urteilen, auch wären „ausländische Quertreibereien“ maßgeblich für die Untergrabung des wirtschaftlichen Vertrauens verantwortlich.

Danach kam Dr. Wilhelm Ellenbogen (SdP) zu Wort.⁸¹ Er kritisierte im Wesentlichen, dass es sich bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation nicht um eine Finanzkrise handelte, die oberflächlich unter dem Begriff „Spekulation“ zusammengefasst werden könnte. Das erste Grundübel wäre, dass die Sanierung einseitig bei den Staatsfinanzen angepackt, die volkswirtschaftliche Seite aber vernachlässigt würde. Die notwendigen Importe, wie Nahrungsmittel und Rohstoffe, denen unzureichende Exporte gegenüberstanden, trieben das Land in die Verschuldung. Auf dieses volkswirtschaftliche Problem wurde die Regierung mehrfach hingewiesen, dies wäre aber ignoriert worden. Das zweite Grundübel war seiner Ansicht nach die Gleichgültigkeit gegenüber der zunehmenden „Demoralisation im Bankwesen“ und dass nichts gegen Manipulationen im Emissionswesen, betrügerischen Buchhaltungen etc. unternommen wurde. Auch zeigten die Berichte der Bankkommission konkrete Missstände in einzelnen Unternehmen auf, wobei er auf das Beispiel der „Deutschen Bodenbank“ genauer einging, wo ein gewisser Dr. Hedenigg mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen war und die Regierung es trotz Hinweisen unterließ, dieser Person das Handwerk zu legen. Die Bank wurde dann gesperrt, und es fehlten 30 Milliarden. Der Abgeordnete Dr. Ellenbogen sprach von einem Naheverhältnis zwischen dieser Bank und der Großdeutschen Volkspartei und zeigte auf, dass sich gerade diese Partei in Bezug auf die Missstände im Bankenwesen bescheiden verhielt und ihre politischen Gegner als Verhinderer von Reinigungsgesetzen dargestellt wurden. Dieses Bankhaftungsgesetz stellte aber nicht das Resultat des demographischen Drucks dar, der auf die Regierung ausgeübt würde, sondern der Abgeordnete Streeruwitz wäre zu einer späten Einsicht der Notwendigkeit eines solchen Gesetzes gekommen. Die Meinung der Regierung selbst hätte sich aber nicht geändert. Das Gesetz stellte sich, so Ellenbogen, als zu wenig radikal und zu unvollkommen dar, jedoch würde es die Zustimmung von Seiten der Sozialdemokraten erhalten. Der Abgeordnete nannte zwei Kritikpunkte: Erstens sollte der Minoritätenschutz, wegen der steigenden Zahl von Effekten, von 10 auf 5 Prozent gesenkt werden. 2. Kritikpunkt war die fehlende Rückwirkung des Gesetzes. Geplant waren drei Jahre, da es sich hierbei nicht um eine neue gesetzliche Grundlage handelte, sondern nur um eine Präzisierung bestehender Gesetze – wie z. B. die „Kaufmännische Sorgfaltspflicht“ die bereits im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten sei.

Danach meldete sich Dr. Ernst Hampel (GdP) zu Wort.⁸² Er räumte ein, dass Personen wie Dr. Hedenigg, die Schuld am Zugrundegehen von Bankinstituten hätten, gesetzlich verfolgt werden

⁸¹ Dr. Wilhelm *Ellenbogen*, in: StenoPr. d. 52. Sitzung d. NR 1472-1476.

⁸² Dr. Ernst *Hampel*, in: StenoPr. d. 52. Sitzung d. NR, 1476-1478.

müssten, im Fall der Deutschen Bodenbank wäre er nicht vollständig informiert. Danach führte er weiter aus:

Zum Gesetzesentwurf selbst übergehend, möchte ich hier im offenen Hause feststellen, dass die großdeutsche Volkspartei dem vorliegenden Gesetzesentwurf, gleichfalls sehr reserviert gegenübersteht. [...] Wir haben es bedauert, dass der Entwurf der Bankkommission nicht als Grundlage des Gesetzesentwurfes genommen wurde. Wir haben damit wichtige Bestimmungen, die im Entwurf der Bankkommission enthalten waren, so zum Beispiel die Ausdehnung der Haftung auf Privatbanken, die Haftung gegen Dritte, die Haftbarmachung eines über den Vorstand hinausgehenden Personenkreises ganz unter den Tisch fallen sehen, was wir sicherlich sehr bedauert haben.⁸³

Hampel kritisierte weiters, dass Bestimmungen bezüglich Stimmrecht und anderes weggefallen wären sowie, dass die Konzessionsbestimmungen gänzlich dem Bundesministerium für Finanzen zufielen. Ein richtiges Konzessionsgesetz sollte im Herbst folgen, bis dahin müsste man sich mit diesem, aufgrund des zeitlichen Drucks unvollständigen Gesetz begnügen, und Hampel sprach weiter von der Notwendigkeit eines Depotgesetzes innerhalb eines neuen Bankengesetzes. Er skizzierte die Volksstimmung als verbittert, kritisierte, dass der Nationalrat nicht auf Urlaub hätte gehen dürfen, und verteidigte das Gesetz gegenüber der Wirtschaft und den Banken. Auch sprach er sich gegen eine mögliche Vertrauenserschütterung des Auslandes aus, insofern, da es für ihn keinen Sinn machte, dass diejenigen, die das Sanierungsgeld zur Verfügung gestellt hätten, keine Ordnungsgesetze begrüßen würden. Nach weiteren Ausführungen erwähnte er die Bankkommission, die mehrfach zur Beratung für dieses Gesetz herangezogen wurde, als sehr wertvoll. Er verwies auch auf das Geldinstitutszentralegesetz, das gleich danach zur Verhandlung stehen würde, und betonte, dass man aber von der Kommission als Kontrollorgan niemals abrücken werde.

Die Bankkommission, die ganz unabhängig von den Banken arbeitet, hat dem Nationalrate in den Jahren ihres Bestehens ungemein wertvolle Dienste geleistet und sie ist auch der einzige Faktor, der uns hier im hohen Hause tatsächlich Einblick in die Verhältnisse bei den Banken gestattet hat.⁸⁴

Man werde, so Hampel, für das Gesetz stimmen, da ihm mehrere Schritte folgen würden.

Danach ergriff der Abgeordnete Dr. Franz Schuhmacher (CSP) das Wort.⁸⁵ Dieser kritisierte die Ausführungen von Ellenbogen. Den Vorwurf, dass die Regierung durch ihre Untätigkeit in Bezug auf die Sanierung der Volkswirtschaft Schuld an der Krise sei, wies er zurück, – „ohne die Sanierung der Staatsfinanzen wäre überhaupt keine Grundlage für irgendwelche Sanierung der Volkswirtschaft vorhanden gewesen.“⁸⁶

In Bezug auf den vorliegen Gesetzesentwurf, räumte Schuhmacher, selbst ehemaliger Richter, ebenso ein, dass dieses Gesetz unvollständig wäre, begrüßte es aber auch als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Bezüglich der Forderung einer Rückwirkung vertrat er die Meinung, dass es sich hierbei um ein neues Gesetz handelte und es ein juristischer Grundsatz wäre, dass

⁸³ Hampel, in: StenoPr. d. 52. Sitzung d. NR, 1476 f.

⁸⁴ Hampel, in: StenoPr. d. 52. Sitzung d. NR., 1478.

⁸⁵ Dr. Franz Schuhmacher, in: StenoPr. d. 52. Sitzung d. NR, 1478 f.

⁸⁶ Schuhmacher, in: StenoPr. d. 52. Sitzung d. NR, 1479.

man rückwirkend nicht abstrafte. Die Haftungsverbindlichkeiten ließen jedoch eine interpretative Form der Rückwirkung zu.

Danach äußerte sich der Abgeordnete Dr. Arnold Eisler (SdP):⁸⁷ Dieser kritisiere die Gesetzesvorlage mit ihren Maßnahmen ebenso wie das Bankkommissionsgesetz als zu sanft für die gerade vorherrschende finanzwirtschaftliche Situation. Artikel III sei als Interpretationsgesetz genauso unzureichend, wie bei Vergehen das Zivilrecht schlagend werden würde, und nicht das Strafrecht. Die von Seiten der Regierung gezeigte Gleichgültigkeit gegenüber dem Bankwesen übertrage sich auf andere Unternehmen, es herrsche Unsicherheit und man verliere die Kreditwürdigkeit. Er stellte den Antrag, dass Richter die Möglichkeit hätten, Entschädigungen zu erlassen, ohne Notwendigkeit, auf den bezifferten Schaden warten zu müssen.

Das Schlusswort hatte wieder der Berichterstatter Streeruwitz (CSP).⁸⁸ Er betonte, dass das Gesetz bei weitem ernst gemeinter sei, als die Opposition es darstellte. Bezüglich des Miteinbezugs der Privatbanken gäbe es kein Problem, da die Konzessionsbestimmungen auch für Privatbanken rückwirkend gelten werden. Der Minoritätenschutz von 10 Prozent, bei dem man Deutschland als Vorbild nahm, reiche aus, da es keine Notwendigkeit gäbe, irgendjemanden, der keine Ahnung hätte, so derartige Handhabung zu geben. Auch sprach sich Streeruwitz dafür aus, dass der Minoritätenschutz erst dann beansprucht werden könnte, wenn vorgewiesen werden könnte, dass jemand schon für einen längeren Zeitraum Aktien besaß – was aber nicht in das Gesetz aufgenommen wurde. Er halte es auch für angebrachter zu warten, was der parlamentarische Untersuchungsausschuss noch bringen würde, um dann mit den im Herbst geplanten Gesetzen ein einheitliches Gesetz zu schaffen. Zuletzt widersprach er den Vorwürfen von Dr. Eisler, dass die österreichische Wirtschaft nicht kreditwürdig sei.

Das Gesetz wurde angenommen, die Anträge von Dr. Ellenbogen abgelehnt.

3.5.1.2 Finanzpolitische Bedeutung

Aus dieser Debatte stechen folgende Gegebenheiten heraus: Sämtliche Parteien waren sich einig, dass dieses Gesetz sowohl nicht ausreichend als auch erst der Beginn künftiger Maßnahmen war. Wesentliche Kritik gab es von Seiten der Sozialdemokraten, die auch erwidert wurde, da das Gesetz keine Rückwirkung hatte. Die Debatte über den Minoritätenschutz fiel weniger intensiv aus, über das richterliche Ermessen bezüglich eines möglichen Schadensersatzes wurde nicht einmal eine Gegendarstellung abgegeben.

In der Verhandlung wurde von Seiten der Großdeutschen die Bankkommission positiv erwähnt, ihr Sprecher gab sich volksnah bzw. mit Tendenzen zum Populismus. Die Sozialdemokraten tendierten mehr in Richtung eines Beschützers der geprellten Gläubiger und wünschten ein

⁸⁷ Dr. Arnold Eisler, in: StenoPr. d. 52. Sitzung d. NR, 1479-1481.

⁸⁸ Ernst Streeruwitz, in: StenoPr. d. 52. Sitzung d. NR, 1481 f.

„radikaleres“ Gesetz. Von Seiten der CSP war man der Ansicht, dass die „seitenlangen“ Entwürfe der Kommission in Bezug auf die Dienstordnungen in wenigen Zeilen effektiver wären, was man als eine neutrale Haltung gegenüber dieser interpretieren könnte.

Weitere Kritik, z. B. wie die geforderte Konzession vom Bundesministerium für Finanzen überhaupt aussehen sollte, gab es jedoch nicht.

Der „Volkswirt“ urteilte folgendermaßen: „Das zur Annahme gelangte Bankhaftungsgesetz ist in der Ausschussberatung weiter verbessert worden und mag, soweit ein solches Gesetz überhaupt Übelstände bessern kann, nützlich wirken.“⁸⁹

⁸⁹ Der Österreichische Volkswirt (DÖV), Nr. 44 (2. August 1924) 1331 f.

3.5.2 Bundesgesetz vom 29. Juli 1924 betreffend die Erlassung von Ausnahmeverfügungen anlässlich der Wirtschaftskrise (Geldinstitutezentralegesetz), (BGBl. 59/285)⁹⁰

Dieses Bundesgesetz zielte auf die „Erleichterung und Beschleunigung der Liquidierung jener Geldinstitute“⁹¹ die sich in Konkurs-, Ausgleichs- und Geschäftsaufsichtsverfahren befanden. Es wurde dadurch dem Bundesministerium für Finanzen ermöglicht, Erleichterungen oder Befreiungen (z. B. bei den Aktienemissionsgebühren eines Sanierungsinstitutes, Übertragungsgebühren, Valutenumsatzsteuer, Körperschaftssteuer, etc.) zu gewähren. Diese Bestimmung wurde auch auf Unternehmen ausgedehnt, die z. B. die „Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsunternehmungen“⁹² oder „Vorbereitung, Förderung und Durchführung von Fusionen, Ausgleichen und die Liquidierungen von Mitgliedsunternehmungen sowie Bevorschussungen von Ausgleichsquoten“⁹³ in ihre Satzung aufnahmen.

Weitere Bestimmungen betrafen die Bestellung einer juristischen Personen als Liquidator, Masseverwalter, etc., die Vorschusszahlungen an die Gläubiger und die Bedingung der Annahme des Ausgleichsantrages. Als interessant stellt sich die Formulierung des §4, Abs. 1 dar:

Die Forderungen auf Ausfolgung in Verwahrung (Depot) übernommenen Wertpapiere sind Aussonderungsansprüche auch dann, wenn die Wertpapiere übergeben wurden, ohne, dass das Geldinstitut darüber ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen (Stückverzeichnis) erteilt hat [...],⁹⁴

was man auf die von der Bankkommission gemachten Erfahrungen in Bezug auf die Wertpapierhandhabung innerhalb der Geldinstitute zurückführen kann. Weiters wurden dann die Dienstverhältnisse, die auf Sonderverträgen beruhten, und ihre Schadensersatzansprüche geregelt.

3.5.2.1 Parlamentarische Debatte⁹⁵

Die relativ kurze Verhandlung über dieses Gesetz wurde vom Berichterstatter Dr. Eduard Heini (CSP) eröffnet,⁹⁶ der erläuterte, dass die momentane wirtschaftliche Situation in Gesamteuropa auf die Bankenhypothrophie zurückzuführen sei. Das Gesetz, von Heini als „Ermächtigungsgesetz an die Regierung“⁹⁷ bezeichnet, sollte dazu dienen, das Bankwesen wieder in geordnete Bahnen zurückzulenken. Eine Anregung von Prof. Gürtler (CSP) hätte in Form der §§ 5 und 6 Niederschlag gefunden und zu guter Letzt bat er um die Annahme einer Richtigstellung.

⁹⁰ ALEX, BGBl. 59/285, 768-770, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

⁹¹ ALEX, BGBl. 59/285, 768.

⁹² ALEX, BGBl. 59/285, 769.

⁹³ ALEX, BGBl. 59/285, 769.

⁹⁴ ALEX, BGBl. 59/285, 770.

⁹⁵ ALEX, Stenographisches Protokoll der 52. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 29. Juli 1924, 1487-2108, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

⁹⁶ Dr. Eduard Heini, in: StenoPr. d. 52. Sitzung d. NR, 1487 f.

⁹⁷ Heini, in: StenoPr. d. 52. Sitzung d. NR, 1487.

Danach kam der Abgeordnete Allina (SdP) zu Wort.⁹⁸ Seine Partei war im Grunde mit dem Gesetz einverstanden – die Bankzusammenbrüche hätten ohnehin eine legislative Maßnahme erfordert. Begrüßenswerter schiene jedoch ein klar definiertes Gesetz als ein Ermächtigungsgesetz für den Finanzminister. Allina stimmte mit seinem Vorredner überein, dass die Geldinstitutszentrale ein selbstständiges Institut werden sollte und nicht eine Abteilung einer bereits bestehenden Aktienbank. Aufgrund der Steuerermäßigungen bzw. -nachlässe sollte die Regierung das öffentliche Interesse so weit wie möglich in den Vordergrund schieben. Da nunmehr auch die kleinen und mittleren Gläubiger von der Konkursbestimmung berücksichtigt wurden und einer Schädigung der Angestellten vorgebeugt wurde, könnten nun auch die Sozialdemokraten dafür stimmen.

Das Gesetz wurde einschließlich der Richtigstellung angenommen.

3.5.2.2 Finanzpolitische Bedeutung

Die Kürze der Verhandlungen kann man insofern interpretieren, als die Errichtung der Geldinstitutezentrale notwendig (bzw. zeitgemäß) und pragmatisch war und dies alle Parteien ähnlich sahen. Sie bot daher von sich aus scheinbar keine großartige Möglichkeit, um parteiideologisch „aufgeblasen“ und zu einem Politikum zu werden – aber gerade dies scheint andererseits paradox zu sein: Der Berichterstatter räumte selbst in seiner Rede ein, dass die wirtschaftliche Lage auf die Bankenhypotrophie zurückzuführen sei. Dies wiederum wäre ein „gefundenes Fressen“ für die Sozialdemokratische Partei gewesen, die diesen Zustand als „Übel des Kapitals“ oder mit anderen, sinngemäßen polemischen Worten anprangern hätte können. Stattdessen beließ es der Abgeordnete der SdP im Wesentlichen bei der Feststellung, dass die kleinen und mittleren Gläubiger sowie die Angestellten sich nun „im Trockenen befanden“ – es schien diesbezüglich ein Konsens zwischen Regierung und Opposition geherrscht zu haben. Die Kritik, dass es kein Ermächtigungsgesetz für den Finanzminister werden sollte bzw. dass die öffentlichen Interessen in den Vordergrund zu schieben seien, mochte zwar eine gewisse Berechtigung haben, jedoch kann man dies auch als „Business as usual“ einer Oppositionspartei sehen.

Etwas später urteilte man über dieses Gesetz folgendermaßen:

Diesem Verlangen nach Verbesserung des Schutzes der Gläubiger hat [...] Österreich in einem gewissen Umfang Rechnung getragen, indem zum Schutz der Gläubiger von Geldinstituten das Bundesgesetz vom 29. Juli 1924, betreffend die Erlassung von Ausnahmeverfügungen anlässlich der Wirtschaftskrise (Geldinstitutezentralegesetz) erlassen worden ist. Es ist begreiflich, dass diese Reform, die sich nur auf ein beschränktes Anwendungsgebiet der Ausgleichsordnung bezog, bei längerer Dauer der Wirtschaftskrise die sonstige Gläubigerschaft, obwohl der Justizminister auch von dem ihm durch kaiserl. Verordnung vom 10. Dezember 1914 eingeräumten Rechte auf einer Einführung Mindestquote von 25% Gebrauch machte, nicht befriedigen konnte. Durch die

⁹⁸ Allina, in: StenoPr. d. 52. Sitzung d. NR, 1488 f.

Spitzenorganisationen der österreichischen Industrie und des österreichischen Handels wurde der Wunsch nach einer allgemeinen und durchgreifenden Reform unseres Insolvenzrechtes wiederholt zum Ausdruck gebracht.⁹⁹

Im „Volkswirt“ wurde der Geldinstitutszentrale ein eigener Artikel gewidmet, in dem man den Einfluss des Völkerbundkommissars kritisierte, sowie das zu erwartende Liquidations- bzw. Umgründungsverfahren skizzierte und die daraus entstehenden Vorteile für das Unternehmen und die Gläubiger.¹⁰⁰ Der Schluss fällt folgendermaßen aus: „Hoffentlich wird nunmehr die Liquidation der zusammengebrochenen Banken ein rasches Tempo einschlagen, womit eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Überwindung der Kreditkrise geschaffen würde.“¹⁰¹

3.5.2.3 Novellen

Das Gesetz wurde bis 1934 insgesamt siebenmal abgeändert bzw. ergänzt: die erste Ergänzung¹⁰² vom 19. Dezember 1924 fügte Bestimmungen bezüglich der Kündigungsfrist und der Dienstzeit hinzu. Die zweite Änderung¹⁰³ vom 4. Februar 1926 ergänzte die Tätigkeit des Sanierungsinstitutes um die Aktienemissionsgebühren und die Syndikats- und Bezugsrechtsteuern. Weiters wurde der Begriff „Übertragungsgebühren“ durch „Stempel- und Rechtsgebühren“ ersetzt und die Fristen des Gesetzes auf 1926 verlängert. Die dritte Änderung¹⁰⁴ vom 24. Juli 1928 verlängerte die Fristen auf 1929, die vierte Änderung¹⁰⁵ vom 13. Dezember 1929 auf 1931, die fünfte¹⁰⁶ vom 18. Dezember 1931 auf 1932.

Die sechste¹⁰⁷ vom 12. März 1933 und siebte¹⁰⁸ Änderungen vom 15. Dezember 1933 waren per KWEG legitimierte Verordnungen, und verlängerten das Geldinstitutezentralegesetz auf 1933 bzw. 1934.

⁹⁹ Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Wien, am 30. November 1924, 6. Jg., Seite 342 f.

¹⁰⁰ DÖV, Nr. 44 (2. August 1924) 1339 f.

¹⁰¹ DÖV, Nr. 44 (2. August 1924) 1340.

¹⁰² ALEX, BGBl. 4/18, 143, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹⁰³ ALEX, BGBl. 11/50, 237, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹⁰⁴ ALEX, BGBl. 53/187, 1231, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹⁰⁵ ALEX, BGBl. 102/433, 1759, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹⁰⁶ ALEX, BGBl. 102/387, 2057, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹⁰⁷ ALEX, BGBl. 18/48, 808, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹⁰⁸ ALEX, BGBl. 11/50, 237, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

3.5.3 Bundesgesetz vom 3. Dezember 1924 über einige Bestimmungen zur Ergänzung der Vorschriften, betreffend die bundesbehördliche Bewilligung zum gewerbsmäßigen Betriebe von Bankgeschäften und betreffend die Anflösung von Aktiengesellschaften (Konzessionsergänzungsgesetz), (BGBl. 94/427)¹⁰⁹

Das Gesetz erfasste Einzelpersonen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wobei es sowohl Bezug auf das Bankhaftungsgesetz vom 29. Juli 1924 (BGBl. 59/284) als auch auf das Bundesgesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 4. Juli 1924 (BGB. 55/246) nahm.

Das Gesetz legte das Strafmaß für die Übertretung der Konzessionsvorschrift auf 1.000 Millionen Kronen bzw. auf einmonatigen Arrest fest. Die Durchführung des Strafverfahrens lag bei der Verwaltungsbehörde, nähere Bestimmungen diesbezüglich wurden auf dem Verordnungswege erlassen. Für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, unabhängig, ob der Gesellschaftsvertrag dies vorsah, war die behördliche Bewilligung ebenso einzuholen. Weiters sah das Gesetz vor, dass die Auflösung einer Aktiengesellschaft dem Bundeskanzleramt zustand. Im Falle eines Bankunternehmens als Aktiengesellschaft stellte zuerst das Finanzministerium fest, ob das betreffende Unternehmen dem öffentlichen Interesse zuwider handelte. Danach sprach das Bundeskanzleramt die Auflösung innerhalb einer vierwöchigen Frist aus. Aufgelöst konnten, unter speziellen Voraussetzungen, auch Aktiengesellschaften werden, die sich im Ausgleichsverfahren befanden.

Eine Anzeige nach Artikel 240, Absatz 1 des Handelsgesetzbuches hatte nicht nur bei der ordentlichen Jahresbilanzierung zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals verloren war, sondern zu jedem aufgestellten Stand während des Geschäftsjahres. Sollte aber keine Anzeige erfolgen, aber ein Grund zur Annahme von Verlusten bestehen, dann konnte das Bundeskanzleramt durch fachlich ausgebildete Vertrauenspersonen den finanziellen Stand der entsprechenden Aktiengesellschaft untersuchen lassen. Kam die Aktiengesellschaft dem Auflösungserlasses nicht nach, so wurden von Seiten des Bundeskanzleramtes Liquidatoren ernannt bzw. konnten auch wieder abberufen werden. Die Verordnungen bezüglich der Auflösung wurden bis 31. Dezember 1927 befristet.

3.5.3.1 Parlamentarische Debatte¹¹⁰

Berichterstatte Ing. Fritz Reiner (CSP) eröffnete die Debatte.¹¹¹ Er berichtete, dass es durch die bundesbehördliche Bewilligung zu Unklarheiten mit der Gewerbeordnung gekommen war. Diese

¹⁰⁹ ALEX, BGBl. 94/427, 1373-1375, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹¹⁰ ALEX, Stenographisches Protokoll der 68. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 3. Dezember 1924, 1854-1859, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹¹¹ Ing. Fritz Reiner, in: StenoPr. d. 68. Sitzung d. NR, 1854 f.

wurden nun dadurch beseitigt, dass die Gewerbeordnung nun in Bezug auf einzelne Artikel des Konzessionsergänzungsgesetzes aufgehoben wurde – jedoch nicht in Bezug auf den Schutz von Arbeitern, Lehrlingen etc. Die Bestimmungen über die Auflösung von Aktiengesellschaften wurden als sehr zweckmäßig erachtet, um Auswüchse in der Wirtschaft zu bekämpfen. Rainer erläuterte die entsprechenden Paragraphen, wobei er darauf hinwies, dass der Grund zur Auflösung (mindestens die Hälfte des Grundkapitals war verloren) nicht angewandt werden sollte, wenn sich der Verlust rechenmäßig ergab (Ausstellung einer Goldbilanz). Die Befristung für die Auflösungsbestimmungen wurde auf Anregung der Abgeordneten Allina (SdP) und Renner (SdP) angenommen, da man der Ansicht war, dass bis Ende 1927 die Wirtschaftskrise überwunden sei und das Geschäftsleben sich wieder normalisiert haben würde.

Danach äußerte sich der Abgeordnete Allina (SdP) dazu.¹¹² Die Sozialdemokraten sähen eine Konzessionierung eines Gewerbes als eine wenig wünschenswerte Entwicklung und keineswegs als Allheilmittel für die gegebenen Umstände. Er kritisierte das unzureichende Aufsichtsrecht (Staatskommissar), was keine Hemmungen bedeutet hatte, da die Staatskommissäre vom bereits vorhandenen Recht keinen wesentlichen Gebrauch gemacht hatten. Er kritisierte, dass zwischen dieser Durchführungsverordnung und dem Stammgesetz vom Juli unglaubliche fünf Monate vergangen waren, ohne dass etwas Wesentliches passiert sei. Er hinterfragte, was für die Verleihung der Konzession bzw. für ihre Entziehung notwendig wäre (Praxis im Bankgewerbe, Studium, Kapitalnachweis, etc.), an wen sie überhaupt verliehen werden würde usw., da dies nirgendwo definiert wäre.

Allina erwartete sich, dass man vor dem Erlass der Durchführungsverordnung der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der für Handel und Industrie Gehör schenken sollte, wenn es sich um sachliche und persönliche Dinge handelte. Es sollte ein Beirat geschaffen werden, der bei der Verleihung oder Entziehung einer Konzession ein Votum einlegen könnte. Da dieser Antrag im Finanzausschuss abgelehnt wurde, wurde er jetzt noch einmal eingebracht. Der fachliche Wert einer solchen Einrichtung überwiege den Nachteil in administrativer Hinsicht.

Er sah es als zweckdienlich, dass man von staatlicher Seite in die gerichtlichen Ausgleichs- und Konkurse eingriff. Er kritisierte die Wirtschaftslage und die Schuld der Mehrheitsparteien mit ihrem Finanz- und Wirtschaftsprogramm an der wirtschaftlichen Situation. Auch kritisierte er das Amt des Ausgleichsverwalters, der oftmals zum Milliardär durch ein Ausgleichsverfahren wurde, was man als kein vertretbares reguläres Einkommen sehen dürfe. Auf der einen Seite würden zahlreiche Bankbeamte arbeitslos, auf der anderen Seite würde ein einzelner zufälligerweise begünstigt – man erwartete sich eine entsprechende Novellierung durch das Justiz- oder Finanzministerium oder andere geeignete Maßnahmen.

¹¹² Allina, in: StenoPr. d. 68. Sitzung d. NR, 1855-1859.

Bezüglich der vom Bundeskanzleramt beordneten Vertrauenspersonen, die den finanziellen Stand einer Aktiengesellschaft begutachten konnten, brachte er die „Chartered accountants“, durch die Bankkommission angeregt, in die Diskussion ein. Er zeigte sich darüber nicht begeistert, sondern verwies auf die bereits existierenden „Bücherrevisoren“. Man solle entsprechende Regelungen schaffen, um diese unabhängig zu machen. Diese Bücherrevisoren waren bereits an das Handelsministerium herangetreten, mit einem Grundlagenentwurf für ihre Tätigkeit und Richtlinien, wann sich jemand als „Buchrevisor“ bezeichnen konnte. Diese Vorschläge mochten zwar nicht die richtigen sein, aber die Regierung müsste sich auch damit befassen. Allina war aber der Ansicht, dass es kein Bedürfnis für derartige Regelungen gab, da ihre Arbeit vor Gericht ohnehin angezweifelt werden würde. Er kritisierte zusätzlich, dass das Finanzministerium alle Anregungen der Bankkommission ignoriert hätte.

Danach sprach er über das akute Problem der Arbeitslosigkeit, da diese durch dieses Gesetz im Bankgewerbe noch weiter wachsen würde. Die hohe Quote an Arbeitslosen unter den Privatangestellten werde immer größer. Das Finanzministerium sollte den Großbanken zu Verstehen geben, dass mit dem Personalabbau Schluss sein müsste. Auch die allgemeine Arbeitslosigkeit wäre zu groß und man müsste von der Finanz- und Wirtschaftspolitik abkehren und endlich die Volkswirtschaft großzügig beleben, um die Wirtschaft wieder aufzubauen.

Abschließend kam wieder Reiner (CSP) zu Wort.¹¹³ Dieser nahm nur kurz Stellung bezüglich der Frage nach einem Beirat. Er berief sich hierbei auf den Finanzminister Ahrer (CSP), demzufolge dieses System zu schwerfällig sei und die entsprechenden Vorschriften präzise genug sein würden.

Das Gesetz wurde inklusive der Richtigstellung angenommen, der Antrag des Abgeordneten Allina (SdP) abgelehnt.

3.5.3.2 Finanzpolitische Bedeutung

Die Einführung der Konzessionspflicht für Einzelpersonen, OHGs, KGs und Ges.m.b.Hs schloss die Aktiengesellschaften aus, da es für diese bereits Bestimmungen gab, wobei es scheinbar weder vom Berichterstatter noch von der Opposition als notwendig erachtet wurde, hierzu Stellung zu nehmen. Bezüglich des Schutzes der Lehrlinge und Angestellten sowie der Befristung der Auflösung schien ein Konsens zu herrschen, wobei die Kritik an der Konzessionierung der Sozialdemokratischen Partei einen gewissen „wirtschaftsliberalen Touch“ verpasste.

Wichtige Fragen der Opposition gingen in Richtung eines Beirates und der Beschaffenheit der Konzession, wobei im letzteren Fall eine Antwort durch die

¹¹³ Reiner, in: StenoPr. d. 68. Sitzung d. NR, 1859.

„Bankgewerbekonzessionsverordnung“ später noch folgen sollte.

Denkwürdig war die Kritik der Opposition, dass das Finanzministerium die von der Bankkommission gemachten Anregungen ignorierte; denn kurz davor verwarf, ohne darüber viele Worte zu verlieren, Allina selbst das Konzept der „Chartered accountants“, das von der Bankkommission befürwortet wurde. Das ist umso erstaunlicher, da ja quasi ein Sozialdemokrat in der Person von Hofrat Stern hinter diesen Vorschlägen stand.

Die Kritik der Opposition bezüglich des Personalabbaus und der hohen Arbeitslosigkeit sowie an den Reichtum generierenden Ausgleichsverwaltern fußte im Wesentlichen auf der sozialistischen Parteiideologie.

3.5.4 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1924 über die Einführung der Schillingrechnung, die Ausprägung von Goldmünzen und über andere das Währungswesen betreffende Bestimmungen (Schillingrechnungsgesetz), (BGBl. 104/461)¹¹⁴

Dieses Gesetz legte fest, dass 10.000 Kronen in einen Schilling (= 100 Groschen) umzurechnen waren. Jeder öffentliche Haushalt musste bis spätestens 30. Juni 1925 die Schillingrechnung umgesetzt haben. Verordnungen, öffentliche Kundmachungen, etc. mussten vom Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes an ihre Geldbeträge in Schilling festsetzen. Für das „Kursblatt der Wiener Effektenbörse“ konnte der Übergang durch Verordnungen seitens des Finanzminister geregelt werden. Für weitere Ausnahmen war eine Genehmigung der Bundesregierung notwendig.

Per Verordnung sollte der Zeitpunkt festgelegt werden, ab wann folglich die Handelsbücher der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Unternehmen umgestellt werden sollen, denn ab 1. Jänner 1925 konnte sowohl mit Krone als auch mit Schilling abgerechnet werden. Dies galt auch für Personen, die zum Führen eines Handelsgesetzbuches verpflichtet waren.

Bestehende Gesetze mit auf Kronen geltenden Bestimmungen waren ab dem 1. Jänner 1925 im Sinne der Schillingumrechnung zu verstehen. Wurde Bezug auf eine ältere Währung genommen, dann musste sie erst in Kronen, dann in Schilling umgerechnet werden. §6 Abs. 2 nannte als Berechnungsgrundlage „§5 des dritten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.G.Bl. Nr. 176“¹¹⁵: 1 Gulden österreichischer Währung = 2 Kronen, 1 Kreuzer österreichischer Währung = 2 Heller.

Geldbeträge in Urkunden zivilrechtlichen Inhalts waren ebenso ab 1. Jänner 1925 in Schilling auszudrücken. Die Verbindlichkeiten, die sich durch die Staatsverträge von Saint Germain und Trianon ergaben, wurden wie bisher gehandhabt.

Ab §9 behandelte das Gesetz die Ausprägung und den Verkehr von Münzen aus edlem und unedlem Metall. Auf eine Bundesgoldmünze entfielen per Gesetz gerundete 0,212 Gramm Gold. Die Österreichische Nationalbank musste auf Verlangen Banknoten in Goldmünzen (zu 25 oder 100 Schilling) jederzeit umtauschen. Die Bundesgoldmünze bestand aus 9/10 Gold und 1/10 Kupfer. Münzen, die durch den Umlauf an Gewicht verloren hatten, waren an das Hauptmünzamt abzuführen, das wiederum neue Münzen ausstellte. Für private Rechnungen durfte die Prägegebühr 0,3% des Wertes nicht übersteigen und wurde per Verordnung festgelegt. Die Anzahl der Silbermünzen wurde durch „10 Schillinge auf den Kopf der Bevölkerung“¹¹⁶ limitiert. Die Silbermünze bestand aus 640/1000 und 360/1000 Kupfer. Silbermünzen mit einem Wert von über 50 Schilling mussten nicht als privates Zahlungsmittel akzeptiert werden.

¹¹⁴ ALEX, BGBl. 94/427, 1767-1770, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹¹⁵ ALEX, BGBl. 94/427, 1768.

¹¹⁶ ALEX, BGBl. 94/427, 1769.

Münzen aus unedlem Metall wurden mit „5 Schillingen auf den Kopf der Bevölkerung“¹¹⁷ limitiert und waren mit Groschen anstatt Kronen auszuprägen.

Die Landesgoldmünzen verloren ab 31. Dezember 1925, die Schillinge mit der Jahreszahl „1924“ mit 31. Dezember 1924 ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Österreichische Nationalbank konnte bis längstens 31. Dezember 1926 Kronen ausgeben. Für Silber-, Nickel- und Bronzemünzen galt, dass sie, wenn sie an Gewicht verloren hatten, was nicht durch die übliche Zirkulation passiert war, ersatzlos eingezogen wurden.

3.5.4.1 Parlamentarische Debatte¹¹⁸

Das Gesetz kam in der 73. Sitzung des Nationalrates am 19. Dezember zur Verhandlung. Dr. Alfred Gürtler (CSP) berichtete, dass das Gesetz nun verhandlungsreif sei.¹¹⁹ Auf die Punkte, die in der ersten Lesung und im Finanzausschuss zur Sprache kamen, ging er gar nicht mehr ein, sondern gab nur eine Bemerkung ab. Die Interpretationen des Gesetzgebers wären in einem Bericht enthalten. Weiters wurde §8, nicht zuletzt wegen der Anträge des Abgeordneten Allina (SdP) im Einvernehmen mit den Parteien abgeändert. Er nannte die neue Fassung des §8 Abs. 2 sowie eine Richtigstellung eines Druckfehlers. Er bat dann um die Zustimmung für dieses Gesetz, den Änderungsantrag und die Druckfehlerberichtigung.

Danach meldete sich Dr. Arnold Eisler (SdP) zu Wort.¹²⁰ Er sah die Abänderung als Verbesserung, die aber noch immer unzureichend war. Es sei unerträglich, dass Bestimmungen fehlten, wie alte Kronenforderungen zurückzuzahlen wären. Die bürgerliche Partei beging einen Wortbruch gegenüber den Opfern der Geldentwertung, den Kleinrentnern, denen man eine diesbezügliche Lösung versichert hatte – stattdessen vereitelte man ihre Forderungen. Die gestellten Minderheitsanträge böten nun die Möglichkeit, das gemachte Versprechen doch einlösen zu können. Der erste Teil des Antrages beinhaltete eine sondergesetzliche Regelung, damit die Verhandlungstaktik der „bürgerlichen Parteien“ eingestellt werden würde. Der zweite Teil, und das wurde auch von Mitgliedern der Regierungsparteien in der Vergangenheit gefordert, betraf die alten Kronenforderungen. Die Sondergesetze, die bis dahin für manche Teilgebiete galten, sollten allgemein gelten. Es wäre dies auch ein Vorgriff auf das Kleinrentnergesetz, denn die Regierung hatte bereits genug Zeit dafür gehabt. Nun wäre die Zeit gekommen, die Verpflichtungen für die Kleinrentner zu übernehmen. Die Abänderung des Abs. 2 zielte darauf ab, dass die Aufwertung alter Kronenforderungen nicht vernachlässigt würde. Der Finanzminister hätte selbst das Kleinrentnerproblem als aktuell bezeichnet, somit wäre es quasi

¹¹⁷ ALEX, BGBl. 94/427, 1769.

¹¹⁸ ALEX, Protokoll der 73. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 19. Dezember 1924, 1854-1859, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹¹⁹ Dr. Alfred Gürtler, in: StenoPr. d. 73. Sitzung d. NR, 1915.

¹²⁰ Eisler, in: StenoPr. d. 73. Sitzung d. NR, 1915-1917.

Pflicht, die Zusatzanträge der SdP anzunehmen oder eine entsprechende Lösung zu präsentieren.

Wenn das nicht geschieht, dann hat ihre Abstimmung, wenn sie so erfolgt, wie sie im Finanzausschuss erfolgt ist, den Charakter, den ich bereits angegeben habe: den Charakter der Preisgabe von Rechten, deren Wahrung sie sich selbst aneignet haben, den Charakter der Verletzung des Versprechens gegenüber armen Teufeln, das Sie unzählige Mal gegeben haben!¹²¹

Das abschließende Wort lag wieder bei Gürtler (CSP):¹²² Er entgegnete seinem Vorredner, dass er es im Interesse der Kleinrentner sehr bedauerlich fände, wenn die Abstimmung wirklich so interpretiert werden würde. Der neue §8 Abs. 2 wurde insofern als geeigneter betrachtet, da er eine Erklärung für die Spezialgesetze enthielt. „Wir haben schließlich, friedlich wie wir sind, im Sinne des geschlossenen Weihnachtsfriedens, einer Fassung zugestimmt, die der Opposition annehmbar erscheint.“¹²³ Eine Abkehr davon wäre bedauerlich, man werde weiterhin in den Kleinrentnerversammlungen für Sonderbestimmungen eintreten. Die neue Fassung des §8 Abs. 2 stelle keine Präjudiz dar.

Die Minderheitsanträge wurden abgelehnt, das Gesetz angenommen.

3.5.4.2 Finanzpolitische Bedeutung

Die Debatte besticht ebenso durch ihre Kürze als auch durch den eindeutigen Schwerpunkt auf der Problematik der Kleinrentner, deren Anliegen als „Schwarzer Peter“ zwischen Regierung und Opposition hin und her geschoben wurden. Abgesehen davon schien es kaum Kritik bezüglich dieses Gesetzes zu geben, was man, ähnlich wie beim Geldinstitutezentralegesetz, mit dem Zeitdruck und der gegebenen wirtschaftlichen Situation erklären kann.

Rechtsphilosophisch betrachtet muss der dem Gesetz beigegebene Bericht als fragwürdig beurteilt werden. Wenn dieser tatsächlich dazu diene, das Gesetz „richtig“ zu interpretieren, müsste eigentlich das Prinzip der Gewaltenteilung hier als nicht gegeben erachtet werden.

Die Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers berichten Folgendes:

Das Schillingrechnungsgesetz legt für den Übergang der öffentlichen Körperschaften und Stellen zur neuen Rechnung äußerst kurze Termine fest. Hierdurch wird selbsttätig auch die private Wirtschaft zur baldigen Umstellung veranlasst werden. [...] Das österreichische Geldwesen wird nach dem Schillingrechnungsgesetz zwei Gattungen valutarischen Geldes aufweisen [...] Der Bund verzichtet weiter für Zwecke der Tilgung seiner Schuld bei der Notenbank auf jeden Münzgewinn.¹²⁴

¹²¹ *Eisler*, in: StenoPr. d. 73. Sitzung d. NR, 1917.

¹²² *Gürtler*, in: StenoPr. d. 73. Sitzung d. NR, 1917.

¹²³ *Gürtler*, in: StenoPr. d. 73. Sitzung d. NR, 1917.

¹²⁴ Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Wien, am 15. Februar 1925, 7. Jg., 7.

3.5.5 Bundesgesetz vom 4. Juni 1925 über die Aufstellung von Bilanzen in der Schillingrechnung unter Neubewertung Aktien und Verbindlichkeiten (Goldbilanzgesetz), (BGBl. 44/184)¹²⁵

Dieses Bundesgesetz, das im Vergleich zu den vorher besprochenen Gesetzen sehr umfangreich war, regelte die Neubilanzierung ab dem Geschäftsjahr 1925.

Es gliederte sich in fünf Abschnitte: der erste umfasste allgemeine Bestimmungen, der zweite Sonderbestimmungen für spezielle Unternehmen (AGs und Ges.m.b.H.s, Wasserkraft- und Elektrizitätsgesellschaften, Versicherungsanstalten, Sparkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), der dritte behandelte die Steuer- und Gebührenvorschriften, der vierte die Strafbestimmungen, der fünfte die Vollzugsbestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen legten fest, dass bei Umsetzung der Schillingrechnung ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz aufzustellen wären, wobei in letzterer (= der Goldbilanz) eine Neubewertung vorgenommen werden sollte.

Für Vermögenstücke, die zum Verkauf bestimmt waren (auch Rohstoffe, Halbzeuge, etc.), galt, dass sie nicht höher in die Goldbilanz eingesetzt durften, als sie zu dem entsprechenden Zeitpunkt tatsächlich Wert waren. Andersartige Vermögensstücke mussten nach kaufmännischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Verbindlichkeiten durften wiederum mit nicht geringerem Wert in die Goldbilanz eingetragen werden.

Für die darauffolgenden Jahresbilanzen galten die Werte der Goldbilanz als Herstellungs- bzw. Anschaffungspreis. Die Eröffnungsbilanz stellte, abzüglich der Verbindlichkeiten und Rücklagen, das Eigenvermögen in Schilling dar. Die Behandlung dessen war freigestellt, außer der zweite Abschnitt sah eine unternehmensspezifische Regelung vor.

Für Aktiengesellschaften und Ges.m.b.H.s galt z. B., dass das Grund-/Stammkapital bis zur Hälfte als Kapitalrücklage verwendet werden durfte. Weitere Regelungen betrafen das Kapitalenwertungskonto, die Beschlussfassung über die Goldbilanz, das Fehlen des notwendigen Stammkapitals (Stammkapital: 100.000 Schilling, Grundkapital: 10.000 Schilling), etc. Umfangreicher waren die Bestimmungen in Bezug auf Aktien und Anteilsscheine: Neue oder überstempelte Aktien konnten innerhalb einer sechsmonatigen Frist ausgegeben werden. Bei Verminderung der Anzahl der Aktien wurde dem Aktieneigner ein Anteilsschein ausgehändigt, der einen Betrag von fünf Schilling oder ein Vielfaches davon hatte. Lag der Wert darunter, so wurde er bar ausgezahlt, ebenso wenn das nächst höhere Vielfache nicht erreicht wurde. Die Kosten für die Überstempelung der alten Aktien und für die Ausstellung der Anteilsscheine mussten von der Gesellschaft, jene für die Ausstellung von neuen Aktien konnten von den Aktionären, übernommen werden.

¹²⁵ ALEX, BGBl. 44/184, 669-685, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

Nach dem Ende der sechsmonatigen Umtauschfrist waren die Mitgliedsrechte an den neuen/überstempelten Aktien und den neuen Anteilsscheinen gebunden. Danach war es noch möglich. Später war ein Umtausch nicht mehr möglich. Entweder wurden die betreffenden Aktionäre ausbezahlt oder die entsprechenden Aktien vernichtet, unter Bezeugung öffentlicher Notare. Für die Anteilsscheine galten prinzipiell die gleichen Regelungen wie für die Aktien.

Die weiteren Bestimmungen betrafen z. B. die tilgbaren Aktien und Genussscheine, die Berichterstattung gegenüber der Generalversammlung, die die maßgebenden Elemente der Neubewertungen enthielt sowie den Beschluss der Generalversammlung für die Golderöffnungsbilanz. Eine Minderheit, die mindestens 25% des Grundkapitals der Aktiengesellschaft hielt, konnte durch ein Schiedsgerichtsverfahren entscheiden, ob die Umstellung oder die Golderöffnungsbilanz mit der kaufmännischen Vorsicht getätigt oder gegen die Aktionäre gehandelt wurde. Als interessant stellten sich die im §12 Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen über die Revisoren dar: Die Generalversammlung konnte mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, beeidete Revisoren einzusetzen, die den Vorgang der Erstellung der Golderöffnungsbilanz oder der Umstellung überprüfen konnten. Diese wurden dann vom Vorstand aus einer entsprechenden Liste der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie ausgewählt. Dem Revisor musste dann der Einblick in die Bücher, Belege, etc. ermöglicht und gewünschte Auskünfte vom Vorstand erteilt werden. Lag der endgültige Bericht vor, musste innerhalb von sechs Wochen eine neue Generalversammlung bezüglich der Genehmigung der Umstellung und der Golderöffnungsbilanz einberufen werden.

Der Bundesfinanzminister konnte aufgrund eines Antrages oder der Anhörung der Wiener Börsenkammer die Notierung oder den Handel von Aktien eines Unternehmens unterbinden.

Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft musste mindestens 500.000 Schilling und der Nennbetrag mindestens 100 Schilling betragen, für eine Gesellschaft mit rein lokaler Bedeutung unter bestimmten Voraussetzungen mindestens 200.000 Schilling bzw. mindestens 50 Schilling pro Aktie. Wurde der Gesellschaftsvertrag einer AG-Ges.m.b.H. vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen bzw. konstituierte sich eine AG davor, fanden die Bestimmungen keine Anwendung. Für Aktienvereine galten nicht die Vorschriften über Mindestbeträge.

§17 legte die Sonderbestimmungen für Wasserkraftelektrizitätsgesellschaften fest (z. B. Ausnahme der Bestimmung über den Mindestnennwert), §18 für Eisenbahngesellschaften (z. B. Vermögensbestandteile waren permanent der Gesellschaft gewidmet), §19 für Versicherungsanstalten nach dem Versicherungsregulativ (z. B. konnten auf dem Verordnungswege andere Mindestgeldbeträge für Gründung und Betrieb festgesetzt werden) und §30 für gemeinnützige Bau- und Siedlungsvereinigungen jeder Art (diese unterlagen der Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung).

Umfangreicher gerieten wiederum die Bestimmungen für die Sparkassen (§§20 bis 25) und für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§§26 bis 29). So galt z. B. für die Sparkassen, dass ein Eigenvermögensüberschuss einer Kapitalrücklage zufließen musste, die wiederum zur Schuldentilgung verwendet werden musste (§22). Rücklagen mussten erneut entrichtet werden, fehlte das Eigenvermögen dafür, so mussten die Rücklagen verhältnismäßig gekürzt und/oder ein Entwertungskonto errichtet werden (§23).

Für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften galt unter anderem, dass der Generalversammlung ein Bericht vorgelegt werden musste, der die Umstände für die Bewertung enthielt. Die Geschäftsanteile mussten auf mindestens einen Schilling gestellt werden, ansonsten mussten die Anteile innerhalb von sechs Monaten voll eingezahlt werden bzw. musste sich die Gesellschaft nach einer einjährigen Frist auflösen. Die Anteile an einem neu gegründeten Konsumverein hatten mindestens zehn Schilling zu betragen, die an einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mindestens einen Schilling.

Der dritte Abschnitt „Steuer- und Gebührenvorschriften“ legte fest, dass für die Ausstellung der Goldbilanz keine Steuerpflicht bestand, sowohl für das Jahr der Neubewertung als auch für die vergangenen Jahre. Ausgenommen davon war z. B. der Fall, wenn ein Steuerpflichtiger die Golderöffnungsbilanz für spätere Geschäftsjahre, als eigentlich angekündigt, aufstellte. §32 regelte die „vereinfachte Veranlagung“ (Bemessungsgrundlage minus 20%) sowie die Körperschaftssteuer für das Geschäftsjahr 1924 (ermittelte Körperschaftssteuer von 1923 minus 40%) und ihre Arten der Anwendung.

Für die „rückrechnende Goldveranlagung“ (§33) für das Geschäftsjahr 1924 wurden Grundsätze aufgestellt, wie z. B. dass angeschaffte oder hergestellte Bestände nicht unter ihrem Wert bilanziert werden dürften, dass sich die Gliederung der Eingangsbilanz der der Schlussbilanz anschließen hätte, sowie dass die Beweislast für Vorräte, die aus dem ursprünglichen Rechnungsabschluss nicht hervorgingen, beim Steuerpflichtigen läge.

Wurde eine Bewertung von Aktiven in der Golderöffnungsbilanz von Seiten der Steuerbehörde als zu hoch erachtet, und kam keine Einigung zustande, so wurde der Fall einer Bewertungskommission übergeben, die dann darüber endgültig entschied. Diese bestand aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter der örtlichen Finanzlandesbehörde und vier Beisitzern (jeweils einer von der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie bzw. von der Landwirtschaftskammer, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte, von der Partei und von der Finanzverwaltung), die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausübten. Das Verfahren richtete sich nach dem der Schätzungskommission, sie war auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Weiters wurden das Personalsteuergesetz, die Körperschaftsnovelle BGBl. Nr. 187 von 1924

abgeändert, und Befreiungen bezüglich der Gesellschaftsvertragsgebühr festgelegt.

Die Strafbestimmungen betrafen Personen und Sachverständige, die die Bilanzen wissentlich nicht der gesetzlichen Umrechnung entsprechend zu hoch oder zu gering eröffneten. Sofern eine nicht strenge strafbare Handlung vorlag, konnte dies mit 50.000 Schilling und/oder mit bis zu einem einjährigen Arrest bestraft werden. Handelte es sich dabei nicht um „physische“ Personen, so wurde die Strafe auf die Organe einer Genossenschaft, eines Vereins, etc. umgelegt, wenn diese entweder die Bilanzen gefälscht hatten oder dagegen nicht vorsätzlich einschritten. Die weiteren Bestimmungen betrafen die Verfahrensweise von (Handels-)Gerichten und des Registergerichtes.

Bezüglich des Gesetzesvollzuges war der Finanzminister für den 3. Abschnitt (Steuer- und Gebührenvorschriften) und die Abänderungen des Personalsteuergesetzes durch dieses Bundesgesetz zuständig, ansonsten der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Finanzminister und denjenigen Ministern, deren Wirkungskreis durch dieses Gesetz berührt wurde.

3.5.5.1 Parlamentarische Debatte¹²⁶

Die Verhandlung über das Goldbilanzgesetz fand in der 103. Sitzung des Nationalrates am 4. Juni 1925 statt und wurde von Dr. Alfred Gürtler (CSP) eröffnet.¹²⁷ Er sah den Übergang zu der neuen Valuta als „natürliche Konsequenz“ an. Es musste möglich sein, dass gewisse Bilanzposten umgewertet werden konnten, da sie nicht mehr dem tatsächlichen Wert von früher entsprachen. Damit sie nun dem wirklichen Wert entsprachen, nannte er zwei mögliche Umrechnungsverfahren: Das erste war die Verwendung von Multiplikatoren. Da man aber nicht einfach Werte von 1914 mit 14,4 multiplizieren konnte, weil sich seit dieser Zeit viel geändert hatte, musste man sich eines anderen Verfahrens bedienen. Dies sah so aus, dass am 31. Dezember 1924 alle Betriebe fiktiv liquidierten und sich am 1. Jänner 1925 selbst eine neue Eröffnungsbilanz gaben und ihre Geschäftstätigkeiten neu aufnahmen. Da man sich dadurch ein richtiges Bild von der österreichischen Wirtschaft machen wollte, musste die Bilanz seriös sein. „Drakonische Bestimmungen“ sollten eine Überbewertung verhindern, damit lebensunfähige Unternehmungen nicht Rentabilität vortäuschen konnten. Ebenso wurde einer falschen Bilanzierung in die andere Richtung vorgebeugt. Weiters sollten anpassungsfähigere Durchführungsverordnungen wirtschaftliche Wünsche aus dem Aktiensektor befriedigen.

Um zu vermeiden, dass einzelne Bestimmungen verschieden interpretiert werden konnten, wurde ein schriftlicher Bericht erstellt, an dem sich die Behörden orientieren und Fehlbeurteilungen verhindert werden konnten.

¹²⁶ ALEX, Protokoll der 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 4. Juni 1925, 2494-2509, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹²⁷ Gürtler, in: StenoPr. d. 103. Sitzung d. NR, 2494 f.

Das Gesetz war zwar ein tiefer Einschnitt in die Wirtschaft, aber es war ebenso notwendig wie die Schillingvaluta, um eine stabile Währung zu erhalten. Sonst wären Aktien aufgeschieden, die einen Wert von unter einem Schilling besessen hätten. Die Öffentlichkeit wurde während der Beratung immer auf dem Laufenden gehalten. Abschließend wurden noch zwei Richtigstellungen genannt.

Danach meldete sich Finanzminister Dr. Jakob Ahrer (CSP) zu Wort.¹²⁸ Er äußerte sich dahingehend, dass er die wirtschaftspolitische und geschichtliche Entstehung des Bilanzierungserneuerungsproblems erörtern wollte. So bezog er sich auf den §15 des Zwangsanleihegesetzes von 1922, „welcher innerhalb enger Grenzen die Neubewertung von Anlagen und dauernden Geschäftsbeteiligungen steuerfrei gestatte“.¹²⁹ Er merkte an, dass dies als „Aufwertung“ bezeichnet wurde und nicht als „Neubewertung“. Die Steuersektion des Finanzministeriums hätte dann 1923 ein neues Bilanzierungserneuerungsgesetz in Angriff genommen – nicht zuletzt deswegen, da es auf dem Gebiete der Erwerbs- und der Einkommensteuer Probleme gab. Die Rechnungsabschlüsse von privaten und öffentlichen Institutionen waren verworren und unklar, Hauptursachen davon waren unter anderem die Währung und „Rücksichten privater Wirtschaftspolitik“. Der rapide Verfall der Krone bis zum Sommer 1922 machte eine Neubewertung unmöglich. Von Seiten der Unternehmer wurden steuertechnisch (aus-)gebildete Beamten dazu verwendet, verwinkelte Unternehmensformen zu kreieren, um dann einer günstigeren Besteuerung zu unterliegen, wobei dann noch illegale Steuererleichterungen hinzukamen. Die geringen Wertansätze bargen u. a. Nachteile für die direkte Besteuerung. Er verwies dabei auf Artikel II des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes von 1922. Problematisch sei die Differenzbesteuerung (z. B. Umwandlung von Unternehmen), die als Scheingewinn besteuert werde und somit ein Hindernis für die Betriebsumorganisation darstellte. Seine weiteren allgemeinen Ausführungen beinhalteten die Feststellungen, dass die Unternehmen auch heute noch starke finanzielle Mittel benötigten, weil in der Inflationsperiode die Rentabilität sowohl von den Betrieben als auch vom Publikum außer Acht gelassen worden wäre. Das Publikum war insbesondere auf Spekulationsgewinne und Vermögenssubstanzerhaltung aus. Erst nach der „Aufwertungshausse“ begann man ein Unternehmen zuerst anzusehen, bevor man von diesem Aktien kaufte. Die Bilanzen waren aber durch die verschiedenen Kronenwerte diffus und bildeten ein Hemmnis für das In- und Ausland und für eine potentielle Kreditgewährung. Die Aktiengesellschaften stellten interne (inoffizielle) Goldbilanzen auf, um kreditwürdiger zu erscheinen. Die Diskrepanz zwischen den beiden Bilanzierungen wurde mit dem Verweis auf die Besteuerung einer neuen, offiziellen Bilanz begründet, was wiederum die eigene Staatswirtschaft in ein schlechtes Licht rückte. Nachdem

¹²⁸ Dr. Jakob Ahrer, in: StenoPr. d. 103. Sitzung d. NR, 2495-2502.

¹²⁹ Ahrer, in: StenoPr. d. 103. Sitzung d. NR, 2496.

nun die Stabilisierung der Krone erreicht war, galt es nun, das Moment der Kronenentwertung aus den Bilanzen zu entfernen, was wiederum zur steuerfreien Umwertung führte, auf der bereits der Referentenentwurf von 1924 aufgebaut hatte. Die Kombination von Multiplikatoren und der Festsetzung der Höchstgrenze durch den aktuellen Wert war unzureichend, da sie ein immer noch verzerrtes Bilanzbild verursachte, „weil ein unlösbarer Widerspruch zwischen der Bilanzkontinuität und einer Wirtschaft besteht, die infolge der Verhältnisse zu weitgehenden Umstellungen in technischen und kaufmännischen Belangen gezwungen wurde“.¹³⁰ Nach der Anführung zweier Beispiele berichtete er von Deutschland und der Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923. Dort basierten diese Verordnungen nicht auf Um-, sondern auf Neubewertungen, ähnlich wie das deutsche Zwangsanleihegesetz von 1922. Deutschland ging von der Inflationswirtschaft schnell zur Goldbilanzierung über, ohne die Stabilität der Goldwährung abzuwarten, sodass mancher wirtschaftlicher Schaden erspart blieb. Jedoch gelang dies umso einfacher, da sich die Besteuerung auf insgesamt drei verschiedene Goldbilanzen stützen werde (zwei weitere Goldbilanzen standen neben der handelsrechtlichen). Dadurch erhoffte sich der deutsche Fiskus, dass die Unternehmen zu richtigen Bilanzen gezwungen würden. In Österreich hatte man diese Möglichkeit nicht und hoffte auf die sorgfältige Neubewertung eines ordentlichen Kaufmannes, es wurden aber Klauseln gegen eine überhöhte Neubewertung in das Gesetz integriert, um die Volkswirtschaft und den Fiskus zu schützen. Außerdem erklärte Ahrer, warum sich die Regierung für die obligatorische und nicht für die fakultative Neubewertung entschieden hätte – der Grund hierfür läge in dem „Postulat des Großreinemachens“.¹³¹

Der zweite große Teil der Rede von Ahrer vor dem Nationalrat betraf den Prozess, wie die Unternehmen nun durch die Neubilanzierung aus der Verworrenheit herausgeführt werden konnten. Der Weg gestaltete sich als eine vollkommene Neubewertung der Aktiva und Passiva, die den Bestimmungen des §1 unterworfen waren. Dieser Bruch machte es aber möglich, dass manche Goldgewinne im geringen Ausmaß steuerfrei bleiben würden. Jedoch wäre alles andere wiederum eine Umwertung. Eine mögliche Überbewertung wurde zweifach kontrolliert: Auf der einen Seite durch die Aktionäre/Gesellschafter, auf der anderen durch den Fiskus/paritätische Bewertungskommission. Vorsätzliche Über- bzw. Unterbewertungen wurden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling oder mit bis zu einer einjährigen Haftstrafe geahndet.

Um in die Interessen der Gläubiger, Aktionäre, etc. nicht zu sehr einzugreifen, wurde das Eigenvermögen einer Umwandlung unterzogen, da sich durch die Neubilanzierung andere Vermögensverhältnisse ergaben – das Eigenvermögen (Aktiva minus Schulden) musste entsprechend auf die Aktien bzw. Geschäftsanteile verteilt werden. Jedoch galten für das

¹³⁰ Ahrer, in: StenoPr. d. 103. Sitzung d. NR, 2498.

¹³¹ Ahrer, in: StenoPr. d. 103. Sitzung d. NR, 2499.

Grund-/Stammkapital und für die Aktien/Geschäftsanteile Mindestwerte, damit eine Basis für die zukünftige Wirtschaft geschaffen werden konnte. Für die Unternehmen war dies notwendig, damit eine Reserve für Krisenzeiten geschaffen werden konnte, da das Versagen der Kreditquelle oft zum Unternehmenszusammenbruch führte. Bezüglich der Aktiennominale hatte man den Hintergedanken, dass sie nicht zu klein sein durfte, damit sich der „kleine Mann“ betätigen konnte – diesem fehlte die fachliche Kompetenz, und er ließe sich zu schnell zu Spekulationen verleiten. Für bestehende Aktiengesellschaften galt die Mindestnominale von 10 Schilling bzw. bei einer Zusammenlegung 50 Schilling, für neugegründete galt 100 Schilling, ausgenommen waren Namensaktien von Unternehmen mit rein lokaler Bedeutung. Die Eröffnungsbilanz wurde nicht, die Umstellung hingegen wurde einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung unterzogen, wobei der Referent anmerkte, dass man eine Abstellung dieser Genehmigung befürwortete. Jedoch musste überprüft werden, ob die Umstellung dem Gesetz entsprach. Eine Überprüfung durch die Gerichte, so wie in Deutschland, wurde aber verworfen, da diese zu wenig Personal für diese neue Agenda hätten. Er äußerte sich dann noch über die Wichtigkeit des hohen Stammkapitals von 500.000 Schilling sowie die Sonderbestimmungen für die Wasserkraftelektrizitätswerke und Eisenbahnunternehmen sowie die besonderen Rechtsverhältnisse von Erwerbsgenossenschaften und Sparkassen. Da nicht alle bestehenden Wirtschaftsformen mit Bestimmungen abgedeckt werden konnten, wurde die Möglichkeit eingeräumt, auf dem Verordnungsweg sinngemäße Bestimmungen erlassen zu können. Administrative Verfügungen wurden neben den gesetzlichen Übergangsbestimmungen angedacht, „um zu verhindern, dass bei den noch ausstehenden Veranlagungen gewissermaßen noch knapp vor Torschluss eine wirtschaftlich nicht erträgliche Ausschöpfung von Scheingewinnen erfolge“.¹³² Die Gebührenfreiheit für den Vorgang der Goldbilanzierung diene der Wahrung des öffentlichen und nicht des privatwirtschaftlichen Interesses.

Abschließend bezeichnete Ahrer das Goldbilanzgesetz als ein Gesetz für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Österreichs. Zwar hätte man für diese Maßnahme länger benötigt als Deutschland, jedoch sollten die Auswirkungen genauso positiv ausfallen. Auch werde sich die Einstellung des Auslandes gegenüber der Österreichischen Staatswirtschaft ändern.

Als nächster meldete sich Dr. Robert Danneberg (SdP) zu Wort.¹³³ Er stimmte der Aussage zu, dass es nach der Inflationsperiode notwendig gewesen sei, geordnete Verhältnisse zu schaffen. Dennoch gab es von den Sozialdemokraten Bedenken. Das Gesetz entsprach den in Genf gestellten Forderungen im September 1924, ob nun der richtige Zeitpunkt für diese Maßnahme gekommen sei, wurde allerdings bezweifelt. Zwar seien bereits zweieinhalb Jahre mit einer stabilen Währung vorausgegangen, aber die Wirtschaft selbst noch nicht stabil genug. Die

¹³² Ahrer, in: StenoPr. d. 103. Sitzung d. NR, 2502.

¹³³ Dr. Robert Danneberg, in: StenoPr. d. 103. Sitzung d. NR, 2502-2506.

Bewertungen, die durch dieses Gesetz vorgenommen werden würden, wären willkürliche. Aktiengesellschaften hätten Hemmnisse vor den „wahren Bilanzen“, da sie Reingewinne ausweisen müssten, die sie als Dividende dem Aktionär ausschüttete. Im Gegensatz dazu würden OHGs versuchen, sich als gewinnlos darzustellen. In Österreich fehle, im Gegensatz zu Deutschland, ein Hemmnis gegenüber einer zu hohen Bewertung, wie z. B. eine echte Vermögenssteuer. In Österreich präsentierte sich diese nur als ein Teil der Einkommenssteuer. Würde zu hoch bewertet werden, dann erhöhte sich die Einkommenssteuer nicht, bei einer niedrigeren Bewertung würde sie aber geringer werden.

Die Dinge liegen also hier gerade umgekehrt wie in Deutschland und so kann man dieses Gesetz wohl dahingehend charakterisieren, dass es nichts anderes ist als ein Geschenk an die Kapitalisten, das hier auf Befehl von Genf gemacht wird.¹³⁴

Er führte weiter aus, dass bei Passiven (Sparer, Rentner) der Grundsatz Krone = Krone herrschte, bei den Aktiven (das Kapital) aber eine Aufwertung vorgenommen würde. Weiters wurde nicht nur die Scheingewinnbesteuerung abgeschafft, sondern auch die Besteuerung echter Goldgewinne: Wenn ein Unternehmer seine Vorräte aus den Jahren 1921 oder 1922 zum Zeitpunkt der Stabilisierung der Krone am 1. Jänner 1923 nicht in die Bilanz einsetzen musste, sondern erst jetzt in einer Phase der Preissteigerung, dann konnte er seinen Gewinn steuerfrei stellen. Nicht nur das hatte eine große Bedeutung für Unternehmen, sondern auch die Erhöhung der Pfundwerte seit 1923 bis jetzt. Es werde daher große Steuerverluste für die Regierung geben. Wurde im Finanzausschuss der Antrag abgelehnt, Aufwertungen nur bis zum Jänner 1923 vorzunehmen, so würde er heute als Minderheitenantrag neu gestellt. Im Gesetz galt dies zwar für die kleinen, nicht protokollierten Firmen, für die Großunternehmen jedoch nicht. Auch die verworrene, rückrechnende Goldveranlagung würde sich noch als Begünstigung des Kapitals herausstellen, man sah diese Bestimmung als von Industriellen eingebrachten Spezialparagraphen. Weiters führte Danneberg aus, dass nach der Umsetzung dieses Gesetzes die Unternehmen sehr geringe Gewinne ausweisen würden und die direkte Besteuerung dadurch ebenso eine geringere Grundlage haben würde. In Notzeiten müsste die Wirtschaft auch dann für den Staat etwas leisten, wenn die Gewinne gering ausfallen würden.

Die Herren wissen ja nur zu gut, dass der Staat auch in der Zeit einer schlechten Wirtschaft leben muss, nur meinen sie, dass die breiten Massen des Volkes durch die indirekten Steuern die Mittel für den Staat aufbringen und dass die anderen eben steuerfrei bleiben sollen [...]¹³⁵

Er verwies darauf, dass es den Sozialdemokraten gelungen wäre, eine Mindestsumme von Erwerbssteuer und Körperschaftsteuer für die Jahre 1923 und 1924 festzusetzen. Für die kommenden Jahre wäre eine derartige Bestimmung ebenso notwendig, doch stattdessen würde geplant, dass die Steuer auf Bier und Branntwein erhöht werden sollte. Das konnte die

¹³⁴ Danneberg, in: StenoPr. d. 103. Sitzung d. NR, 2503.

¹³⁵ Danneberg, in: StenoPr. d. 103. Sitzung d. NR, 2505.

Sozialdemokratische Partei in den Verhandlungen erfolgreich verhindern, denn es wäre kurios gewesen, dass man sich auf der einen Seite Milliarden Kronen durch die direkten Steuern entgehen ließe, auf der anderen Seite sich jedoch dieses Geld von den Bier- und Branntweintrinkern holen würde. Auch kritisierte Danneberg den Finanzminister dafür, dass er in Zeiten großer Ausgaben seine Einnahmen nicht im Griff habe. „Ob das eigener Wille ist, ob es das Kommando von Genf ist oder ob es beides zusammen ist, was ich für wahrscheinlicher halte, jedenfalls ist das eine Steuerpolitik, die den kapitalistischen Interessen entspricht und die Interessen der breiten Volksmasse außer Acht lässt.“¹³⁶ Er kritisierte, dass die Regierung die indirekten Steuern weiter ausbaue, obwohl diese bereits genug entwickelt waren, die direkten jedoch schmälere. Weiters führte er das Vorkriegsschuldengesetz an, das dringend novelliert gehöre, da es eine ungeheure Belastung für den Staat sei. Dort die Ausgaben zu verringern oder zu stoppen, wäre sinnvoller als direkte Steuern zu verschenken, die auch den Ländern und Gemeinden zu Gute kämen. Den praktischen Wert der Bundesgarantie für die Einnahmen der Länder und Gemeinden (Garantie für 1926 30% der Einnahmen von 1923) wolle er abwarten. Danneberg gab weiters zu bedenken, dass die Möglichkeiten zur Selbsthilfe der Länder und Gemeinden immer mehr eingeengt würden, insbesondere auch durch die Regierungsvorlage, die die Begrenzung der Höhe von Ländern und Gemeinden erlassenen Steuern regelte. Abschließend bezeichnete er das Gesetz zum jetzigen Zeitpunkt als gefährlich, und die Sozialdemokratische Partei hätte trotz der eingebrachten Verbesserungen weiterhin Bedenken.

Danach ergriff Dr. Felix Frank (GdP) das Wort.¹³⁷ Er freute sich, dass auch die Opposition das Gesetz als Notwendigkeit sah. Genauso wie im Deutschen Reich musste zu einer Goldbilanzierung geschritten werden. Er widersprach seinem Vorredner, dass man nicht warten sollte, bis sich die Wirtschaft stabilisiert hatte, um dann die richtigen Bewertungsmöglichkeiten zu erhalten, sondern umgekehrt – das wäre für den Wiederaufbau der Wirtschaft das Beste. Die richtige Bilanzierung hätte nicht nur für die Kreditmöglichkeit Bedeutung, sondern auch für eine gerechte Besteuerung. Der Unternehmer konnte nicht nur den wahren und richtigen Stand seines Unternehmens feststellen, sondern es konnte ein (volkswirtschaftlicher) Gesamtüberblick gewonnen werden. Es war, und damit begegnete er der Äußerung seines Vorredners, ein Geschenk an die Kapitalisten, aber keines, das für reine Freude sorgen werde. Auch kritisierte er seinen Vorredner für die Äußerung, dass das Kapital durch das Abgehen von der Goldbesteuerung begünstigt würde. Die Besteuerung der Scheingewinne richtete sich auch gegen das Kapital. Das Gesetz räumte die Möglichkeit ein, dass auch echte Goldgewinne nicht besteuert werden würden, ebenso wie Pfundeffekte, was bereits von Abgeordneten Danneberg (SdP) angemerkt worden wäre. Er habe sich bei unbeteiligten Personen erkundigt, und ihm sei

¹³⁶ Danneberg, in: StenoPr. d. 103. Sitzung d. NR, 2505.

¹³⁷ Dr. Felix Frank, in: StenoPr. d. 103. Sitzung d. NR, 2506-2508.

versichert worden, dass es sich dabei nur um unbedeutende Beträge handelte. Auch würden echte Goldverluste nicht von der Steuer abgezogen. Für Dr. Frank (GdP) war es wichtig, dass man nicht Kleinigkeiten nachjagte, sondern, dass das Gesetz den §1 in seiner Form beinhaltete und für eine vollständige Neuinventarisierung stand. Weiters entgegnete er seinem Vorredner, dass der Vorwurf, dass ein ungünstiger Termin für die kleinen Leute festgelegt wurde, insofern nicht stimmen konnte, da §1 die terminliche Obergrenze und §31, Ziffer 4 (1. Jänner 1923) die entsprechende Untergrenze festsetzten. Weiters vertrat er die Auffassung, dass keine Steuern verschenkt würden, sondern die Besteuerung auf den Reinertrag abzielen würde. Da man nicht sagen konnte, wie sich die Steuererträge in Zukunft gestalten werden würden, wurde der von der Sozialdemokratischen Partei eingebrachte Vorschlag, mit dem Kontingentsystem die Goldbilanzen zu besteuern, abgelehnt. Es galt die weitere wirtschaftliche Entwicklung abzuwarten. Auch verschenke der Bund nicht sein eigenes Geld und das der Länder und Gemeinden, sondern übernehme einen Großteil der Gefahr bei Steuerrückgängen. Das Gesetz bildete einen „Markstein“ auf dem Weg zum wirtschaftlichen Aufbau.

Das Schlusswort lag wieder beim Berichterstatter.¹³⁸ Er konnte sich kurz halten, da sich sein Vorredner bereits zu der Stellungnahme der Opposition geäußert hatte. Er erwähnte noch einmal, dass die Bewertungsvorschriften für nicht protokollierte Firmen eine Maximal- und Minimalgrenze beinhalteten. Zusätzlich äußerte er sich zur Bemerkung des Abgeordneten Danneberg (SdP), der von willkürlichen Bewertungen gesprochen hatte. Er verwies dabei auf die entsprechenden „drakonischen“ Bestimmungen im Gesetz, die sogar über die der reichsdeutschen Vermögenssteuer hinausgingen. Er selbst sah die Wertlosigkeit der Garantieklausel, die der §43 enthielt, ähnlich wie Danneberg (SdP). Die Berichtigungen und der Antrag von Josef Eisenhut (CSP) wurden angenommen, der Antrag von Dr. Otto Bauer (SdP) abgelehnt. Das Gesetz wurde angenommen.

3.5.5.2 Finanzpolitische Bedeutung

Die Kritik von Seiten der Opposition zielte auf mehrere Punkte ab: Erstens käme das Gesetz selbst zu früh und wäre damit „gefährlich“ für die Wirtschaft, zweitens schien die Erhöhung der indirekten Steuern unfair, da man die direkten, nicht ausgebauten bzw. echten Goldgewinne steuerfrei stellte. Eine Einigkeit herrschte aber über die Unzweckmäßigkeit der Garantieklausel. Bezüglich des beigegebenen Berichtes für die „richtige Interpretation“ findet man hier eine ebenso denkwürdige Praxis seitens des Gesetzgebers vor, wie das beim Schillingrechnungsgesetz der Fall war.

Der „Österreichische Volkswirt“ schien erleichtert: „Das nun endlich zum Beschluss erhobene

¹³⁸ *Gürtler*, in: StenoPr. d. 103. Sitzung d. NR, 2508 f.

Goldbilanzengesetz bringt gegenüber der Regierungsvorlage nur in den Steuerbestimmungen wesentliche Änderungen.“¹³⁹ Die Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers nahmen zu diesem Gesetz ausführlich Stellung. Es soll hier aber nur ein kurzer Ausschnitt wiedergegeben werden:

Das Gesetz hat sich mit den aktienrechtlichen Bestimmungen im großen und ganzen an das deutsche Goldbilanzgesetz angelehnt, wobei jedoch auf die besonderen gesetzlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Österreichs entsprechend Rücksicht genommen wurde; nur die steuerrechtlichen Bestimmungen, um die hauptsächlich der Kampf der Interessengruppen ging, sind ausschließlich den österreichischen Verhältnissen angepasst [...]¹⁴⁰

In der Ausgabe vom 30. November 1925 wurde Kritik laut:

Während als das Gesetz im allgemeinen bei den Waren nur feste Höchstgrenzen zieht (Wiederbeschaffungswert) und innerhalb dieses Rahmens dem Unternehmer volle Freiheit gewährt, spielt das Moment der Rentabilität hinein. Strafandrohungen mögen in dem Zusammenhang gegenstandslos sein. [...] Am meisten dürften durch diese Gesetzesbestimmungen, die der Praxis der Steuerbehörden viele Möglichkeiten offen lassen, die Massen der Aktionäre leiden. Denn da die Gesellschaft die voraussichtlichen Zukunftserträge unmöglich der Steuerbehörde zuliebe hinaufschrauben kann, bleibt ihr nichts anderes übrig, als die Kapitalrücklage voll auszunützen und überdies die Aktien stark herunterzustempeln und da die meisten ohnedies die gesetzliche Mindestgrenze kaum erreichen werden, scharf zusammenzulegen.¹⁴¹

3.5.5.3 Novellen

Insgesamt gab es acht Goldbilanzdurchführungsverordnungen und fünf Goldbilanznovellen. Letztere gestalteten sich folgendermaßen:

Die erste Goldbilanznovelle¹⁴² vom 30. Juni 1926 änderte den möglichen, durch Verminderung der Aktienanzahl, erreichbaren Wert von 50 auf 400 Schillinge. Weiters wurden Bestimmungen bezüglich Fristenverlängerungen und Aktien von ausländischen Unternehmen an der Wiener Börse festgelegt.

Die zweite Goldbilanznovelle¹⁴³ vom 2. August 1927 verlängerte die Umstellungsfristen für juristische Personen bis zum 31. Dezember 1927 bzw. bis zum 30. Juni 1928. AGs und konzessionspflichtige Ges.m.b.Hs konnten ab 31. Dezember 1928 behördlich aufgelöst werden, wenn sie weder die Umstellungsfristen eingehalten, noch sich bis dahin selbst aufgelöst hatten. Für nicht konzessionspflichtige Ges.m.b.Hs war der 1. Jänner 1929 der Stichtag. Weiters wurden in Bezug auf überstempelte Aktien Ergänzungen vorgenommen.

Die dritte Goldbilanznovelle¹⁴⁴ vom 24. Mai 1929 ergänzte das Goldbilanzgesetz durch die „Kraftloserklärungserkenntnisse“ alter Aktien, die Definition der Vernichtung von alten Aktien (Verbrennung, Verätzung, Durchlochung, etc.) und die Setzung der „Deadline“ für Erwerbs- und

¹³⁹ DÖV, Nr. 36 (6. Juni 1925), 978.

¹⁴⁰ Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Wien, 15. Juli 1925, 7. Jg., 1 f.

¹⁴¹ Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Wien, 30. November 1925, 7. Jg., 225-227.

¹⁴² ALEX, BGBl. 36/164, 80 f., zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹⁴³ ALEX, BGBl. 61/241, 1035 f., zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹⁴⁴ ALEX, BGBl. 43/182, 792 f., zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

Wirtschaftsgenossenschaften zur Umstellung auf die Goldbilanzen mit 31. Dezember 1929, ansonsten wurden diese mit 1. Jänner 1930 aufgelöst. Für gemeinnützige Bau- und Siedlungsvereinigungen wurden die Fristen um ein Jahr verlängert, bzw. konnten diese noch zusätzlich um ein Jahr verlängert werden. Für nicht konzessionspflichtige Ges.m.b.Hs wurden Erleichterungen bei den gegebenen Fristen definiert.

Die vierte Goldbilanznovelle¹⁴⁵ vom 12. Juli 1929 richtete in jeder Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie ein Schiedsgericht (bestehend aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern) ein, für das Burgenland war es der Beirat für Handel, Gewerbe und Industrie. Es entschied über Streitigkeiten in Bezug auf die Neueröffnung der Goldbilanzen in OHGs, KGs, stillen Gesellschaften und Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts.

Die fünfte Goldbilanznovelle¹⁴⁶ vom 2. Juli 1930 ermöglichte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die mit 1. Jänner 1930 aufgelöst wurden, ihre Geschäftstätigkeit durch Beschlussfassung der Generalversammlung fortzusetzen. Für diesen Beschluss musste beim Bundesfinanzminister um eine Genehmigung angesucht werden.

¹⁴⁵ ALEX, BGBl. 56/246, 961 f., zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹⁴⁶ ALEX, BGBl. 66/226, 1169 f., zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

3.5.6 Verordnung des Bundesministers für Finanzen in Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern vom 17. Juli 1925 über die bundesbehördliche Bewilligung zum Betriebe des Bankgewerbes (Bankgewerbekonzessionsverordnung), (BGBl. 60/263)¹⁴⁷

Die vom Bundesfinanzminister Ahrer (CSP) erlassene Verordnung unterwarf sämtliche Bankgeschäfte durch Einzelpersonen, OHGs und KGs einer bundesbehördlichen Bewilligung (ausgenommen davon waren beeidete Makler, berufsmäßige Vermittler u. a.). Diese war nicht übertragbar; Pächter und Stellvertreter benötigten diese ebenso wie die persönlich haftenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft. Zweigniederlassungen jeglicher Form (Wechselstuben, Zahlstellen, etc.) brauchten die Genehmigung, genauso wie bei der Verlegung der Zentrale oder einer ihrer Filialen aus dem bisherigen Ortsgebiet. Zusätzlich wurden Bestimmungen festgelegt, die die Fortsetzung der Geschäfte durch Erben bzw. die Witwe regelten. Bei Personen, die ein Vergehen aus Gewinnsucht im In- oder Ausland begangen hatten bzw. nach §§486-486c St.G.B., wurde aufgrund der „Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung“ (§5 Abs. 3) festgestellt, inwiefern Missbrauch möglich wäre. Die Bewilligung wurde nicht an Personen erteilt, denen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren anhing bzw. die unter Geschäftsaufsicht standen.

Über den Bewilligungswerber konnten Informationen über seine berufliche Vorbildung, bisherige Geschäftstätigkeit, etc. eingeholt werden, die Wiener Börsenkammer durfte sich zum Bewilligungsansuchen äußern. Der Eintrag des Bankunternehmens in das Handelsregister durfte nur dann erfolgen, wenn die bundesbehördliche Bewilligungsurkunde vorlag, der Firmenname musste ebenso bewilligt werden. Die Bezeichnungen „Bank“ bzw. „Bankgesellschaft“ oder ähnlich lautende durften nicht gewählt werden, um Verwechslungen mit der „Bankaktiengesellschaft“ oder der „Bankgesellschaft m.b.H.“ zu vermeiden.

Die Bewilligung erlosch mit dem Tode des Gewerbeinhabers, der Auflösung der OHG oder KG als Unternehmensform der Bank, Übersiedelung außerhalb des ursprünglichen Gemeindegebietes, Zurücklegen des Bankgewerbes oder wegen einer Konkursöffnung über den Inhaber der Bank bzw. der Gesellschaft bzw. über einen persönlichen haftenden Gesellschafter. Wobei im letzten Fall noch Bestimmungen bezüglich des Verfahrens hinzukamen. Weiters erlosch die Bewilligung bei Widerruf bzw. Entzug und bei einer Nicht-Eintragung in das Handelsregister innerhalb einer dreimonatigen Frist sowie bei einer Nicht-Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach einer einjährigen Frist. Zusätzlich wurden verfahrenstechnische Bestimmungen festgesetzt, wie z. B. die Ernennung eines mit den Geschäften betrauten Stellvertreters, über den wiederum Auskünfte eingeholt wurden.

Bereits bestehende Bankgewerbebetriebe mussten innerhalb einer sechswöchigen Frist nach dem

¹⁴⁷ ALEX, BGBl. 60/263, 917-922, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

Inkrafttreten dieser Verordnung um die bundesbehördliche Bewilligung ansuchen bzw. für dessen Zweigniederlassungen. Ansonsten wurde innerhalb einer sechsmonatigen Frist das betreffende Unternehmen liquidiert, ebenso wenn das Ansuchen abgelehnt wurde.

Das Bewilligungsansuchen musste die Personaldaten des Antragsstellers, die Angabe, ob alleine oder in einer Gesellschaft dem Gewerbe nachgegangen werden wird, die berufliche Vorbildung sowie Firmennamen und -standort, Vermögensverhältnisse des Antragsstellers und eine allfällige Mitgliedschaft an der Effektenbörse enthalten. Zusätzlich mussten die Kaufleute, die bereits tätig waren, einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister bzw. eine beglaubigte Abschrift des Gewerbescheines beilegen sowie den Nachweis der Einverleibungsgebühr.

Holte man keine bundesbehördliche Bewilligung ein, so wurde man mit einer Geldstrafe zwischen 1.000 und 100.000 Schilling belegt, bei Uneinbringbarkeit mit einer Arreststrafe bis zu einem Monat. Dagegen war wiederum der Rekurs möglich, der eine aufschiebende Wirkung hatte, wobei die vom Bundesfinanzministerium erbrachte Erkenntnis sowie die Geldstrafe abgemildert werden konnten (bis unter 1.000 Schilling). Die Verjährungsfrist betrug ein Jahr.

Weiter Bestimmungen betrafen z. B. die Gemeinden, die zur Durchführung dieser Verordnung verpflichtet waren.

Bei jeder Erteilung der Bewilligung bzw. einer Veränderung dieser, musste die Wiener Börsenkammer und die örtliche Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Kenntnis gesetzt werden.

3.5.6.1 Finanzpolitische Bedeutung

Auch wenn diese Verordnung sehr umfangreich anmutet, so scheint der vielleicht wichtigste Teil nicht präzisiert worden zu sein: die Anforderungen an den Antragssteller. Zwar werden Punkte genannt, die dafür wichtig waren (berufliche Vorbildung, Studiengang, etc.), jedoch nicht, inwiefern sie dann in der Beurteilung tatsächlich ins Gewicht fallen, bzw. wurden keine obligatorischen Mindestanforderungen von Seiten der Finanzbehörde festgelegt. Auch betrifft das Gesetz nur die Gründungsphase bzw. die Übernahme einer Bankunternehmung, ohne dem eigentlichen Geschäftsbetrieb irgendwelche Auflagen vorzuschreiben.

3.5.7 Bundesgesetz vom 30. Juli 1925 über die Beschränkung der Zulässigkeit einer Betätigung von Volksbeauftragten und anderen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft (Unvereinbarkeitsgesetz), (BGBl. 64/294)¹⁴⁸

Dieses Bundesgesetz unterschied zwischen „Volksbeauftragten“ gemäß Artikel 19, Absatz 1 des BVGs (das waren der Bundespräsident, die Minister, Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierung), den (Vize-)Bürgermeistern und Stadträten von Städten mit eigenem Statut und den Mitgliedern des Nationalrates, der Bundesrates und der Landtage.

Für die Volksbeauftragten und die Regierungsmitglieder von Städten mit eigenem Statut galt, dass sie keine leitende Stellung (in einer AG oder in einer Ges.m.b.H., die auf dem Gebiet des Bankwesens, des Handels, des Verkehrs oder der Industrie tätig war) während ihrer Amtszeit innehaben durften, ausgenommen davon waren auf Gegenseitigkeit beruhende Landesversicherungen. Sie durften aber derartige Positionen bekleiden, wenn an dem Unternehmen der Bund beteiligt war und es im Interesse des Bundes war, dass diese Person die Leitung inne hatte. Das Gleiche galt im Falle einer Beteiligung seitens des Landes oder der Gemeinde. Volksbeauftragte, die eine leitende Position in einem Unternehmen bekleideten, an dem der Bund beteiligt war, mussten eine Genehmigung von ihrem Vertretungskörper einholen, dem wiederum die Höhe der sich ergebenden Bezüge genannt werden musste. Über diese konnte er Verfügungen treffen. Der National- und Bundesrat wählten jeweils nach der Verhältniswahl einen Unvereinbarkeitsausschuss, der über die Zulässigkeit der betreffenden Personen innerhalb von drei Monaten zu entscheiden hatte. Dieser entschied durch einfache Mehrheit über die Unzulässigkeit. Eine Stimmengleichheit bewirkte ebenso die Unzulässigkeit, als auch eine Mehrheitsentscheidung der Partei über ihren Angehörigen. Diejenigen, die eine derartige Position bekleideten, mussten diese und die daraus erwachsenen Bezüge anzeigen, wenn sie neu in den Vertretungskörper gewählt wurden bzw. nach der Wahl die Stelle erhielten. Für Landtagsabgeordnete sowie (Vize-)Bürgermeister und Stadträte von Statutarstädten galt, dass sie die Zustimmung, entsprechend den landesgesetzlichen Bestimmungen, des Landtages bzw. der Gemeindevertretung benötigten. Gab es dafür keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen, musste ein Unvereinbarkeitsausschuss einberufen werden.

Mandatsverlust konnte erkannt werden, wenn die Stelle „in gewinnsüchtiger Absicht“¹⁴⁹ missbraucht wurde, oder wenn der Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof den entsprechenden Antrag stellte. Für den Bundes- und Nationalrat tat dies der Unvereinbarkeitsausschuss.

¹⁴⁸ ALEX, BGBl. 64/294, 1018-1020, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹⁴⁹ ALEX, BGBl. 64/294, 1019, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

3.5.7.1 Parlamentarische Debatte¹⁵⁰

DDr. Karl Drexel (CSP) eröffnete die Debatte,¹⁵¹ indem er gleich zu Beginn erwähnte, dass der Gesetzesvorlage kein Skandal vorausgegangen war, in den österreichische Volksvertreter verwickelt gewesen wären. Der Grund für dieses Gesetz läge in Entwicklungen im Wirtschaftsleben und in den Folgen der Nachkriegszeit. Die Parteien einigten sich schon vor Jahresbeginn darauf, ein Unvereinbarkeitsgesetz zu schaffen.

Der Redner erklärte, dass das Gesetz die Volksvertreter in zwei Gruppen teile: Die Volksbeauftragten sowie die Bürgermeister und Stadträte waren einer strengeren Regelung unterworfen als die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage. Erstere genossen eine größere Selbstständigkeit, mehr Vertrauen. Sie waren auch für die Erhaltung eines soliden und gesunden Wirtschaftslebens verantwortlich. Ansonsten konnten der Bund, das Land oder die Gemeinde jeweils die Unvereinbarkeit aufheben, wenn sie die Mitarbeit in der Privatwirtschaft für wünschenswert hielten.

Für die zweite Gruppe (Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage) galt die Unvereinbarkeit partiell ebenso, jedoch konnte die Betätigung in der Privatwirtschaft bewilligt werden, auch dort, wo es nicht im öffentlichen Interesse geschah; denn es bestünde die Möglichkeit, dass die Mitarbeit des Volksvertreters in einem Unternehmen wünschenswert bzw. erforderlich sei und nicht gleich jede Betätigung verdächtig wäre und/oder anrührig. Allgemein betrachtet sollte das Gesetz, abgesehen von Spezialfällen, den Mandatar in seiner Bewegungsfreiheit schützen.

Drexel räumte ein, dass in dem Gesetz nur die größeren Unternehmen berücksichtigt wurden, die von gesellschaftlicher Relevanz waren. Sämtliche Genossenschaften, Gemeindesparkassen wären explizit nicht davon betroffen.

Von Seiten des Verfassungsausschusses wurde der Vorschlag gebracht, dass sich ein Unvereinbarkeitsausschuss der Idee dieses Gesetzes annehmen sollte:

Ob wir erreichen was wir wollen und wünschen, wird von diesem Ausschuss abhängen; da er auch zu untersuchen hat, ob der Fall eines gewinnsüchtigen Missbrauches des Mandates vorliegt, wird dieser Ausschuss weiterhin ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der Reinheit unserer jungen Demokratie sein und ein Gradmesser für ein wichtiges Kapitel unseres politischen Lebens.¹⁵²

Bezüglich des Unvereinbarkeitsausschusses äußerte sich der Redner noch zusätzlich dahingehend, dass dieser sich selbst eine passende Geschäftsordnung geben müsste. Zwar gäbe es im Verfassungsausschuss bereits Ideen für eine Geschäftsordnung, jedoch überließe man dies dann doch dem jeweiligen Unvereinbarkeitsausschuss.

Er fuhr fort: „So empfehle ich denn dem hohen Hause den Antrag des Ausschusses mit dem

¹⁵⁰ ALEX, Protokoll der 111. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 30. Juli 1925, 2671-2673, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹⁵¹ DDr. Karl Drexel, in: StenoPr. d. 111. Sitzung d. NR, 2671 f.

¹⁵² Drexel, in: StenoPr. d. 111. Sitzung d. NR, 2672.

Wunsche, es möge der Geist und der Wille, die es geschaffen, in unserem Österreich immer obenan bleiben.“¹⁵³ Zum Schluss schlug er noch eine Richtigstellung vor.

Danach kam Dr. Arnold Eisler zu Wort (SdP),¹⁵⁴ der erklärte, dass die Sozialdemokraten für dieses Gesetz stimmen werden, da es der Bekämpfung der Korruption diene. Jedoch wurde es als nicht allzu geeignet angesehen, da die kapitalistische Ordnung der Nährboden für die politische Korruption wäre. Er gab zu bedenken, dass §26 des Pressegesetzes bereits eine Form des Unvereinbarkeitsgesetzes darstellte. In der Praxis wurde dies aber kaum beachtet, was man auch im Falle dieses Gesetzes befürchtete. Zwar beinhaltete es Halbheiten und Unzulänglichkeiten, jedoch stellte es eine Art Pranger dar. Er wiederholte, dass die Sozialdemokraten für dieses Gesetz stimmen werden und begnügte sich schlussendlich mit der Erklärung, „dass die Korruption im politischen Leben und auf allen Gebieten nur enden kann mit der Überwindung der kapitalistischen Ordnung“.¹⁵⁵

Das Schlusswort lag wieder bei Drexel (CSP):¹⁵⁶ Er zeigte sich zufrieden, dass man sich einig war und bemerkte, dass er selbst das Gesetz für unvollkommen hielt. Auch müssten die Parteien selbst das schaffen, was durch das Gesetz beabsichtigt werden würde.

Das Gesetz wurde inklusive der Ausschussanträge mit Zweidrittelmehrheit und den Richtigstellungen angenommen.

3.5.7.2 Finanzpolitische Bedeutung

Bereits während der Entwurfsphase dieses Gesetzes kritisierte es der Volkswirt auf das heftigste: „Der Entwurf eines Unvereinbarkeitsgesetzes, den die Regierung dieser Tage dem Parlament vorgelegt hat, wäre als schlechter Scherz abzutun, wenn er nicht greller als irgend eine Kritik die ganze Schande des Regimes beleuchtete.“¹⁵⁷ Und an späterer Stelle wird folgendermaßen weiter ausgeführt:

Der Kampf zwischen den anständigen und unanständigen Elementen in der christlichsozialen Partei [...] geht weiter und der Sieg neigt sich immer mehr auf die Seite der Unanständigen, da sie sich der Sympathie und Duldung einer sonst – wenn sie will – so scharfen und mächtigen Opposition erfreuen.¹⁵⁸

Letztendlich blieb das Bundesgesetz in seiner Form unvollständig und unpräzise. Als Unternehmensformen kamen nur AGs und Ges.m.b.H.s in Betracht, andere, wie z. B. KGs oder Einzelunternehmen wurden nicht berücksichtigt. Auch wurde nicht geklärt, wie es sich mit einzelnen unternehmenstechnischen Formen (eine AG als Kommanditist und eine Ges.mb.H. als Komplementär innerhalb einer KG) verhielt. Die Definitionen der Unternehmensgebiete

¹⁵³ Drexel, in: StenoPr. d. 111. Sitzung d. NR, 2672.

¹⁵⁴ Eisler, in: StenoPr. d. 111. Sitzung d. NR, 2672 f.

¹⁵⁵ Eisler, in: StenoPr. d. 111. Sitzung d. NR, 2673.

¹⁵⁶ Drexel, in: StenoPr. d. 111. Sitzung d. NR, 2673.

¹⁵⁷ DÖV, Nr. 41 (11. Juli 1925), 1119.

¹⁵⁸ DÖV, Nr. 41 (11. Juli 1925), 1119.

(Handel, Industrie, Banken etc.) mochten zwar den wesentlichsten Teil abdecken, in denen Politiker tätig waren, was vom Referenten selbst angeführt wurde, jedoch wurden damit diejenigen nicht erfasst, die in anderen Bereichen einem Beruf nachgingen. So wurden vom Berichterstatter noch zusätzlich die Gemeindesparkassen, Genossenschaften, etc. als mögliche Betätigungsfelder explizit angeführt.

Weiters wurde die Möglichkeit eingeräumt, dass die Bekleidung der leitenden Stellung der betreffenden Person ohnehin im Interesse des Vertretungskörpers wäre, was wiederum im direkten Widerspruch mit dem Unvereinbarkeitsgesetz selbst stünde. Die Bildung der „Unvereinbarkeitsausschüsse“ eröffnete einen weiteren Verhandlungsspielraum, der Begriff der „Gewinnssucht“ ebenso.

3.5.7.3 Novellen

Novelliert wurde das Unvereinbarkeitsgesetz am 26. März 1931: Einerseits wurde der Wortlaut gemäß der Verfassungsnovelle 1929 angepasst („obersten Organe der Vollziehung“), andererseits die Bedingungen für die Genehmigung etwas verschärft, da man ebenso vom Landtag eine nachträgliche Genehmigung einholen musste.¹⁵⁹

¹⁵⁹ ALEX, BGBl. 26/100, 489, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

4. Von der dritten bis zur vierten Nationalratswahl

(24. 4. 1927 – 9. 11. 1930)

4.1 Die finanzwirtschaftliche Situation

Die Wirtschaft schien sich bis 1929 einigermaßen zu erholen, die Probleme waren nun andere: Als Folge des Justizpalastbrandes verschärften sich die innenpolitischen Gegensätze zusehends. Bachinger skizziert die finanzwirtschaftliche Situation in Österreich folgendermaßen:

Die Ereignisse des 15. Juli [gemeint ist der Brand des Justizpalastes, Anm. d. Verf.] zeitigten im Übrigen auch kurzfristige Rückwirkungen auf die Währungssituation, ohne allerdings die Festigkeit des Schillings auch nur im Geringsten zu gefährden. Einige Tage lang kam es zum Rückzug von Auslandsgeldern; die Nationalbank reagierte mit Erhöhung des Kurses zum Dollar von 710 auf 710,60 (Mittelkurs).¹⁶⁰

Was sich aber in dieser Periode aus finanzpolitischer Sicht als bedeutsam herausstellte, war die Finanzpolitik der Banken: „Wenn von der Geldseite restriktive Effekte ausgingen, dann eher durch die Politik der Geschäftsbanken, welche nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre in der Kreditwährung äußerst zurückhaltend geworden waren.“¹⁶¹ Zusätzlich muss erwähnt werden, dass das ohnehin enge Verhältnis Banken-Industrie mit der Inflation noch vertieft worden war. Die Industrie benötigte Geld in Form von Krediten. Die Banken wollten ihrerseits dem Risiko der Geldentwertung entgehen, indem sie diese Kredite in Aktienbeteiligungen („Anteile an beständigeren Sachwerten“) an dem Unternehmen umwandelten (insbesondere zwischen 1919 und 1924). Für den hier behandelten Zeitabschnitt war dies insofern wichtig, da die Aktienbestände wieder veräußert werden sollten, sobald eine (Hoch-)Konjunktur eintrat. Zwar war das in der Zeit der Börsenhausse 1923 kurzfristig der Fall, der Börsenkrach zwang aber die Banken wiederum dazu, Aktienbeteiligungen zu erwerben. Diese Aktienbestände wurden aber spätestens durch die Weltwirtschaftskrise wertlos, was sowohl die Wirtschafts- als auch Finanzwelt in arge Mitleidenschaft zog.¹⁶²

Hier soll angemerkt werden, dass 1929 wirtschaftlich das beste Jahr der Republik war. Die industrielle Produktion war fast an dem Stand von 1913 angelangt, die Arbeitslosenquote befand sich zwischen 6 und 13% Prozent. Ein Wert, der sich durch die Weltwirtschaftskrise noch verdoppeln sollte. Auch kritisiert vor allem, dass in den Rechnungsabschlüssen des Bundes in den Jahren 1924 bis 1929 Überschüsse verzeichnet wurden und 1928 der Bund eine Milliarde Schilling bei der Nationalbank für seine Schulden einzahlte. Statt weiterer deflationärer Maßnahmen hätten aus seiner Sicht Investitionen für die Wirtschaft getätigt werden sollen.¹⁶³

¹⁶⁰ Bachinger, Eine stabile Währung in einer instabilen Zeit. Der Schilling in der Ersten Republik, 88.

¹⁶¹ Butschek, Die österreichische Wirtschaft im 20. Jahrhundert, 57.

¹⁶² März, Österreichische Bankpolitik in der Zeit der großen Wende 1913-1923, 337-338.

¹⁶³ Ausch, Als die Banken fielen, 306.

Die Defizite bestanden vor allem bei der Industrieproduktion. Darüber schreibt Sandgruber folgendes:

Dass 1929 das Sozialprodukt das Ergebnis von 1913 überschritt, war nur den Ergebnissen der Landwirtschaft, des Dienstleistungssektors und der Elektrizitätswirtschaft zu danken. Industrie und Gewerbe blieben zurück. [...] Die Industrieproduktion vermochte in Österreich in der Zwischenkriegszeit das Niveau von 1913 niemals zu erreichen. Die Produktionskapazitäten konnten zu keinem Zeitpunkt voll ausgelastet werden. Verglichen zu 1913 war die Industrieproduktion weltweit 1929 um 53,3 Prozent höher, die der USA um 81,8 Prozent, die Europas um 27,8 Prozent, während Österreich einen Rückgang um 2 Prozent hinnehmen musste.¹⁶⁴

Auf der anderen Seite war es die Fusion der Österreichischen Boden-Credit-Anstalt mit der Österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe, die die Finanzwelt erschütterte, letztere kam damit zusätzlich in den Besitz von Bundesländerbanken wie z. B. der Bank für Kärnten, Bank für Oberösterreich und Salzburg etc.

Die Boden-Credit-Anstalt hatte das Problem, ähnlich wie die anderen Wiener Großbanken, dass sie expandierte, ohne zusätzlich Kapital für Kredite zu beschaffen, ohne wertlos gewordene Aktien abzustoßen. Dr. Rudolf Sieghart, der Direktor der „Boden“, expandierte mit seinem Unternehmen immer weiter und verschuldete sich immer mehr bei der Nationalbank. Durch die innenpolitische Lage (Drohung der Heimwehren) wurden die Sparer in Panik versetzt und behoben ihre Einlagen. Die Hälfte der Abhebungen entfiel auf die Boden-Credit-Anstalt, was ihr aufgrund der geringen Reserven den „Rest“ gab.¹⁶⁵

Eigner über die Krise der „Boden“:

Es scheint paradox, dass gerade die BCA unter ihren Präsidenten Rudolf Sieghart, der den Christlichsozialen nahe stand und noch dazu als Finanzier der Heimwehren galt, Opfer der durch die Heimwehrorohungen ausgelösten Panik auf den Geldmärkten wurde. Was sich an der BCA beispielhaft zeigte, waren die unheilvollen 'Verquickungen von Politik und Wirtschaft'. Dieser Verquickung begegnen wir in der Zwischenkriegszeit oft und auf mehreren Ebenen.¹⁶⁶

Die Regierung entschied sich für eine Fusion mit einer anderen Bank, da die Schulden zu groß waren, um von staatlicher Seite unterstützt zu werden. Nachdem die Verhandlungen mit dem Wiener Bankverein gescheitert waren, blieb nur noch die Österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe übrig. Ihr Direktor, Louis Rothschild, so sagt man, wurde während einer Jagd dazu gedrängt, kurzfristig der Fusion zuzustimmen – diese fand dann auch am 7. Oktober 1929 statt. Für die Übernahme selbst musste die Creditanstalt ihr Aktienkapital erhöhen, die Nationalbank stundete im Gegenzug die Schulden der „Boden“ und die Aktionäre mussten ihre Aktien im Verhältnis 4:1 umtauschen.¹⁶⁷

¹⁶⁴ Roman Sandgruber, *Ökonomie und Politik*, 382.

¹⁶⁵ Ausch, *Als die Banken fielen*, 312-315, 321 f.

¹⁶⁶ Peter Eigner, *Absturzgefahr und Sanierungsversuche*. In: Wolfgang Kos (Hg.), *Kampf um die Stadt* (Wien 2010) 22.

¹⁶⁷ Bachinger, *Eine stabile Währung in einer instabilen Zeit. Der Schilling in der Ersten Republik*, 93.

Eigner über die späten juristische Folgen in Bezug auf die „Boden“:

Als nach dem CA-Zusammenbruch die Bemühungen, den Forderungen nach einer Haftung nachzukommen, umgesetzt wurden, ging man – obwohl nun schon Jahre vergangen waren – auch gegen Sieghart und einige andere Direktoren der BCA vor. Der Ausgang des Falles zeigt, dass bei großen Bank- oder Firmenzusammenbrüchen zwar strafrechtlicher Hinsicht gegen Verantwortliche vorgegangen werden konnte. Für die finanzielle Dimension des Schadens konnten die ehemaligen Vorstände jedoch tatsächlich kaum zur Verantwortung gezogen werden, zum einen, da sie es selbstverständlich meist verstanden hatten, ihr Vermögen in Sicherheit zu bringen, zum anderen, da selbst ihr gesamtes Vermögen, wenn man es hätte beschlagnahmen können, niemals ausgereicht hätte, den verursachten Schaden zu begleichen.¹⁶⁸

4.2 Der New Yorker Börsenkrach von 1929 und seine Auswirkungen auf Österreich

Samuelson äußert sich über den Börsenkrach folgendermaßen:

Spekulationsblasen führen immer zu Kurszusammenbrüchen und mitunter zu einer regelrechten Panik in der Wirtschaft. Auf die Spekulationen während der 1920er-Jahre folgten eine Panik und der Börsenkrach von 1929. Dieses Ereignis führte zur Weltwirtschaftskrise der 1930er-Jahre. Auf dem Tiefpunkt der Depression im Jahre 1933 war der Markt insgesamt um 85 Prozent zurückgegangen.¹⁶⁹

Was war passiert? Am 24. Oktober 1929 brach die New Yorker Börse zusammen. Der Grund, im Verein mit kreditfinanzierten Spekulationen, lag darin, dass es während der „Roaring Twenties“ in den U.S.A. zu einer (Über-)Produktion von Konsumgütern kam (z. B. Automobile), deren Markt Ende 1929 übersättigt war. Der „wirtschaftliche Boom“ kehrte sich in die „Great Depression“ um, die Preise sanken international. Die österreichische Industrie, die ca. 50% ihrer Produkte exportierte, wurde von der Weltwirtschaftskrise in Form eines wachsenden Protektionismus und dem Zusammenbruch des internationalen Handels hart getroffen. Die Exporte gingen um ca. 50% zurück.¹⁷⁰

Die Produktionsrückgänge waren anfangs auf die Schwerindustrie beschränkt, erfassten aber im Laufe des Jahres 1930 alle übrigen Produktionszweige. [...] Trotz dieser gravierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage herrschte in Österreich eine erstaunliche Zuversicht. An Wirtschaftskrisen und an Massenarbeitslosigkeit war man gewöhnt [...]¹⁷¹

Das Problem für Österreich gestaltete sich bis dato folgendermaßen: Aufwertungen der Vorkriegsschulden im Ausland und das Ende der missglückten Spekulationen in 1924 bewirkten einen permanenten Kapitalabfluss aus Österreich, das ohnehin ein geringes Kapitalvolumen hatte. Die Banken mussten selbst kurzfristige Auslandskredite aufnehmen und gaben das Geld

¹⁶⁸ Peter Eigner, Peter Melichar, Das Ende der Boden-Credit-Anstalt 1929 und die Rolle Rudolf Siegharts. In: ÖZG 19/3 (2008), 101.

¹⁶⁹ Samuelson, Nordhaus, Volkswirtschaftslehre, 697.

¹⁷⁰ Hans Kernbauer, Fritz Weber, Von der Inflation zur Depression. Österreichs Wirtschaft 1918-1934. In: Emmerich Tálos, Austrofachismus. Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934-1938 (Wien 1985) 2.

¹⁷¹ Bachinger, Eine stabile Währung in einer instabilen Zeit. Der Schilling in der Ersten Republik, 94 f.

längerfristig an Unternehmen weiter. Aufgrund der Weltwirtschaftskrise stellten die ausländischen Gläubiger nun die kurzfristigen Kredite an die Bankunternehmen fällig bzw. wurden diese eingefroren. Die österreichische Industrie und das Gewerbe waren eng mit den inländischen Banken verbunden, diese wiederum mit der europäischen Bankenlandschaft – eine „explosive Kettenreaktion“ war nur noch eine Frage der Zeit.¹⁷²

Da die Firmen in der Regel nicht einmal die Zinsen ihrer Bankschuld zurückzuzahlen vermochten, erwies sich auch das Bankgeschäft als wenig ertragreich. [...] Im Fall der Creditanstalt überstiegen die internen Aufwertungen in den Jahren 1926 bis 1929 die Höhe des bilanzmäßigen Reingewinns. Der Ausbruch der Weltwirtschaftskrise machte dem Versuch, mit Hilfe der Bilanztechnik Verluste zu verbergen, die die Bankleiter für temporär hielten, ein Ende.¹⁷³

Die Folge war, dass die Creditanstalt im Frühjahr 1931 die Regierung über ihre enormen Schulden (ca. 140 Millionen Schilling) informierte. Die Wirtschaftskrise wurde plötzlich zusätzlich zu einer Finanz-, Kredit- und Währungskrise, der Fall der Creditanstalt wurde ihr Auslöser – im darauffolgenden Kapitel wird darauf ausführlicher eingegangen werden. Eine Konsequenz der CA-Krise jedenfalls war, dass die internationalen Verflechtungen abgebaut und die Kreditvergaben über Landesgrenzen hinweg reduziert wurden – das Kapital nationalisierte sich, auch wenn es dadurch weniger produktiv war. Wien verlor seine Bedeutung als Finanzdrehscheibe, der austrofaschistische Ständestaat wird großteils nur mit eigenen Finanzmitteln arbeiten.¹⁷⁴

Eine definitive Erklärung für das Ausmaß und den Verlauf der Finanz- und Währungskrise steht aber bis heute noch aus:

Es gibt, auch mehr als ein halbes Jahrhundert nach der „Großen Depression“, noch keine allgemeine akzeptierte Erklärung für die wahrscheinlich tiefste Wirtschaftskrise seit der industriellen Revolution. Die Vertreter monetärer Ansätze weisen auf geld- und kreditpolitische Fehlentwicklungen schon in den 1920er Jahren und nach dem Ausbruch der Krise hin.¹⁷⁵

¹⁷² *Ausch*, Als die Banken fielen, 337 f.

¹⁷³ *Kernbauer, Weber*, Von der Inflation zur Depression, 16.

¹⁷⁴ *Stiefel*, Finanzdiplomatie und Wirtschaftskrise, 232 f.

¹⁷⁵ *Kernbauer*, Währungspolitik in der Zwischenkriegszeit, 285.

4.3 Die innenpolitische Situation

Die dritte, am 24. April 1927 abgehaltene Nationalratswahl ließ die Christlichsoziale Partei wiederum als Stimmen stärkste Partei hervortreten, jedoch nur knapp: sie hielt 73 Sitze, die Sozialdemokratische Arbeiterpartei 71. Die deutschnationalen Parteien erhielt 2 Sitze mehr (nun insgesamt 12), der Landbund für Österreich sogar 4 (nun insgesamt 9).

Seipel blieb bis zur „Julirevolte“ Bundeskanzler (Seipel V), trat aber am 4. April 1929 wieder zurück. Sein Nachfolger wurde Ernst Streeruwitz. Seine Regierungszeit (4. Mai 1929 bis 25. September 1929) wurde durch die Rücktrittsabsichten seines Finanzminister beendet, denen er durch seinen eigenen Rücktritt zuvorkam. Er schlug als Nachfolger den früheren Bundeskanzler Johann Schober vor. In dessen knapp einjähriger Amtszeit (26. September 1929 bis 25. September 1930) fiel einerseits die Verfassungsreform, andererseits die Aufhebung der aus dem Ersten Weltkrieg resultierenden Reparationszahlungen (20. Januar 1930). Carl Vaugoin folgte bis zur vierten Nationalratswahl Schober nach – seine Amtszeit belief sich vom 30. September bis 29. November 1930.

Die Finanzminister waren Dr. Viktor Kienböck (Seipel V), Dr. Johann Josef Mittelberger (Kabinett Streeruwitz), Schober bis 16. Oktober 1929 selbst, danach Dr. Otto Juch sowohl unter Schober (Schober III) als auch unter Vaugoin (Kabinett Vaugoin).

Die innenpolitische Situation spitzte sich in Österreich immer mehr zu. Am 14. Juli 1927 wurden die Angeklagten im „Schattendorfer Prozess“ frei gesprochen. Am darauffolgenden Tag gab es eine Demonstration gegen dieses „skandalöse Urteil“, die in einem schweren Tumult endete: Der Justizpalast wurde angezündet, die Polizei ritt Kavallerieattacken und schoss in die Menge: 89 tote Demonstranten und fünf tote Polizeiangehörige, sowie zahlreiche Verwundete waren das Ergebnis dieser „Julirevolte“ – zu diesem Zeitpunkt war der spätere Bundeskanzler Schober Präsident der Polizei. Vocelka über die Haltung der Sozialdemokraten während der Revolte:

Die Sozialdemokraten reagierten zurückhaltend und machten dieses Ereignis nicht zum Anlass einer grundsätzlichen Entscheidung. Das bürgerliche Lager hatte damit einen Sieg errungen, und dieser verstärkte die antidemokratischen Tendenzen und den Willen, die politischen Gegner mit Gewalt auszuschalten.¹⁷⁶

Als nachfolgender Bundeskanzler versuchte Schober erfolglos, den Schutzbund und die Heimwehren zu entwaffnen. Letztere bildeten selbst keine politisch homogene Gruppe, sondern bestanden aus antimarxistischen, gemäßigten oder radikal-völkischen Gruppierungen. Es gelang ihnen nicht, ein verbindendes politisches Programm zu konzipieren. Der Entwaffnungsversuch seitens der Regierung wurde mit dem „Korneuburger Eid“ von der Heimwehr um Steidle quittiert:¹⁷⁷ Am 18. Mai 1930 fand eine Großkundgebung der Heimwehren in Korneuburg statt,

¹⁷⁶ Karl Vocelka, *Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik* (Graz/Wien/Köln 2003) 287.

¹⁷⁷ Barry McLoughlin, *Heimwehr und Schutzbund. Ein unentschiedener Kampf der Parteiarmee?* In: Wolfgang Kos,

in welcher dem demokratischen Parlamentarismus eine Absage erteilt und für eine Ständeorganisation und einen Führerstaat plädiert wurde. Schober musste aufgrund des Druckes am 25. September 1930 zurücktreten.

Nun nützen die Heimwehren zum ersten Mal die durch die Verfassungsreform verstärkten Rechte des Bundespräsidenten für sich aus. Denn nicht das Parlament wählt nach der neuen Verfassung die Regierung, sondern sie wird vom Bundespräsidenten bestellt. [...] Die vom Bundespräsidenten ernannte Regierung hat im Parlament keine Mehrheit, sie besteht nur aus Mitgliedern der Christlichsozialen Partei und der Heimwehr. Einen Tag nach der Ernennung der neuen Regierung löst der Bundespräsident, ebenfalls zum ersten Mal auf Grund der neuen Verfassung, den Nationalrat auf und setzt Neuwahlen für den 9. November fest.¹⁷⁸

Durch den bereits erwähnten Export- bzw. Produktionsrückgang im Industriesektor stieg die Arbeitslosigkeit weiter an. Der Reallohn sank ebenso wie die Konsumnachfrage und die Lebensqualität. Zwischen 1929 und 1934 ging z.B. in Wien der Brennstoffverbrauch um ca. 25% zurück, der Zuckerverbrauch um ca. 20%.¹⁷⁹ Eigner kommt in seiner Betrachtung dieses Zeitraumes zu folgendem Ergebnis:

Die mangelnde Identifikation mit dem neuen Kleinstaat, dem man lange die wirtschaftliche Lebensfähigkeit absprach, die zunehmende innenpolitische Polarisierung, [...] die wirtschaftliche Instabilität und die gesellschaftlichen Auswirkungen der Inflation mit ihrer 'Umwertung aller Werte' ergaben im Zusammenspiel eine unheilvolle Mischung, die in Zweifeln an der Demokratie zum Ausdruck kam. Am deutlichsten zeigte sich die Krise der 1930er-Jahre in ihren gravierenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.¹⁸⁰

Kampf um die Stadt (Wien 2010) 51.

¹⁷⁸ Hugo Portisch, Die unterschätzte Republik (Wien 1989) 378.

¹⁷⁹ Eigner, Absturzgefahr und Sanierungsversuche, 25 f.

¹⁸⁰ Eigner, Absturzgefahr und Sanierungsversuche, 26.

4.4 Die Bundesverfassungsnovelle von 1929

Das Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929 (BGBl. 93/392) trug nur allzu deutlich den Stempel seiner Entstehungsumgebung: „An die Stelle der extremen gewaltenverbindenden parlamentarischen Republik tritt die gewaltentrennende parlamentarische Präsidentschaftsrepublik.“¹⁸¹

So wurden zur Vollziehung als oberste Organe der Bundespräsident, die Bundesminister, Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierung bestimmt (§7 Abs. 1) und die Gesetzgebung von Seiten des Nationalrates gemeinsam mit den Ländern und dem Ständerat (gemeint sind die „Berufsstände des Bundesvolkes“, das entsprechende Gesetz wurde aber nie erlassen) ausgeübt (§11).

Mehr Rechte erhielt der Bundespräsident, indem er den Nationalrat auflösen konnte (§14 Abs. 1), bzw. konnte es letzterer sogar selbst tun (§14 Abs. 2), durch die unmittelbare und geheime Wahl des Bundesvolkes und durch den Oberbefehl des Bundesheeres (§42 Abs. 1).

Auch die Möglichkeit der Sitzverlegung der Regierungsspitzen wirft ein bezeichnendes Licht auf die innenpolitische Lage (Art. I §1): „Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung den Sitz oberster Organe des Bundes in einen anderen Ort des Bundesgebietes verlegen.“¹⁸²

Das Ergebnis der Novelle wurde naturgemäß von den verschiedenen Parteien unterschiedlich interpretiert: „Während die Sozialdemokraten aus ihrem Abwehrerfolg schlossen, 'der Faschismus wird in Österreich nie und nimmer siegen', kündigten die Heimwehren die Fortsetzung ihres Kampfes gegen die Demokratie an [...]“¹⁸³ Die bürgerlichen Parteien strebten ihrerseits nach einer „autoritären Reform der demokratischen Verfassung“. Jedoch konnte die Novelle das eigentliche Problem (festgefahrene politische Lager, die sich durch Neuwahlen kaum veränderten) nicht lösen, um das politische System handlungsfähig zu machen.¹⁸⁴ Politisch wurde nach Kluge eine verhängnisvolle Wende vorgenommen:

Die Verfassungsreform von 1929 scheiterte an einer verkürzten Perspektive der Fehlerquellen des politischen Gesamtgefüges; seine grundlegenden Strukturdefekte blieben erhalten. Die Parteien selbst zeichneten durch ihre Selbstentmachtung zugunsten der präsidentialen Staatsspitze das Ende des Parlamentarismus vor. Die Staatskrise vom März 1933 erscheint in dieser Sichtweise gewissermaßen als programmiert.¹⁸⁵

Aus finanzpolitischer Sicht blieb es auch bei dieser Novelle beim „status quo“ in der Verfassung.

¹⁸¹ Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte, 215.

¹⁸² ALEX, BGBl. 93/292, 1328, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

¹⁸³ Lehner, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 307.

¹⁸⁴ Helmut Rumpler, Parlamentarismus und Demokratieverständnis in Österreich 1918-1933. In: Anna Drabek, Richard Plaschka, Helmut Rumpler, Das Parteienwesen Österreichs und Ungarns in der Zwischenkriegszeit (Wien 1990) 14 f.

¹⁸⁵ Ulrich Kluge, Der österreichische Ständestaat 1934-1938 (Wien 1984) 77.

5. Von der vierten Nationalratswahl bis zum Ende der Ersten Republik (9. 11. 1930 – 4. 3. 1933)

5.1 Die finanzwirtschaftliche Situation

In Österreich war man relativ optimistisch: der Schilling blieb auch in der Krisenzeit stabil, und 1930 gelang die Aufhebung des Generalpfandrechtes auf Staatseigentum und -einnahmen. Auch wurden die restlichen finanziellen Forderungen der Nachfolgestaaten beseitigt. Weiters erhielt Österreich im Juni 1930 eine Investitionsanleihe in der Höhe von 395 Millionen Schilling (die Verhandlungen diesbezüglich liefen seit 1927), deren belebende Wirkung auf die Wirtschaft ausblieb: stattdessen stopfte man weiterhin Budgetlöcher.¹⁸⁶

In der liberalen Gedankenwelt, war die Krise durchaus 'eingeplant', sie gehörte zu den Spielregeln der liberalen Expansion. Sie hatte die Aufgabe, die Wirtschaft zu ordnen, das 'natürliche', Austauschverhältnis zwischen dem Geld und den Waren wiederherzustellen und einen Aufschwung vorzubereiten. Es war dieses Dogma der Krisenautomatik, das häufig die wirtschaftlichen Besorgnisse in Grenzen hielt.¹⁸⁷

Stiefel über die staatliche Budgetpolitik in diesem Zeitraum:

Die positive Konjunkturerwartungen ließ die Regierung für 1931 sogar ein Budget entwerfen, welches das höchste Ausgabenniveau der Zwischenkriegszeit aufwies. [...] Aber schon bei der Beratung des Budgets 1931 musste der Finanzminister eingestehen, dass die Zahlen mit den tatsächlichen Möglichkeiten nicht mehr übereinstimmten [...]¹⁸⁸

Noch ahnte also niemand, wie schwer die Wirtschaftskrise auch Österreich treffen sollte. Das österreichische Brutto-Nationalprodukt sank zwischen 1929 und 1933 um 22%, ebenso verzeichneten Industrie (um 38%), Bauwirtschaft (um 53%) und Verkehr (um 29%) Rückgänge. Die Arbeitslosenrate stieg zwischen 1929 und 1933 von 9% auf 16% aller Erwerbstätigen und 26% aller Unselbstständigen.¹⁸⁹

Doch spätestens im Mai 1931 schrillten die Alarmglocken. Als am 8. Mai 1931 die Creditanstalt für Handel und Gewerbe die Regierung über ihre Verluste (ca. 140 Millionen Schilling) informierte und diese und die österreichische Nationalbank um Hilfe bat, schlug die Zuversicht in ernste Besorgnis um – die Krise der CA, die dann in eine europaweite Finanzkrise umschlagen sollte, wird im folgenden Abschnitt behandelt werden.

Das erste „Finanzopfer“ war Deutschland. Durch den einsetzenden „Bankenrun“ mussten die Darmstädter und Nationalbank sowie die Dresdner Bank schließen. Am 20. September 1931 ging die Bank of England vom Goldstandard ab und entwertete das Pfund Sterling um 39%. Ebenso

¹⁸⁶ *Bachinger*, Eine stabile Währung in einer instabilen Zeit. Der Schilling in der Ersten Republik, 95.

¹⁸⁷ *Bachinger*, Eine stabile Währung in einer instabilen Zeit. Der Schilling in der Ersten Republik, 95.

¹⁸⁸ Dieter *Stiefel*, Die große Krise in einem kleinen Land. Österreichische Finanz- und Wirtschaftspolitik 1929-1938 (Wien 1988), 48 f.

¹⁸⁹ *Butschek*, Die österreichische Wirtschaft im 20. Jahrhundert, 50.

entwerteten andere Länder wie Spanien, Portugal, etc. ihre Währung, in der Hoffnung, die jeweilige Handels- und Zahlungsbilanz auf Kosten anderer Staaten ausgleichen zu können.¹⁹⁰

Unter Bundeskanzler Dollfuß wurde nach dem Scheitern der Zollunion, auf die ebenso etwas später eingegangen werden wird, die zweite Genfer Anleihe vom 15. Juli 1932 (BGBl. 12/1933), bzw. das sogenannte „Lausanner Protokoll“, aufgenommen. Damit erhielt Österreich einen Kredit von 300 Millionen Schilling, wodurch die Währung stabilisiert werden sollte und die staatlichen Schulden an die Nationalbank zurückgezahlt werden sollten. Es wurde die Souveränität Österreichs garantiert, das Anschlussverbot an Deutschland zum dritten Mal (nach dem Friedensvertrag von St. Germain und der ersten Genfer Anleihe) erneuert und wieder ein Kontrollkomitee, jedoch kein Generalkommissär des Völkerbundes, installiert. Vertreter dieses Komitees war Rost van Tonningen.

Der Volkswirt äußert sich über den zweiten Völkerbundkredit äußerst skeptisch:

Die devisenpolitische Wirkung der Lausanner Anleihe wird einzig darin bestehen, dass an die Stelle des kurzfristigen B.I.Z.-Kredites eigene valutarische Bestände der Österreichischen Nationalbank treten. Eine Verbesserung der Deckungsverhältnisse ergibt sich nicht, die vielberufene optische Wirkung der Lausanner Anleihe ist also nicht zu erwarten.¹⁹¹

¹⁹⁰ *Ausch*, Als die Banken fielen, 392 f.

¹⁹¹ DÖV, Nr. 45 (5. August 1932), 1074.

5.2 Die Krise der Österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe

Nach der Bekanntgabe der katastrophalen Finanzverhältnisse der CA wurde hastig ein Sanierungsprogramm ausgearbeitet, welches bereits drei Tage später, am 11. Mai 1931, „spruchreif“ war. Der Plan sah vor, dass die Verluste u. a. durch eine Kapitalherabsetzung und durch Bareinzahlungen von Bund, Nationalbank und dem Haus Rothschild gedeckt werden sollten. Das Parlament stimmte am 14. März in Form des ersten Credit-Anstalt-Gesetzes dafür, jedoch kam es bereits am 12. Mai zu einem viertägigen „Run“ auf die Bank, der die Barbestände reduzierte. Danach wurde zwar weniger, aber weiterhin Gelder abgezogen, einschließlich ausländische Kredite gekündigt.¹⁹² „Das erste Credit-Anstalt-Gesetz war daher für die weitere Entwicklung der Bankenkrise fast bedeutungslos, mit der Ausnahme, dass sich der Bund finanziell und organisatorisch hatte hineinziehen lassen.“¹⁹³

In weiterer Folge wurde am 26. Mai das zweite Credit-Anstalt-Gesetz beschlossen, was dem Finanzminister ermöglichte, Garantien für CA-Kredite zu übernehmen.

Mit dem Garantiesetz war zweifellos eine neue Runde in der Credit-Anstalt-Krise eingeläutet worden. Nicht nur, da die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich drei Tage später den zugesagten 100 Mio. Schilling Kredit (B.I.Z.-Kredit) an die österreichische Nationalbank gewährte [...] ¹⁹⁴

der so indirekt der CA zu Gute kam.

Dieser Betrag erwies sich schnell als zu gering, um die Verluste ausreichend zu decken. Da die Auslandsgläubiger mit weiteren Kreditkündigungen drohten, wurde am 16. Juni 1931, gemäß dem zweiten Credit-Anstalt-Gesetz, die Haftung für 71 Millionen Dollar übernommen, die Gläubiger beließen ihre Einlagen für weitere zwei Jahre in der CA. Die Haftungsübernahme löste im Endeffekt die Regierung Ender auf, da Innenminister Winckler gegen diese war und zurücktrat. Die Nachfolgeregierung Buresch dehnte die Haftung zusätzlich auf die Inlandsgläubiger aus, indem sie die Haftung für 1,2 Milliarden Schilling Schulden der Credit-Anstalt am 25. Juni übernahm.¹⁹⁵ Obwohl nun die „Rothschild“-Bank durch den Bund saniert wurde, kam es daraufhin

zu einer Kapitalflucht, die durch Kredithilfen des Auslands nur unzureichend ausgeglichen wurde. Der Anteil der von österreichischen Staatsbürger ins Ausland verlagerte Kapitalien war größer als jener der gern als Sündenbock benannten Kreditkündigungen des Auslands.¹⁹⁶

Die Bilanz der Credit-Anstalt-Sanierung war der Anstieg der Staatsschulden um ca. 33% bzw. hatte der Bund eine Milliarde Schilling aufgebracht, die Nationalbank selbst wendete 170-180 Millionen Schilling auf. Der finanzwirtschaftliche Spielraum wurde gerade in Zeiten der

¹⁹² *Bachinger*, Eine stabile Währung in einer instabilen Zeit. Der Schilling in der Ersten Republik, 98.

¹⁹³ Dieter *Stiefel*, Finanzdiplomatie und Weltwirtschaftskrise. Die Krise der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe 1931 (Frankfurt am Main 1989) 31.

¹⁹⁴ *Stiefel*, Finanzdiplomatie und Weltwirtschaftskrise, 56.

¹⁹⁵ *Bachinger*, Eine stabile Währung in einer instabilen Zeit. Der Schilling in der Ersten Republik, 99-101.

¹⁹⁶ *Sandgruber*, Ökonomie und Politik, 389.

Weltwirtschaftskrise bedenklich eingeschränkt. Die eingesetzte Kapitalflucht stufte die Wiener Bankenlandschaft in ihrer internationalen Bedeutung herunter, eine Folge der Finanz- und Währungskrise, die die grenzüberschreitenden Kreditvergaben und Beteiligungen an ausländischen Industrien zurückgehen ließ. Fortan konzentrierte man sich mehr auf den eigenen, nationalen Finanzmarkt, indem sich die österreichischen Banken von ausländischen Industriebeteiligungen zurückzogen – in Bezug auf Österreich spricht man von der sogenannten „Austrifizierung“.¹⁹⁷

Butschek sieht die Krise der CA u. a. als Ende eines Gesamtprozesses:

In Österreich scheint der Zusammenbruch des Bankensystems insofern besonders akzentuiert gewesen zu sein, als zwar der Abzug ausländischer Gelder den unmittelbaren Anlass dafür darstellte, aber das Bankensterben bereits seit Ende der Spekulationsära Mitte der zwanziger Jahre begonnen hatte und der Zusammenbruch der Credit-Anstalt nur den dramatischen Abschluss dieses Prozesses darstellte.¹⁹⁸

¹⁹⁷ Stiefel, Finanzdiplomatie und Weltwirtschaftskrise, 232 f.

¹⁹⁸ Butschek, Die österreichische Wirtschaft im 20. Jahrhundert, 51.

5.3 Die innenpolitische Situation

Die letzten freien Wahlen der Ersten Republik am 9. November 1930 gingen folgendermaßen aus: die Sozialdemokraten erhielten zwar 72 Sitze und waren somit zum ersten Mal die stärkste Kraft im Parlament, jedoch blieben sie in der Opposition. Die Christlichsoziale Partei erhielt 66 Sitze, der „Schober-Block“ (Zusammenschluss von Landbund und Großdeutsche Volkspartei) 19 Sitze. Die Heimwehr kandidierte als „Heimatblock“ zum ersten Mal und erhielt 8 Sitze.

Frustriert sind alle. Die Sozialdemokraten, weil sie es wieder einmal nicht geschafft haben, die Christlichsozialen, weil sie durch die Heimwehr geschwächt worden sind, und die Heimwehr, weil sich ihre hochfliegende Hoffnungen bei weitem nicht erfüllt haben, aus der angeblich großen und unwiderstehlichen Volksbewegung ist eine Kleinpartei hervorgegangen.¹⁹⁹

Die Bundeskanzler waren Ender (4. Dezember 1930 – 16. Juni 1931), Buresch (20. Juni 1931 – 6. Mai 1932; ab 29. Jänner 1932 Buresch II), sowie Dollfuß bis zu seiner Machtübernahme (20. Mai 1932 – 21. September 1933). Die Finanzminister waren Dr. Otto Juch (Kabinett Ender), Dr. Josef Redlich (bis 5. Oktober 1931 im Kabinett Buresch I), zwischen 5. Oktober und 16. Oktober 1931 Bundeskanzler Buresch selbst, danach Dr. Emanuel Weidenhoffer (bis zum 10. Mai 1933, Dollfuß I).

Die Regierung Ender versuchte, u. a. mit der Zollunion einen Weg aus der Krise zu finden, was ihr aber nicht gelang, sodass sie zurücktrat. Bundespräsident Miklas beauftragte Seipel mit der Bildung einer neuen Regierung. Dieser beabsichtigte mit den Sozialdemokraten zu koalieren, diese lehnten das Angebot jedoch ab. „Aus der Sicht des langjährigen Ringens der Sozialdemokratie um die Mehrheit im Land und ihres jahrelangen Wartens auf den Zusammenbruch der kapitalistischen-bürgerlichen Gesellschaftsordnung schien dieser Standpunkt verständlich.“²⁰⁰

Seipel gab die Pläne für eine Konzentrationsregierung auf, Karl Buresch übernahm das Amt des Bundeskanzlers. In seinem Kabinett sollte Engelbert Dollfuß als Landwirtschaftsminister kurze Zeit später noch Aufsehen erregen. Weiters sollte es zur ersten Bundespräsidentenwahl durch das Volk kommen. Aufgrund der innenpolitischen Situation (Wirtschafts- und Finanzkrise, Putschversuch durch Heimwehrführer Pfrimer am 12./13. März 1931) beschloss man jedoch – verfassungswidrig – den Präsidenten durch die Bundesversammlung zu wählen: Miklas wurde wiedergewählt. Auch gewannen die Nationalsozialisten in den Landtagswahlen von Wien, Niederösterreich und Salzburg im April 1933 rasant dazu und zogen, überwiegend auf Kosten der Großdeutschen, in die Landtage ein. Die innenpolitischen Gegensätze verschärften sich zusehends, die Hitlerbewegung erstarkte, der Rücktritt der Regierung machte am 20. April das Amt des Bundeskanzlers frei für Dollfuß und sein Kabinett.

¹⁹⁹ Portisch, Die unterschätzte Republik, 384.

²⁰⁰ Portisch, Die unterschätzte Republik, 398.

5.4 Die Pläne für die Währungs- und Zollunion 1931

Dem zweiten Genfer Protokoll gingen Pläne für eine Währungs- und Zollunion mit Deutschland voraus. Diese reichten bis in das Jahr 1927 zurück, die Gestaltwerdung fand aber erst 1931 statt. Der Vertrag wurde schließlich am 19. März 1931 zwischen Außenminister Schober (Kabinett Ender) und dem deutschen Außenminister Curtius unterzeichnet. Die Presse kolportierte dies als Beginn des politischen Anschlusses an Deutschland, Frankreich, Italien und die Tschechoslowakei opponierten dagegen heftig. Den etwas späteren Zusammenbruch der Credit-Anstalt sahen wiederum viele Österreicher als bewusste Sabotage Frankreichs durch den Abzug von Geldern und Krediten.²⁰¹ Stiefel nimmt folgendermaßen dazu Stellung:

Das Argument, die Franzosen seien am Ausbruch der Credit-Anstalt-Krise schuld gewesen, kommt [...] nicht aus dem wirtschaftlichen, sondern aus dem politischen Bereich. Es war eines der Argumente in der Auseinandersetzung Deutschland-Frankreich, die mit der geplanten Österreichisch-Deutschen Zollunion erneut an Schärfe zunahmen. Ein bewusst einseitiges Argument, gedacht als politische Waffe, als Verdacht in den Raum gestellt, das von der Öffentlichkeit in den 1930er Jahren – aufgrund der Diskretion und Undurchsichtigkeit, die in den Finanzgeschäften herrschte – auf seinen Wahrheitsgehalt kaum überprüft werden konnte.²⁰²

Als Österreich wieder einmal Kredite benötigte, nutzte dies Frankreich aus, um politischen Druck auszuüben. Zwar schlug sich England in Form eines Kredites finanzpolitisch auf die Seite der Republik, auf französisches Geld war man aber ebenso angewiesen – am 3. September 1931 erklärten Schober und Curtius vor dem Völkerbund die Aufgabe der Zollunion. Drei Tage später kam der mit dem Fall befasste Internationale Gerichtshof in Den Haag zu seinem Urteil und erklärte: „[D]er Zollunionsplan verstoße zwar nicht gegen das Anschlussverbot, jedoch gegen die Genfer Protokolle 1922. Er wird daher fallengelassen, Österreichs wirtschaftliche Schwierigkeiten sucht der Genfer Staatsvertrag 1932 zu lösen.“²⁰³

Portisch sieht einen innenpolitischen Vorteil in der Zollunion für Österreich und Deutschland:

Es lag auf der Hand, dass die Zollunion [...] den demokratischen Regierungen in Wien und in Berlin geholfen hätte, sich des nationalsozialistischen Drucks zu erwehren. [...] Und in Österreich hätte dies den Vormarsch radikaler Kräfte gestoppt oder zumindest verlangsamt. Österreichs Unabhängigkeit allerdings hätte wohl nicht mehr aufrecht erhalten werden können.²⁰⁴

Ausch begrüßt in seinem Werk sowohl den Zollunionsplan als auch die Donauföderation aus wirtschaftlicher Sicht: ein größerer Absatzmarkt für österreichische Produkte wäre genau das gewesen, was das Land dringend gebraucht hätte. Die zweite Völkerbundanleihe brachte Österreich aber „in die Teufelsküche“ europäischer Interessen.²⁰⁵

²⁰¹ *Bachinger*, Eine stabile Währung in einer instabilen Zeit. Der Schilling in der Ersten Republik, 103.

²⁰² *Stiefel*, Finanzdiplomatie und Weltwirtschaftskrise, 79.

²⁰³ *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte, 217.

²⁰⁴ *Portisch*, Die unterschätzte Republik, 400 f.

²⁰⁵ *Ausch*, Als die Banken fielen, 402.

5.5 Legislative Maßnahmen in Bezug auf den Bankensektor

5.5.1 Bundesgesetz vom 28. Juli 1932 über die Herabsetzung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), (BGBl. 59/213)²⁰⁶

Die Auswirkungen der Finanzkrise ließen nicht nur in Österreich Gesetze entstehen, die eine Neuanpassung des Grundkapitals ermöglichen sollten. Die Herabsetzung des Grundkapitals in einfacher Form war dann möglich, wenn sie der Anpassung des Grundkapitals an das Eigenvermögen oder für die Bildung eines Reservefonds diene. Dafür mussten die Reserven aufgelöst werden. Dies war bis 30. Juni 1933 möglich. Dafür konnten alle Aktien, die vor dem 15. Mai 1932 ausgegeben wurden, eingezogen werden.

Weiters wurde für diese Durchführung das Handelsgesetzbuch in Bezug auf die öffentliche Kundmachung über die Herabsetzung, über die Aufforderung an die Gläubiger als auch die Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger außer Kraft gesetzt. Während der auf die erstmalige Herabsetzung folgenden fünf Geschäftsjahre, mussten 25% des jährlichen Reingewinnes einem Reservefonds zufließen, der der Deckung der bilanzmäßigen Verluste diene. Eine Gewinnausschüttung war nur dann zulässig, wenn der Reservefonds mindestens 10% des neuen Grundkapitals enthielt, bezüglich der Dividenden gab es eigene Bestimmungen.

Wurde das Grundkapital herab- und anschließend wieder auf die ursprüngliche Höhe heraufgesetzt, fanden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in Bezug auf den Schutz der Gläubiger keine Anwendung.

Vorstandsmitglieder und Direktoren durften nicht mehr als ein zweijähriges Dienstverhältnis eingehen. Lief ein derartiges Verhältnis auf unbefristete Zeit, so durfte die Kündigungsfrist nicht mehr als sechs Monate betragen. Dienstverhältnisse mit anders lautenden Fristen waren nichtig. Weiters konnten die Bezüge von leitenden Angestellten (= Direktoren) herabgesetzt werden. Kam keine Einigung darüber zustande, so entschied darüber der Finanzminister endgültig. Weiters durfte kein Beamter, Direktor, etc. mehr als zehn Aufsichtsrats- oder Verwaltungsposten inne haben. Die Bezüge, die sich aus den Nebentätigkeiten ergaben, mussten an das Hauptunternehmen abgeführt werden, das wiederum höchstens 50% davon an den Funktionär ausbezahlen durfte.

5.5.1.1 Parlamentarische Debatte²⁰⁷

Aufgrund des Einspruches des Bundesrates kam dieses Bundesgesetz am 28. Juli 1932 wieder zur Verhandlung – ursprünglich sollte es am 10. Juni 1932 verabschiedet werden. Die Debatte

²⁰⁶ ALEX, BGBl. 59/213, 667-669, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

²⁰⁷ ALEX, Protokoll der 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 28. Juli 1932, 2415-2421, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

wurde vom Berichterstatter Dr. Alexander Hryntschak (CSP) eröffnet.²⁰⁸ Aufgrund der nochmaligen Behandlung wollte er nicht mehr über die Begründung für dieses Gesetz sprechen, sondern ging gleich auf die Minderheitsanträge ein. Für diese war das Gesetz zu klein und Hryntschak sprach sich dafür aus, dass sie eher mehr in ein Bankgesetz gehören würden. Er bat um erneute Zustimmung für dieses Gesetz.

Danach äußerte sich der Abgeordnete Emil Baumgärtel (SdP).²⁰⁹ Er begründete den Einspruch seitens des Bundesrates damit, dass die Minderheitsanträge der SdP abgelehnt worden waren. Diese Anträge beinhalteten Forderungen, „die in Wirklichkeit seit dem Zusammenbruch der Banken und seit dem Schwinden unserer Industrie in der gesamten österreichischen Bevölkerung einhellig und immer wieder gestellt wurden“.²¹⁰

Es sei der Wunsch der Bevölkerung, dass nicht ein paar Leute auf Kosten der Volkswirtschaft enorme Gewinne erzielen würden und die Schuldigen bestraft würden. Er führte das Beispiel der Credit Anstalt an, wo die Schuldigen sogar ein Jahr lang die Geschäfte weiterführten, ohne behelligt zu werden. Er verwies auf den Antrag des Kollegen Sever (SdP) zu diesem Gesetz, der die Bezüge von Verwaltern in der Industrie auf nicht mehr als 2.000 Schilling begrenzen wollte. Baumgärtel (SdP) führte weiter aus, dass in der Vorlage des Bankgesetzes, obwohl von Dr. Hryntschak (CSP) ursprünglich Strafbestimmungen und anderes angesprochen wurden, nur die Limitierung von 15 Verwaltungsratsmandaten (die SdP forderte die Grenze bei zehn Mandaten) vorgesehen war. Er kritisierte den „Raubbau von ein paar Dutzenden jüdischen und christlichen sogenannten Wirtschaftsführern an unserem Volksvermögen [...]“.²¹¹

Die SdP war für eine Bankenunterstützung, aber nicht, damit Generaldirektoren und andere unerhört hohe Gehälter beziehen konnten, sondern damit die Industrien aufrecht erhalten werden konnten. Diese würden jedoch vom Bankkapitalismus ausgeweidet und der Sprecher verwies auf die allgemeine Not in Österreich und die „Revolution des Gewerbestandes“. Er kritisierte die Regierung dafür, dass sie am Beginn der Wirtschaftskrise ein Antiterrorgesetz geschaffen hätte, das für die Unternehmen die Möglichkeit böte, Arbeitsvereinbarung und Kollektivverträge zu zerstören. Auch würde die Arbeiterschaft durch „gelbe Organisationen“ gespalten. Die Löhne würden gekürzt, die Arbeitsbedingungen würden verschlechtert, usw., und die Wirtschaftsführer müssten eben auch ihren Teil dazu beitragen. Jedoch würden sogar Banker nach Österreich importiert.

Weiters griff Baumgärtel den Abgeordneten Neustädter-Stürmer (HB) an. Dieser hatte in einer Sitzung gemeint, dass er der Regierung vertraue, dass sie die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen gegen die Wirtschaftsführer erlassen würde. Er bräuchte sich keine Sorgen zu

²⁰⁸ Dr. Alexander Hryntschak, in: StenoPr. d. 94. Sitzung d. NR, 2416.

²⁰⁹ Emil Baumgärtel, in: StenoPr. d. 94. Sitzung d. NR, 2416-2419.

²¹⁰ Baumgärtel, in: StenoPr. d. 94. Sitzung d. NR, 2416.

²¹¹ Baumgärtel, in: StenoPr. d. 94. Sitzung d. NR, 2417.

machen, denn die Regierung würde schon nicht das Vertrauen der Leute erschüttern, wegen derer Neustädter-Stürmer (HB) überhaupt hier saß. Weiters erwähnte Baumgärtel die Ministerklage, die der Abgeordnete Neustädter-Stürmer eingebracht hatte. Danach kam er zum Abgeordneten Baulitsch (CSP). Dieser hätte in einer Sitzung Wirtschaftsführer aufgezählt, die zu hohe Gehälter bezogen. Seine Partei hätte aber keine Konsequenzen daraus gezogen. Für ihn war offensichtlich, dass die Verbindungen zu jüdischen und christlichen Kapitalisten so eng wären, dass keine Maßnahmen gegen die gigantischen Gehälter ergriffen wurden.

Anstatt eine wirtschaftliche Reinigung durchzuführen, würde die Industrie restlos preisgegeben. Er verwies auf Industrieführer, die sich wünschten, dass der „Bankmoloch“ gestoppt werden sollte. Danach strich er noch einmal die Bedeutung der Minderheitsanträge für dieses Bankgesetz heraus.

Das Schlusswort lag wieder bei Dr. Alexander Hryntschak (CSP).²¹² Dieser wies die Anschuldigungen zurück, dass er ein Lügner wäre – das Bankengesetz hätte schneller zur Verhandlung stehen können, wenn man gearbeitet und nicht stundenlange Reden wie soeben gehalten hätte. Bezüglich der abgelehnten Minderheitsanträge für das Bankengesetz vertrat er die Meinung, dass sie nichts weiter wären als einzelne Punkte, die aus dem Entwurf lediglich herausgenommen wurden. Abschließend wies er den Vorwurf zurück, dass die Wirtschaftsführer „Schieber“ seien.

Danach wurde zur Abstimmung geschritten, wobei hierbei wichtig zu erwähnen ist, dass die Abgeordneten Raser (LBd) und Lengauer (HB) laut Protokoll dieser Sitzung krankgemeldet waren. Die §§2 bis 4 des Antrags von Seiten Severin (SdP) wurden in der Form des Artikels Artikels III §§1 bis 3 (über die Anzahl von Aufsichtsratsmandaten, Vertragsfristen von leitenden Angestellten, etc.) übernommen. §1 des Antrags von Severin wurde abgelehnt, die §§2 bis 4 jeweils mit knapper Mehrheit angenommen (78 gegen 77 Stimmen bzw. 78 gegen 77 Stimmen bzw. 79 Stimmen gegen 77 Stimmen). Es liegt somit die Vermutung nahe, dass, hätten Raser (LBd) und Lengauer (HB) an dieser Sitzung teilgenommen, die §§2 und 3 ebenso abgelehnt worden wären wie der §1. Das Gesetz wurde in Folge angenommen.

5.5.1.2 Finanzpolitische Bedeutung

Als besonders spannend stellt sich die Verhandlung über dieses Gesetz insofern heraus, da der politische Ton merklich schärfer geworden war: Von Seiten der SdP wurden nun jüdische und christliche Kapitalisten, einschließlich des Abgeordneten Neustädter-Stürmer, verbal angegriffen und nicht nur das (Groß-)Kapital selbst. Die Nennung einer Bank, hier ist es die CA, als Beispiel offensichtlicher Missstände findet man bereits in früheren Sitzungen.

²¹² *Hryntschak*, in: StenoPr. d. 94. Sitzung d. NR, 2419.

Ob nun der Unterschied zwischen zehn und fünfzehn möglichen Verwaltungsmandaten tatsächlich so wesentlich und ausschlaggebend für die Kontroverse war, muss als „hinterfragungswürdig“ beurteilt werden. Jedoch stellt die Limitierung selbst einen Versuch dar, das Vertrauen der Menschen bzw. der Gläubiger in die Finanzwirtschaft zurückzugewinnen bzw. abzusichern, indem derartiger „Wildwuchs“ eingedämmt wurde. Natürlich könnte man ebenso argumentieren, dass hier wieder der „Neidkomplex“ voll zum Tragen kam. Jedoch muss man sich vor Augen halten, dass ein Fall bekannt war, in dem eine Person mehr als 100 solcher Posten innehatte. Nichtsdestotrotz stellt sich weiterhin die Frage nach der praktischen Relevanz dieser Limitierung: Inwiefern konnte jemand den Überblick (besser) bewahren, der „nur“ in maximal zehn bzw. 15 verschiedenen Aufsichtsräten saß und jeweils dort sinnvoll-konstruktiv mitarbeiten sollte?

Jedenfalls versuchte das Gesetz, der gegebenen finanzwirtschaftlichen Situation Rechnung zu tragen:

Der Umstand, dass einzelne Gesellschaften gezwungen waren, größere Mengen ihrer eigenen Aktien auf den Märkten aufzunehmen, hat zunächst in Deutschland und in der Tschechoslowakei zur Erlassung von Vorschriften geführt, die auf die formal vereinfachte Anpassung des Grundkapitals an den tatsächlichen Stand des Eigenvermögens abzielen. Die analogen Verhältnisse in Österreich, sowie die Erkenntnis, dass angesichts des Schrumpfungsprozesses des Geschäftes, die meisten Aktiengesellschaften auch in der Folge nicht in der Lage sein werden, größere Kapitalien entsprechend zu verzinsen, veranlasste die österreichische Regierung, ein Kapitalherabsetzungs-Gesetz für Aktiengesellschaften (BGBl. Nr. 213/1932) beschließen zu lassen.²¹³

5.5.1.3 Novellen

Novelliert wurde das Gesetz durch die mittels KWEG legitimierte „Verordnung der Bundesregierung vom 21. Juni 1933 über die Verlängerung der Frist zur Herabsetzung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien) in erleichterter Form“.²¹⁴ Die Befristung wurde dadurch von 1933 auf 1934 angehoben, weitere Änderungen fanden nicht statt.

²¹³ Compass. Finanzielles Jahrbuch 1934 (Wien 1934), Währungspolitische Maßnahmen, 164.

²¹⁴ ALEX, BGBl. 80/257, 112, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

6. Der austrofaschistische Ständestaat unter Engelbert Dollfuß und Kurt Schuschnigg (4. 3. 1933 – 13. 3. 1938)

6.1 Die finanzwirtschaftliche Situation

Finanzwirtschaftlich gesehen fiel dieser Zeitraum düster aus: Am 23. März 1933 wurde per Goldklauselverordnung (BGBl. 26/73)²¹⁵ der Schilling um 28% abgewertet. 1934 fusionierten die Österreichische Industriekredit AG und der Wiener Bankverein mit der Österreichischen Creditanstalt. Da der Wiener Bankverein ein sehr angesehenes „altehrwürdiges“ Unternehmen war, wurde er in den Firmennamen übernommen; ab dem Zeitpunkt der Fusion firmte die CA unter dem Namen Österreichische Creditanstalt-Wiener Bankverein (ÖCA-WBV).

Diese Fusion war eigentlich die einzige „echte“ Übernahme in der Zwischenkriegszeit: Es wurde nicht mehr ein sanierungsbedürftiges Bankunternehmen von einem scheinbar gesunden Unternehmen übernommen, sondern zwei jeweils überlebensfähige Banken schlossen sich zusammen. Das Personal und einzelne Direktoren waren in der neuen Firma vertreten, die Credit-Anstalt kaufte Aktien von ausländischen Großaktionären.²¹⁶

Von den ursprünglich zehn Groß- bzw. Mittelbanken blieben, neben der ÖCA-WBV mit der Mercurbank und der Österreichischen Länderbank, insgesamt nur noch drei übrig. Die von den Banken eingeschlagene Finanzpolitik lässt sich folgendermaßen charakterisieren:

Bis zum Ende Österreichs im März 1938 haben die Banken – ab 1934 praktisch nur noch die Bank, die ÖCA-WBV – an diesem Restriktionskurs festgehalten. Ihre Intention war es, nach den Worten Johams, 'so zu arbeiten, dass [...] die Wiederkehr ähnlicher Ereignisse, wie es die des Jahres 1931 waren, unbedingt verhindert werde'. Dies bedeutete eine möglichst große Bedachtnahme auf Liquidität, eine weitgehende Abkehr von der Industriefinanzierung.²¹⁷

Bezüglich der staatlichen Finanzpolitik äußert sich März folgendermaßen:

Nach der Ausschaltung des Parlaments im Jahr 1933 wurde die von inländischen Experten und ausländischen Gläubigern geforderte Senkung der Kosten im Bankwesen mit Hilfe autoritärer Notverordnungs-Methoden und ohne Rücksicht auf soziale Härten durchgeführt. Der Erfolg dieser Politik schlug sich mit einer merkbaren Reduktion der Zinsspanne (und damit der Kreditbelastung der Industrie) nieder [...].²¹⁸

Als Beispiel hierfür mag die Bankentlastungsverordnung dienen, die in diesem Kapitel noch besprochen werden wird.

Eines der Grundprinzipien des austrofaschistischen Ständestaates, der mit der „Maiverfassung“ in Österreich einzog, war, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in Form der sogenannten

²¹⁵ Abgeändert durch die Verordnung vom 6. Februar 1934 (BGBl. 21/71)

²¹⁶ *Stiefel*, Finanzdiplomatie und Weltwirtschaftskrise, 224.

²¹⁷ *Weber*, Die österreichischen Großbanken in der Zwischenkriegszeit, 345.

²¹⁸ *März*, Österreichische Bankpolitik in der Zeit der großen Wende 1913-1923, 334.

„Berufsstände“, sich zur Verhandlung an einen Tisch setzten sollten. Der Staat sollte lediglich quasi als ein darüberstehender Schiedsrichter fungieren. Von den ursprünglich sieben geplanten Berufsständen (Öffentlicher Dienst, Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, Handel und Verkehr, Gewerbe, Industrie und Bergbau, Land- und Forstwirtschaft und Freie Berufe) wurden aber nur zwei gegründet (Öffentlicher Dienst sowie Land- und Forstwirtschaft), die Gewerkschaften verlagerten ihre Tätigkeit in den Untergrund.

Während die von 'oben' eingerichteten Berufsstände um institutionelle Partizipation an den Staatsgeschäften rangen, profitierte die Exekutive von den lähmenden, unter ständepolitischen Vorzeichen geführten Machtkämpfen innerhalb der 'vaterländischen' Basis.²¹⁹

Durch das schwache politische Fundament, auf dem der austrofaschistische Ständestaat stand, war das wirtschaftliche Klima wenig innovationsfreudig, der Agrar- und Gewerbesektor profitierten von der protektionistischen Linie. Der Sozialabbau schritt weiter voran, und es wurden keine gesamtwirtschaftlich-stimulierenden Maßnahmen getroffen.²²⁰

²¹⁹ Kluge, Der österreichische Ständestaat 1934-1938, 80 f.

²²⁰ Lehner, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 310 f.

6.1.1 Verordnung der Bundesregierung vom 19. März 1933, betreffend die Erleichterung der Personallasten der Bankaktiengesellschaften (Bankentlastungsverordnung), (BGBl. 24/68)²²¹

Die Grundlage dieser Verordnung bildete das „Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz“, das bereits im ersten Kapitel kurz besprochen wurde. Dieses galt für alle Bankaktiengesellschaften, ausgenommen davon waren die Österreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe und die Österreichische Nationalbank, und das Gesetz löste alle auf Sondervertrag basierten Dienstverhältnisse mit 31. März 1933 auf. Das galt ebenso für die ab 1. Juli 1931 abgeschlossene Sonderverträge, deren Entgelt durch die Kollektivverträge festlegt wurde. Personen, deren Dienstverhältnisse derartig aufgelöst wurden, hatten Anspruch auf Schadensersatz. Für Sonderverträge, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, galt, dass keine garantierten Tantiemen vereinbart werden durften. Andere von Banken abgeschlossenen Sonderverträge mussten vom Finanzminister genehmigt werden. Sie durften keine höheren Gehälter enthalten, als es bei der Österreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe üblich war, wobei die Bezüge des Generaldirektors unberücksichtigt blieben. Ein vom Finanzministerium entsandtes Revisionsorgan konnte die Voraussetzung für gegebene Rückforderungsansprüche prüfen.

Auf Sonderverträge basierende Ruhe- und Versorgungsgenüsse wurden durch diese Verordnung gekürzt (z. B. 2.000-3.000 Schilling jährlich um 7%, Beträge über 12.000 Schilling jährlich um 80%), wobei sie nicht unter jenen Betrag fallen durften, der nach dem Angestelltenversicherungsgesetz angefallen wäre bzw. galten die Grenzen von 2.400 Schilling bzw. 8.400 Schilling jährlich. Für Witwen und Doppelwaisen galt die Obergrenze von 4.200 Schilling, jährlich, für Witwen und ihre Kinder 8.400 Schilling jährlich. Die Untergrenze war immer 2.400 Schilling. Für Bankaktiengesellschaften gab es zusätzliche Bestimmungen, wobei der Begriff der „Patronanzbank“ geprägt wurde. Dies war eine Bank, von der eine Gesellschaft abhängig war. So durfte die Gesellschaft Sonderverträge vereinbaren, die ein Entgelt oder Ruhe- und Versorgungsgenüsse über 12.000 Schilling jährlich vorsahen, wenn sie die Genehmigung von der Patronanzbank einholte.

Dienstverhältnisse von Bankangestellten, die durch Kollektivverträge oder durch dienstpragmatische Vorschriften festgelegt wurden, wurden am 31. März 1933 aufgelöst. Die danach abgeschlossenen Kollektivverträge waren „nicht mehr Bestandteile der in den Geltungsbereich dieser Kollektivverträge fallenden Einzelverträge, und hören auch auf, für den Bestand und das Ausmaß von Ruhe- und Versorgungsgenüssen maßgebend zu sein“.²²²

Sollte keine kollektivvertragliche Einigung zustande kommen, dann konnte der Finanzminister eine entsprechende Regelung erlassen. Weitere Bestimmungen betrafen das Erlöschen von Ruhe-

²²¹ ALEX, BGBl. 24/68, 382-385, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

²²² ALEX, BGBl. 24/68, 385, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

und Versorgungsgenüssen, die gültig für Zweigniederlassungen waren.

6.1.1.1 Finanzpolitische Bedeutung

Diese Verordnung zielte darauf ab, die laufenden Kosten von Bankunternehmen zu reduzieren, indem zuerst bestehende Dienstverhältnisse aufgelöst wurden. Für die Dienstverhältnisse, die auf Sonderverträgen basierten und neu abgeschlossen wurden, galten dann Gehaltshöchstgrenzen, wobei man sich an denen der Credit-Anstalt orientierte. Die Textpassage im „Compass“ fasst die gesamte Verordnung zusammen,²²³ ein wichtiger Hinweis über die Bedeutung dieser Verordnung war im letzten Absatz zu finden: „Da eine Einigung über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse zwischen den Instituten und ihren Angestellten nicht erzielt werden konnte, wurde der einschlägige Fragenkomplex autoritär, durch eine Regierungsverordnung (Bankpensionsverordnung, BGBl. Nr. 377 von 1933) geregelt.“²²⁴

6.1.1.2 Novellen

Am 27. Oktober 1933 wurden einzelne Bestimmungen der Bankentlastungsverordnung (§1-3) per KWEG auf Angestellte von Bankgewerbetreibenden ausgedehnt.²²⁵ Zusätzlich gab es zwei Kundmachungen, die die Anwendbarkeit des Gesetzes auf zwei Banken bestätigten: Erstens im Fall der Zentraleuropäischen Länderbank vom 20. Juli 1933²²⁶, und zweitens im Fall der „Hermes“ Ungarischen Allgemeinen Wechselstuben Aktiengesellschaft vom 28. November 1933²²⁷.

²²³ Compass. Finanzielles Jahrbuch 1934 (Wien 1934), Währungspolitische Maßnahmen, 169.

²²⁴ Compass. Finanzielles Jahrbuch 1934 (Wien 1934), Währungspolitische Maßnahmen, 169.

²²⁵ ALEX, BGBl. 155/488, 1283, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

²²⁶ ALEX, BGBl. 99/318, 795, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

²²⁷ ALEX, BGBl. 169/526, 239, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

6.1.2 Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 1. August 1933 über die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Bankangestellten (Bankpensionsverordnung), (BGBl. 116/377)²²⁸

Auch bei dieser Verordnung bildete das KWEG die Grundlage, sie gliederte sich in vier Teile: Allgemeines, Altpensionen, Neupensionen und Beschaffung der Mittel.

Die Bankpensionsverordnung regelte die Pensionsverhältnisse für Bankbeamte, Bankgehilfen, und Bankbeamtenpensionisten folgender Banken: Wiener Bank-Verein, Österreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, Österreichisches Credit-Institut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten, Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft, Wiener Giro- und Kassen-Verein, Zentraleuropäische Länderbank/Zweigniederlassung Wien, Mercurbank, Bank für Oberösterreich und Salzburg, Steiermärkische Escompte-Bank. Die Pensionsbestimmungen galten auch für die von der CA übernommenen Dienstverhältnisse von der Anglo-Austrian-Bank, Allgemeine Verkehrsbank, Boden-Credit-Anstalt und der Union-Bank.

Die Bestimmungen hatten Kollektivvertragscharakter, die aber durch den entsprechenden Geltungsbereich eines Kollektivvertrages außer Kraft gesetzt werden konnten. Das galt wiederum nicht für Pensionsbestimmungen aufgrund von Sonderverträgen.

Die Bestimmungen bezüglich der Altpensionen (betraf ab 1. September 1933 bereits beanspruchte Altpensionen bzw. bis 1. Oktober 1934 noch zu beanspruchende) umfassten die Anrechnung der Dienstzeit, den Pensionsanspruch, das Sterbequartal, die Höhe der Pension (nach 30 Dienstjahren erhöhte sich die Bemessungsgrundlage von 65% auf max. 80%), etc. Für die Neupensionen galt als Bemessungsgrundlage 75% des letzten Jahresgehaltes, ohne jeglicher Zulagen – die Höchstbemessung betrug 8.400 Schilling. Die volle Bemessungsgrundlage wurde nach 40 Dienstjahren erreicht. Weitere Bestimmungen betrafen die Witwen- und Waisenpension. Bezüglich der Mittelbeschaffung wurde festgelegt, dass die Beiträge von der Anstalt und dem jeweiligen Dienstnehmer nach dem vorgeschriebenen Schlüssel zu tragen waren. Über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehende Ansprüche mussten von einem Pensions- bzw. von einem Hilfsfond gedeckt werden. Weitere Bestimmungen betrafen die Verfahrensweise bezüglich der Beschickung dieses Fonds und die zwischenstaatliche Abwicklung.

6.1.2.1 Finanzpolitische Bedeutung

Das Fazit im Österreichischen Volkswirten fällt folgendermaßen aus: „Die Entlastung [...] ist verhältnismäßig sehr ansehnlich und wird sich in der Folge dadurch vergrößern, dass die Beiträge der Pensionsanstalt für Angestelltenversicherung mit dem Hineinwachsen der Pensionisten in die gesetzliche Anspruchsberechtigung zunehmen.“²²⁹

²²⁸ ALEX, BGBl. 116/377, 905-912, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

²²⁹ DÖV, Nr. 48 (26. August 1933), 1074.

6.2 Die innenpolitische Situation

Der Beginn des austrofaschistischen Ständestaates datiert mit der sogenannten „Selbstausschaltung des österreichischen Parlaments“ am 4. März 1933. Aufgrund von Geschäftsordnungsstreitigkeiten trat der erste Nationalratspräsident Karl Renner (SdP), dann der zweite Rudolf Ramek (CSP) und dann der dritte Sepp Straffner (GdP) zurück, was Bundeskanzler Dollfuß zum Anlass nahm, um eben die sogenannte „Selbstausschaltung“ zu propagieren – Bundespräsident Wilhelm Miklas (CSP) unternahm keine Schritte dagegen. „Tatsächlich handelte es sich aber um keine Krise des Parlaments, sondern bestenfalls um eine solche des Plenums: Denn am 8. 3. tagte noch der Hauptausschuss.“²³⁰

Die Kanzler des austrofaschistischen Ständestaates waren Dollfuß (20. Mai 1932 – 25. Juli 1934, Dollfuß II) und Schuschnigg (25. Juli 1934 – 14. Mai 1936, Schuschnigg I; 14. Mai 1936 – 3. November 1936, Schuschnigg II; 3. November 1936 – 16. Februar 1938, Schuschnigg III, 16. Februar 1938 – 11. März 1938 Schuschnigg IV). Die Finanzminister waren Dr. Karl Buresch bis 17. Oktober 1935 (Schuschnigg I), Dr. Ludwig Draxler (mit einer eintägigen Unterbrechung am 10. Oktober 1936 bis 3. November 1936) und danach Dr. Rudolf Neumayer bis zum Anschluss. Am 15. März 1933 gab es von den Sozialdemokraten und den Großdeutschen einen Versuch, die Sitzung fortzusetzen, was aber von der Polizei auf Befehl des Bundeskanzlers (er war auch gleichzeitig der Innenminister) verhindert wurde.

Am 20. Mai 1933 wurde die Einheitspartei, die „Vaterländische Front“ gegründet, die Kommunistische Partei wurde verboten, die NSDAP war es schon vor der Einrichtung des Ständestaates. Zwischen 12. und 15. Februar 1934 kam es zum Bürgerkrieg in Österreich, Auslöser war die polizeiliche Durchsuchung des Hotels „Schiff“, dem Parteiheim der Sozialdemokraten, in Linz nach Waffen, in der Folge wurden die Sozialdemokratische Partei und ihre Nebenorganisationen verboten. Bis zum 30. April 1934 wurde überwiegend mittels durch das KWEK „legitimierte“ Gesetze regiert, so dass z. B. die Medien politisch gleichgeschaltet wurden, das Versammlungsrecht eingeschränkt wurde, ein Waffenbesitzverbot für ehemalige republikanische Schutzbündler erlassen sowie der Verfassungsgerichtshof ausgeschaltet wurde etc. Danach trat die sogenannte „Maiverfassung“ in Kraft. Was änderte sich nun durch die Installierung des austrofaschistischen Ständestaates?

Der Staat sah sich als christlich (Gott als Rechtserzeuger, Einbezug von Kirchen- und Religionsgesellschaften in die staatlichen Strukturen), deutsch, bundesstaatlich (die Länderkompetenzen blieben gewahrt, jedoch wurde mehr Einfluss ausgeübt) und ständisch²³¹ – wobei letzteres im vorhergegangenen Abschnitt bereits umrissen wurde.

²³⁰ Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, 232.

²³¹ Lehner, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 322 f.

Die staatliche Willensbildung besorgen daher nicht direkt gewählte Repräsentanten, sondern indirekt beschickte und ernannte Organe, die zwar an das Recht gebunden sind, dessen Geltungskraft aber transzendental abgeleitet wird.²³²

Um eine (scheinbare) Rechtskontinuität und Legalität zu erzielen, wurde die „Maiverfassung“ zweimal erlassen: einmal durch das KWEg am 24. April 1934 – Verfassung des Bundestaates Österreich (BGBl. 239/1934-I) – und dann durch Regierungsverordnung – Verfassung 1934 (BGBl. 1/1934-II). Wahlen waren dem Ständestaat fremd, sein autoritärer Charakter wurde durch Grundrechte, die Justizunabhängigkeit, etc. gemildert, wobei wie bereits erwähnt, der Verfassungsgerichtshof schon 1933 ausgeschaltet wurde, damit keine „Diskrepanzen“ über die Anwendung des KWEgs entstanden.

Am 25. Juli 1934 kam es zum sogenannten „Juliputsch“ der Nationalsozialisten, in dessen Verlauf Dollfuß erschossen wurde. Der Putschversuch wurde nach tagelangen Kämpfen in den Bundesländern, die insgesamt 107 Tode forderten, beendet.²³³ Nachfolger von Dollfuß wurde Kurt Schuschnigg. Dieser beschloss zwei Jahre später (am 11. Juli 1936) das sogenannte „Juliabkommen“ mit dem Deutschen Reich. Ziel war eine Aufrechterhaltung der Souveränität Österreichs und die Aufhebung der „Tausend-Mark-Sperre“ (Deutsche Staatsbürger mussten, wenn sie nach Österreich einreisen wollten, 1.000 Mark Gebühr zahlen). Zwar blieb das Verbot der NSDAP weiterhin bestehen, jedoch mussten laut Abkommen die „Juliputschisten“ amnestiert und zwei Nationalsozialisten (Edmund Glaise von Horstenau und Guido Schmidt) in die Regierung aufgenommen werden.

Am 12. Februar 1938 kam es dann zum „Berchtesgadener Abkommen“ mit dem Deutschen Reich, wobei Schuschnigg von Hitler stark unter Druck gesetzt wurde. Das Verbot der NSDAP in Österreich wurde aufgehoben, Arthur Seyß-Inquart zum Innen- und Sicherheitsminister bestellt und die Auslöschung der österreichischen Souveränität im Endeffekt damit besiegelt. Am 9. März 1938 wurde für den 13. März von Schuschnigg eine Volksabstimmung über Österreichs Unabhängigkeit angesetzt, zu der es aber nicht mehr kommen sollte.

Kluge resümiert folgendermaßen:

Die Ursachen für das Scheitern des parteienstaatlichen Parlamentarismus lassen sich weder auf einige Politiker [...] oder die 'Demokratiefeindschaft' des christlichsozial-großdeutschen 'Bürgerblocks' oder auf die parlamentarische Obstruktionspolitik der Sozialdemokraten zurückführen. Die Ursachen lagen vielmehr in der prekären Anfangsphase politisch-gesellschaftlicher Neuordnung im Zeichen eines zwischen Staatsumsturz und Revolution steckengebliebenen Zusammenbruchs der Habsburgermonarchie 1918.²³⁴

²³² Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte, 237.

²³³ Lehner, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Seite 314

²³⁴ Kluge, Der österreichische Ständestaat, 75 f.

7. Der Anschluss an das Deutsche Reich (13. 3. 1938)

7.1 Die finanzwirtschaftliche Situation

Durch den Anschluss wurden die Mercurbank mit der Österreichischen Länderbank zur Länderbank Wien A.G. fusioniert und das Golddepot der Österreichischen Nationalbank übernommen. Insgesamt kamen somit 2,7 Milliarden Devisen unter NS-Herrschaft.

Die jüdischen Privatbanken, die vor allem in Wien ihren Sitz hatten, wurden ebenso „arisiert“ wie die Industrie und das Gewerbe. Jedoch blieben in diesem Sektor die „wilden Arisierungen“, wie man sie von den Geschäfts- und Wohnungs-„Übernahmen“ kannte, aus, da eben doch fachliche Anforderungen notwendig waren. Für die „Arisierung“ der österreichischen Wirtschaft war SS-Sturmbannführer Walter Rafelsberger verantwortlich. Es wurde darauf abgezielt, den Bankensektor zu rationalisieren, d.h. Großbanken, die für die Volkswirtschaft bedeutsam waren, wurden arisiert, während Kleinbanken in der NS-Finanzpolitik nicht vorgesehen waren – an „arischem“ Ersatz für die jüdischen Wiener Bankiers mangelte es aber.²³⁵ Im Schlussbericht der österreichischen Historikerkommission findet man folgende Analyse:

Es ist davon auszugehen, dass es ca. 140 Privatbanken gab, von denen ca. 100 als jüdisch galten. Acht davon wurden „arisiert“. Alle anderen jüdischen Bankhäuser wurden von kommissarischen Verwaltern unterschiedlich rasch geschlossen, liquidiert und – manche allerdings erst nach 1945 – im Handelsregister gelöscht. Auch mindestens 16 nichtjüdische Privatbanken wurden geschlossen oder liquidierten ihren Betrieb freiwillig. Wenigstens 26 jüdische Bankiers waren zumindest zeitweise inhaftiert, beinahe jede Wohnung und jede Firma wurde durchsucht und die Geschäftsunterlagen beschlagnahmt. 22 Bankiers wurden deportiert und kamen ums Leben.²³⁶

Durch die Übernahme des deutschen Rechtskomplexes wurden folgende österreichischen Finanzgesetze aufgehoben bzw. abgelöst:

Österreichisches Gesetz	Aufgehoben bzw. abgelöst durch
Bankhaftungsgesetz vom 29. Juli 1924 (BGBl. 59/284)	
Konzessionsergänzungsgesetz vom 3. Dezember 1924 (BGBl. 94/427)	RGBl. I S. 988 und RGBl. I S. 1329/1938
Bankengewerbekonzessionsverordnung vom 17. Juli 1925 (BGBl. 60/263)	

²³⁵ Christopher *Kopper*, Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus. Bankenpolitik im „Dritten Reich“ 1933-1939 (Bonn 1995) 309 f.

²³⁶ http://www.historikerkommission.gv.at/deutsch_home.html (Schlussbericht), zuletzt aufgerufen am 2. September 2011

Schillingrechnungsgesetz vom 20. Dezember 1924 (BGBl. 104/461), einschließlich der Abänderung durch das Bundesgesetz 97/1927	Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich vom 17. März 1938 (RGBl. I S. 253), GBl. für Österreich Nr. 9/1938: Einführung der Reichsmarkwährung neben der Schillingwährung*
Österreichische Nationalbank – Bundesgesetz vom 24. Juli 1922 (BGBl. 490) und vom 14. Dezember 1922 (BGBl. 823)	Verordnung vom 17. März 1938 (RGBl. I S. 254) mit den Durchführungsverordnungen vom 23. April 1938 (RGBl. I S. 405) und vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1419)
Allgemeine Handelsgesetzbuch – Gesetz vom 17. Dezember 1862 (RGBl. 1)	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, in der Fassung und Ergänzung der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938
Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 28. Juli 1932 (BGBl. 59/213)	Deutsches Aktiengesetz vom 30. Jänner 1937 (RGBl. I S. 107), eingeführt durch die Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 11. April 1938 (RGBl. I S. 597)

* Diese wurde wiederum durch die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich und der Verordnung zur Übernahme der österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank vom 23. April 1938 (RGBl. I S. 405), GBl. für Österreich Nr. 89/1938: Beseitigung der Doppelwährung, aufgehoben.

Die Angleichung der Währung erfolgte über eine Aufwertung des Schillings gegenüber der Reichsmark von einem Kurs von 2,17 S auf 1,50 S = 1 RM. Damit wurde das österreichische Lohnniveau ungefähr auf das deutsche, die Preise von Verbrauchsgütern und Produktionsmittel überwiegend darüber angehoben.²³⁷

Ohne direkte Rechtsnachfolge blieben:

1. Bankkommissionengesetz vom 7. Oktober 1921 (BGBl. 211/543)
2. Goldbilanzgesetz vom 4. Juni 1925 (BGBl. 184/1925)
3. Unvereinbarkeitsgesetz vom 30. Juli 1925 (BGBl. 60/294)
4. Bankentlastungsverordnung vom 19. März 1933 (BGBl. 24/68)
5. Bankpensionsverordnung vom 1. August 1933 (BGBl. 116/377)

²³⁷ Butschek, Die österreichische Wirtschaft im 20. Jahrhundert, 60.

7.2 Die innenpolitische Situation

Aufgrund der Gefahr, dass durch die geplante Volksbefragung der Anschluss abgelehnt werden konnte, befahl Hitler die Mobilmachung der Streitkräfte, und es wurde die Absage der Abstimmung gefordert. Am Abend des 11. März wurde Schuschnigg zum Rücktritt gezwungen, Seyß-Inquart wurde sein Nachfolger.

Der Österreichische Volkswirt äußerte sich folgendermaßen:

Gleich dem 30. Jänner 1933, [...] wird der 13. März 1938 unvergänglich in die Geschichte Deutschlands eingehen. Für diesen Tag hatte Schuschnigg [...] die Bevölkerung zu einer 'Volksbefragung' aufgerufen. Schon die Formulierung der zu beantwortenden Parole, aber noch mehr die für die Durchführung der eigentlichen Befragung selbst getroffenen Maßnahmen zeigten klar, mit welchen Mitteln sich hier ein System am Ruder halten wollte, dessen tatsächliche innere Schwäche in den unmittelbaren folgenden Tagen jedem erkennbar wurde.²³⁸

De facto begann der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich am 12. März 1938 mit dem Unternehmen „Unternehmen Otto“, was der Deckname der „militärischen Weisung für den Einmarsch in Österreich“ war. Wehrmachtssoldaten der 8. Armee, die „Österreichische Legion“ (deren Mitglieder aus Österreich geflohene Nationalsozialisten waren) und deutsche Polizisten überschritten die österreichische Grenze, das Österreichische Bundesheer leistete auf Anweisung Schuschniggs keinerlei Widerstand. Hitler überquerte selbst am Nachmittag des gleichen Tages die Grenze bei Braunau und hielt in Linz seine erste Rede. Seyß-Inquart regierte als Bundeskanzler für zwei Tage in einer von Miklas angelobten Regierung, Rudolf Neumayer bekleidete weiterhin das Amt des Bundesfinanzministers.

Am 15. März 1938 erfolgte die Ansprache über die Wiedervereinigung am Wiener Heldenplatz, eine (nachträgliche) Volksabstimmung über den „Anschluss“ wurde für den 10. April 1938 festgelegt.

De jure gestaltete sich der „Anschluss“ folgendermaßen: Am 13. März wurde im Hotel Weinzierl in Linz das „Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ (BGBl. 25/75) zwischen Hitler und Seyß-Inquart vereinbart, wobei auch hier versucht wurde, Legalität und Rechtskontinuität herzustellen: die Legitimation des Anschlusses wurde durch die Bezugnahme auf die „außerordentlichen Maßnahmen im Bereich der Verfassung“ (der Maiverfassung) hergestellt.

Österreich ging juristisch unter und wurde eine Verwaltungseinheit des Deutschen Reiches, d.h. Staatsverträge wie die beiden Genfer Anleihen hatten keine Rechtsgültigkeit mehr. Dort, wo das Reichsrecht keine Geltung erlangte, blieb das österreichische Recht weiterhin bestehen.

Die zeitgeschichtliche Forschung hat erwiesen, dass die Regierung Seyß-Inquart unter Druck der deutschen Reichsregierung gehandelt hat. Diesen Mangel heilt auch nicht die Volksabstimmung, da sie sich in Wahrheit über den vollzogenen 'Anschluss' nicht äußern und ihn nicht ändern konnte. Dies

²³⁸ DÖV, Nr. 26 (26. März 1938), 491.

auch nicht im Rechtsinn, da das nationalsozialistische Staatsrecht einer derartigen Abstimmung lediglich die Aufgabe zuerkennt, 'das gesamte lebende Volk für ein vom Führer aufgestelltes politisches Ziel aufzurufen und einzusetzen', ohne selbst Entscheidungskraft zu haben.²³⁹

Das Abstimmungsergebnis ergab schließlich, dass 99,7% der Österreicher für den „Anschluss“ an Deutschland waren. Damit soll dieses Kapitel geschlossen werden, der weitere Verlauf kann der Historie entnommen werden.

²³⁹ *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte, 248.

8. Conclusio

8.1 Über die Bankkommission und ihre Einflüsse

8.1.1 Die Bankkommission in der Mühle der österreichischen Innenpolitik

Ein Teil des Resümees über die Bankkommission, das Knett in seiner Arbeit zog, lautet folgendermaßen:

Aus meinen eigenen Erfahrungen mit und in diesem Staat und aus meiner zugegebenen distanzierten Haltung gegenüber dem „österreichischen“ Wesen, der österreichischen Art zu leben und zu erbeten, habe ich den Eindruck gewonnen, dass die Gründung, die (oft behinderte) Arbeit und das Ende der Bankkommission als typisch österreichisch bezeichnet werden müssen. Man will ja (etwas tun), aber doch nicht so richtig und wirklich und schon gar nicht mit den (damit aber untrennbar verbundenen) Konsequenzen.²⁴⁰

Auch wenn diese Form der Erklärung vermutlich als eine der einfachsten und elegantesten anmutet, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass man die „österreichische Mentalität“ nicht als *den* Sündenbock für eine fehlende Krisenbewältigung darstellen kann – es ist vielmehr die „Mechanik der Politik“ selbstverantwortlich, wobei ich darunter der Politik immanente Eigenheiten bzw. Eigendynamiken verstehe.

Die Bankkommission war einerseits von der „falschen“ Partei (GdP) ins Leben gerufen worden – wobei man hier und weiter unten unter „falsch“ jeweils als „nicht zur regierenden Großpartei zugehörig (CSP)“ verstehen muss. Ob nun dieses Gesetz aus „Verlegenheit“²⁴¹ bzw. 'Aktionismus' oder aufgrund 'weiser Voraussicht und politischen Kalkül' eingebracht wurde, mag für diese Betrachtung dahingestellt sein, später wird aber noch einmal diesbezüglich Stellung bezogen werden. Auch gilt es zu bedenken, worauf Weiss hinwies:

Sie [die Sozialdemokratische Partei Anm d. Verf.] stimmte dem Antrag [Bankkommissionsgesetz Anm d. Verf.] schließlich aber ebenso zu wie die Christlichsoziale Partei, nachdem sichergestellt war, dass 'jede Beeinträchtigung der geschäftlichen Tätigkeit der Bankunternehmen' ausgeschlossen war, d.h. dass die ursprünglich im Entwurf vorgesehenen umfangreichen Befugnisse dieser Kommission entscheidend eingeschränkt worden waren.²⁴²

D.h., es war auch nicht im Interesse der Sozialdemokraten, dass die Bankkommission mit umfangreicheren Befugnissen ausgestattet wurde.

Hofrat Stern, als prägendste Persönlichkeit der Kommission, kam ebenso von der „falschen“ Partei (SdP). Es darf somit nicht überraschen, dass man zwar den Vierteljahresberichten der Bankkommission Gehör schenkte, aber ihre Vorschläge und Gesetzesentwürfe im von der CSP dominierten Sonderausschuss und Finanzministerium einfach ignorierte bzw. aus parteipolitischer Sicht ignorieren musste. Diese politische Praxis des „Totschweigens“ von

²⁴⁰ Knett, Die Bankkommission, 87.

²⁴¹ Vgl. die Wortmeldung des Abgeordneten Allinas (SdP) während der Debatte über das Bankkommissionsgesetz am 7. Oktober 1921

²⁴² Weiss, Die Bankkommission als Instrument der staatlichen Bankenaufsicht in Österreich 1922-1926, 7.

konkreten Konzepten bzw. Ideen ist mitnichten „asozial“, „undemokratisch“, „unfair“, etc. Sie ist auch heute ein Standard in der Politik, wobei es lediglich nur auf die jeweiligen Mehrheitsverhältnisse ankommt, die sich dann dieser „Taktik“ bedienen können. Ebenso verhält es sich mit anderen, bewusst aufgestellten Schikanen, wie z. B., dass man der Kommission nicht einmal entsprechende Gewerbeverzeichnisse zur Verfügung stellte – denn warum sollte man seinen politischen Kontrahenten bei dem Bemühen unterstützen, seine eigene (Finanz-)Politik zu untergraben?

Das prinzipielle Verhalten der Bankkommission würde ich als sehr gut bezeichnen, insbesondere möchte ich auf zwei Gegebenheiten verweisen: Erstens arbeitete sie selbst Gesetzesentwürfe aus, nachdem sie erkannt hatte, dass ihr eingebrachtes Material nicht selbst zu entsprechenden Gesetzen „verarbeitet“ werden würde, wie es ursprünglich vorgesehen war. Die Kommission ging hier selbstständig einen Schritt weiter und resignierte nicht vor den gegebenen innenpolitischen Verhältnissen.

Zweitens, die Tätigkeit der Bankkommission blieb nicht nur auf den Sonderausschuss zentriert, sondern ging darüber hinaus, und die Kommission veröffentlichte manche ihrer Vorschläge bzw. Gesetzesentwürfe in Zeitungen. Dies bedingte, dass, wenn schon keine konstruktive Diskussion auf der Nationalratsebene stattfand, man zumindest eine in der Öffentlichkeit anregen konnte. Ob nun die Intention dahinter war, dass man vielleicht dadurch das Volk bewegen konnte, Druck auf die Regierung auszuüben, damit die Gesetzesentwürfe doch adäquat behandelt werden würden, oder nur um zu „informieren“, mag dahingestellt sein. Was man aber hier erkennt, ist, dass man Macht benötigt, um Macht durchzusetzen – dies soll heißen: Die Bankkommission war schlichtweg machtlos, weil sie nur Erkundigungen einholen und Vorschläge ausarbeiten durfte, es aber an einem starken, konsequenten Unterstützer in Form einer im Parlament vertretenen Partei fehlte. Die tatsächliche „Macht“, im Sinne von Gesetze verabschieden zu können, lag weiterhin beim Parlament bzw. in Bezug auf Verordnungen beim Finanzminister. Der Druck von Seiten der Bevölkerung für spezifische Gesetzentwürfe blieb aus, eine Unterstützung im Ausschuss oder im Parlament fehlte völlig, und das nicht nur von Seiten der CSP: So wurde der Vorschlag der Bankkommission, das Modell der „Chartered accountants“ einzuführen, während der Debatte über das Konzessionsergänzungsgesetz vom Abgeordneten Allina (SdP) eingebracht, aber im Endeffekt von diesem nicht gutgeheißen, ja eigentlich sogar negiert. Jedoch kritisierte dieser wiederum, dass das Finanzministerium die Vorschläge der Kommission ignorierte.

Es scheint sogar so gewesen zu sein, dass der Bankkommission von den Großdeutschen am meisten Beachtung geschenkt wurde. So hätte es z. B. Dr. Hampel (GdP) in der Diskussion über das Bankhaftungsgesetz gewünscht, dass der Entwurf der Bankkommission die Grundlage für jenes gebildet hätte. Ich möchte hier aber nicht explizit die Möglichkeit ausschließen, dass es

sich beim Verhalten der Abgeordneten der GdP in Bezug auf die Bankkommission nicht um bewussten politischen Opportunismus handelte.

Über das Ende der Bankkommission äußert sich Knett folgendermaßen:

Genauer muss man sagen, das Finanzministerium und der Nationalrat haben es nicht zugelassen, dass die Bankkommission ihre Aufgabe erfüllen konnte. Trotzdem hat es keine ernstzunehmende Initiative gegeben, die Tätigkeitsdauer zu verlängern²⁴³

Natürlich kann man nicht der SdP mit den hier dargebrachten Erkenntnissen vorwerfen, dass sie sich genau „feindlich“ gegenüber der Bankkommission verhalten hatte wie die CSP – dafür sind die Hinweise zu wenig und bedürfen überhaupt weiterer Recherche. Aber es zeichnet sich doch ein Bild ab, das sich von dem, das Ausch in seinem Buch vermittelt, grundlegend unterscheidet: Es war nicht ein „politischer Kampf“ zwischen Bankkommission und dem „schwarzen“ Bundeskanzler/Bundesfinanzminister alleine, sondern mehr ein Kampf zwischen Kommission und der österreichischen Innenpolitik bzw. den im Parlament vertretenen Parteien selbst.

8.1.2 Über ihre Einflüsse

Wo kann man nun einen Einfluss feststellen, den die Fachkommission auf die Legislative ausübte? Diese Frage ist prinzipiell nicht einfach zu beantworten, da man zuerst klären muss, wann man überhaupt von einem „Einfluss“ sprechen kann. Erst dann, wenn ein von der Bankkommission ausgearbeiteter Gesetzesentwurf vom Parlament verabschiedet wurde oder bereits, wenn man ihre Vorschläge in den Fachblättern bzw. Zeitungen diskutierte?

Ich vertrete die Meinung, dass sie schon mit ihrer bloßen Existenz indirekt einen gewissen politischen Einfluss ausübte: Die Bankkommission war öffentlich, und sie ging auch an die Öffentlichkeit. Selbst wenn man sie zu ignorieren versuchte, hieß das, dass sie sich zumindest im Bewusstsein der Parteien (und des Volkes) befunden haben muss. Auch darf man nicht übersehen, dass die Kommissionsmitglieder sich durch die Bücher zahlreicher Banken arbeiteten, was ebenso dafür spricht, dass sie „zur Kenntnis“ genommen wurden, wenigstens von den betroffenen Bankangestellten.

Politisch gesehen bedeutete das Folgendes: Auch wenn man die Vorschläge der Kommission bzw. ihre Gesetzesentwürfe im Sonderausschuss ignorierte, wusste man sehr wohl, nicht nur aufgrund ihrer Vierteljahresberichte, dass sie Handlungen setzte, die den Bankapparat gewissermaßen auf den 'Zahn fühlten' und damit auch einen gewissen Druck auf die Regierung, insbesondere auf die CSP selbst, ausübte.

Aber wo kann man nun von einem direkten Einfluss sprechen, nachdem sämtliche Vorschläge ignoriert wurden? Ich denke prinzipiell dort, wo ihre Mitarbeit in der parlamentarischen Debatte explizit erwähnt wurde bzw. dort, wo man von ihren gemachten Erfahrungen profitierte und dies

²⁴³ Knett, Die Bankkommission, 87.

auch zugab – das wäre nun sowohl beim Bankhaftungsgesetz als auch beim Geldinstitutszentraleugesetz der Fall. Auch kann man die Einführung der vom Bundeskanzleramt für die Untersuchung von Aktiengesellschaften gestellten Vertrauenspersonen als direkte Abwandlung des von der Kommission eingebrachten Vorschlags bezüglich der „Chartered Accountants“ sehen.

Ich möchte hier betonen, dass man bei einer unabhängigen Fachkommission, wie es die Bankkommission war, ihre gesetzten, aber im Endeffekt nicht erreichten Ziele (Umsetzung von spezifischen Finanzgesetzen) nicht als Gradmesser heranziehen darf – weder in Bezug auf ihren arbeitsmäßigen, noch auf ihren politischen Erfolg. Man muss bedenken, dass, wenn die vorgeschlagenen Gesetze tatsächlich angenommen und umgesetzt worden wären, so wie sie von der Kommission ausgearbeitet wurden, dies im Endeffekt ein Beweis dafür gewesen wäre, dass das Parlament bzw. die Regierung es nicht geschafft hätten, selbst geeignete legislative Maßnahmen zu ergreifen, um der Finanzkrise mit all ihren Facetten Herr zu werden. Man hätte dadurch nicht nur sich selbst als Partei und seine (Regierungs-)Tätigkeit in Frage gestellt, sondern in gewisser Weise auch den ganzen Staatsapparat selbst. Daher müssen bereits die direkten und indirekten Einflüsse auf die vom Nationalrat verabschiedeten Finanzgesetze als tatsächlicher Erfolg der Kommission gesehen werden.

8.2 Die finanzpolitische Dimension der legislativen Maßnahmen

8.2.1 Über das Wesen der Finanzgesetze

Zuerst einmal muss festgestellt werden, dass fast alle Gesetze prinzipiell eine Reaktion auf spezielle Ereignisse darstellen: das Bankkommissionsgesetz war Folge der Sitzverlegungen der Anglo-Österreichischen Bank und der Österreichischen Länderbank in das Ausland; das Geldinstitutezentralegesetz, das Schillingrechnungsgesetz und das Goldbilanzgesetz waren Reaktionen auf die allgemeine finanzwirtschaftliche Situation (gallopiierende Inflation, Ansteigen der Anzahl an Privatbanken etc.) in Österreich und den (politischen) Druck von Seiten der Bankkommission, das Gesetz über Kommanditgesellschaften auf Aktien wurde aufgrund des Börsenkrachs und dessen Auswirkungen erlassen; das Bankhaftungsgesetz, die Bankgewerbekonzessionsverordnung und das Konzessionsergänzungsgesetz ebenso aufgrund der Finanzkrise und des Betreibens der Bankkommission, wobei hier die Bankkommission mehr der tatsächlich ausschlaggebende Punkt gewesen sein dürfte. Das Unvereinbarkeitsgesetz war eine Folge von Bankskandalen, in die (ehemalige) christlichsoziale Politiker verwickelt waren, wie z. B. im Fall der Nordisch-österreichischen Bank, der Wiener Bank A.G., der Biedermann-Bank, etc.²⁴⁴

Die Bankentlastungsverordnung, welche autoritär erlassen wurde, sticht insofern heraus, da zum ersten Mal direkt in die Bankwirtschaft eingegriffen wurde. Die Bankpensionsverordnung, ebenso autoritär erlassen, war wiederum das Resultat einer ausgebliebenen Einigung über die Pensionsordnung.

Die Gesetzesnovellierungen dienten entweder der Verlängerung eines befristeten Gesetzes, einer (Schreib-)Fehlerberichtigung oder einer Präzisierung – eine tiefergehende Modifikation fand in der Regel nicht statt. Eine Ausnahme bildete hier das Goldbilanzgesetz insofern, da nicht nur spezielle Fristen durch Novellierungen verlängert wurden, sondern auch nachträglich ein Schiedsgericht eingerichtet wurde. Scheinbar verursachte die Neubilanzierung derartige Probleme, die eine solche Maßnahme notwendig machte, die man vorher nicht absehen konnte.

In Bezug auf legislative Maßnahmen äußerte sich Weiss in ihrem Resümee folgendermaßen:

Es genügte nicht, die Bankkommission zur Vorbereitung einer legislativen Reform des Bankenwesens einzuführen, wenn selbst der Wille, die Einhaltung bereits bestehender Vorschriften zu kontrollieren, fehlte.²⁴⁵

Dieser Feststellung der zu laxen Kontrolle schließe ich mich vollinhaltlich an, was mich aber in Widerspruch zur Schlussfolgerung von Enderle-Burcel bringt:

The consequences of the crisis of the 1930s in Austria were that the banks reacted cautiously to credit demands from the economy. The restrictive bank policy was justified by the financial sacrifices of the

²⁴⁴ *Ausch*, Als die Banken fielen, 168-173, 192-197.

²⁴⁵ *Weiss*, Die Bankkommission als Instrument der staatlichen Bankenaufsicht in Österreich 1922-1926, 84.

state to save the Credit-Anstalt. The Austrian banks had survived thanks to public money without granting any control or influence to the state.²⁴⁶

Es gab bereits Formen der Kontrolle bzw. Möglichkeiten der Einflussnahme von Seiten der Legislative, noch bevor die in dieser Arbeit behandelten Finanzgesetze verabschiedet wurden. Sie wurden aber kaum ausgenützt (Bankhaftungsgesetz), entsprechend exekutiert (Konzessionsergänzungsgesetz bzw. Bankgewerbekonzessionsverordnung) oder ausgebaut (Staatskommissäre).

Der Compass bringt die Sache der inkonsequenten Finanzpolitik auf den Punkt:

Die österreichische Gesetzgebung hat sich in den Nachkriegszeiten wiederholt mit dem Bankrechte beschäftigt, wobei sie freilich über Teillösungen nicht hinauskam, die durch drängende Augenblickssorgen geboten waren. Von den gesetzgeberischen Arbeiten dieser Art, die nicht bloß Gelegenheitsgesetze waren, ist außer dem Gesetz über die Bankkommission, das Bankhaftungsgesetz und das Geldinstitutezentrale-Gesetz zu nennen. Auch diese, im Juli 1924 erlassenen Gesetze enthalten lediglich Bestimmungen, die angesichts der finanziellen Krise des Jahres 1924 für notwendig erachtet wurden. Das Gesetz über die Geldinstitutezentrale allerdings beabsichtigte den Boden für eine positiv-konstruktive Sicherung des Bankgeschäftes vorzubereiten. Die Rahmenbestimmungen dieses Gesetzes sind jedoch nie ausgeführt worden.²⁴⁷

8.2.2 Über die parteipolitischen Probleme einer Krisenbewältigung

Hier möchte ich in der Geschichte Österreichs kurz zurückgehen: In der kurzen Geschichte der Republik Deutschösterreich (30. Oktober 1918 – 10. November 1920) wurde im März 1919 Joseph Schumpeter als Staatssekretär für Finanzen bestellt, der damit auch im Wesentlichen für die nationale Währungspolitik verantwortlich war.

Sein finanzwirtschaftliches Programm umfasste z. B. eine Vermögensabgabe, welche vorrangig die Kriegsschuld tilgen sollte, wobei dagegen die Bauernschaft auftrat, die Gründung einer unabhängigen Notenbank, die Anhebung der indirekten Steuern, um eine breitere Bevölkerungsschicht für die Budgetsanierung heranzuziehen, etc. wobei die (wirtschaftlichen) Folgen des noch ausstehenden Friedensvertrages ein umfangreicheres Konzept behinderten.²⁴⁸

Bezüglich der Sozialisierung schien er den Standpunkt mit der Sozialdemokraten zu teilen, jedoch trat er im Gegensatz zu diesen gegen einen Anschluss an das Deutsche Reich auf. Er vertrat eine finanzielle und wirtschaftliche Donauraumstrategie mit den Sukzessionsstaaten, was mehr in die Richtung der konservativ-bürgerlichen Sichtweise ging. Dies brachte Schumpeter in die Nähe der Christlichsozialen, aber auch in eine Konfliktsituation mit den Sozialdemokraten unter Otto Bauer und seiner Außenpolitik. Nach der Übernahme der Alpine-Montane-Gesellschaft durch italienische Investoren und ihrer Duldung durch Schumpeter, der damit scheinbar dem Wunsch der gemäßigten Sozialdemokraten um Renner entsprach, erfolgte seine

²⁴⁶ Enderle-Burcel, The failure of crisis managment, 126.

²⁴⁷ Compass. Finanzielles Jahrbuch 1934 (Wien 1934), Währungspolitische Maßnahmen, 162.

²⁴⁸ März, Österreichische Bankpolitik in der Zeit der großen Wende 1913-1923, 324-326.

Abberufung am 17. Oktober 1919, wobei er einen Tag vorher noch sein finanzpolitisches Konzept vorstellte.²⁴⁹

Dazu kam, dass die neuerliche Warnung Schumpeters vor Sozialisierungsaktionen, die dazu angetan wären, vorhandene Kreditunterlagen zu zerstören, einen empfindlichen Nerv Bauers und anderer linker Sozialisten berührt haben dürfte. Das frühe Ausscheiden des großen österreichischen Nationalökonomen aus der Politik muss letzten Endes dem Umstand zugeschrieben werden, dass er der einen Seite zu radikal und der anderen Seite zu pragmatisch, zu eigenwillig und vielleicht auch zu anschlussfeindlich erschien.²⁵⁰

Ohne jetzt auf den von Schumpeter aufgestellten Sanierungsplan näher eingehen zu wollen, zeigt sich an diesem Beispiel, dass, ähnlich wie im Fall der Bankkommission, man auf Macht angewiesen ist, um Macht durchzusetzen: d.h. eine Fachkommission bzw. ein anerkannter Nationalökonom benötigen einen politischen Rückhalt bei mindestens einer im Parlament bzw. in der provisorischen Nationalratsversammlung vertretenen Partei. War das Problem der Bankkommission, dass sie von Anfang an ein befristetes Untersuchungsorgan des Nationalrates war, so war es das Problem Schumpeters, der sich als Staatssekretär auf gleicher politischer Augenhöhe mit anderen Abgeordneten befand, dass er eigene Meinungen hatte (und diese auch offiziell äußerte). Diese konnten aber nicht einer einzigen politischen Strömung und der entsprechenden Partei zugeordnet werden. Je nach entsprechend vorherrschender Parteiideologie musste er als „Störenfried“ erscheinen, obwohl er unzweifelhaft die finanzielle Sanierung vorantreiben wollte, und das schon ab einem sehr frühen Zeitpunkt.

Das konkrete innenpolitische Gegenbeispiel dafür wäre Viktor Kienböck, der als „schwarzer“ Finanzminister bei den Sozialdemokraten verhasst war, dessen finanzwirtschaftliche Kenntnisse aber allgemein anerkannt waren, ebenso wie die von Schumpeter oder Stern. Kienböck war aber insofern politisch im Vorteil, da er als Minister den Rückhalt der Regierungspartei genoss und klar „Farbe bekannte“, wenn man so sagen will. Somit konnte er als politischer Mandatar unabhängiger und effektiver agieren, als es unabhängige Experten zu tun vermochten, da er seine Maßnahmen auch umsetzen konnte.

8.2.3 Eine bessere Lösung?

Im Endeffekt würde ich es als sehr zweckdienlich erachten, wenn die Finanzbehörde eines Staates „entpolitisiert“ werden würde und eine eigene, selbständige Institution innerhalb des Staatsapparates darstellen würde (ähnlich dem Rechnungshof und der Nationalbank). Denn es gilt zu verhindern, dass Bankunternehmen unterstützt werden, die gar nicht insolvent sind (z. B. Anglobank), bzw. Banken, die sich als „Fass ohne Boden“ entpuppen und trotzdem, fast schon krampfhaft, am Leben erhalten werden, weil man ansonsten Nachteile für die eigene

²⁴⁹ März, Österreichische Bankpolitik in der Zeit der großen Wende 1913-1923 333-334.

²⁵⁰ März, Österreichische Bankpolitik in der Zeit der großen Wende 1913-1923, 344.

Partei/Politik fürchtet. Auch sehe ich die manchmal erwähnte zu unengagierte Kontrolle als eine Folge der politischen Einfärbung, denn, wie es Weiss bereits formulierte, das beste Gesetz nützt nichts, wenn es nicht entsprechend exekutiert wird.

Es mag schon stimmen, dass durch den Niedergang eines Großunternehmens, und damit meine ich nicht nur solche der Bankenbranche, ein gewisser Schockmoment eintritt und spezifische Neuorganisierungen notwendig sind. Jedoch versucht die Politik oft erst im Nachhinein, diesen Niedergang zu verhindern und meistens durch enorme Geldsummen. Weiters muss ebenso bedacht werden, dass, wann immer ausgewählte Unternehmen (z. B. Sanierung der CA) bzw. Branchen (z. B. Agrarsektor unter Dollfuß) unterstützt oder saniert werden, die volkswirtschaftliche Gesamtstruktur kaum berücksichtigt wird. D.h., Sanierungsmaßnahmen könnten sich mitunter auch negativ auf die Volkswirtschaft auswirken, wenn z. B. andere Branchen bzw. Industriezweige komplett vernachlässigt werden, oder wenn die Währung gefährdet wird, indem die Nationalbank Teile der Schuldenlast einer Bank übernimmt, wie es im Falle der CA-Krise geschah.

So urteilt Stiefel folgendermaßen:

Damit soll nicht gesagt werden, dass es prinzipiell richtig gewesen wäre, die Bank in den Konkurs gehen zu lassen, aber die Regierung war unter der Verlockung von außenpolitischen Vorteilen, aufgrund von nicht überprüften Annahmen und vor allem von falschen Verlustmeldungen in einer langfristigen prinzipiellen Entscheidungssituation gefangen, und hier sollte sich das Goethewort bestätigen, dass 'Böses immerfort Böses gebär'.²⁵¹

Es müsste der Aussage bzw. dem Prinzip „too big to fail“ eine Absage erteilt werden. Dieser Begriff taucht u. a. in Bezug auf die Autobranche und ihre Krise im 21. Jahrhundert auf, jedoch ist er, meines Erachtens, auf frühere (Krisen-)Zeiten und Branchen und die damit verfolgte Politik von Seiten des Unternehmens und vom Staat ebenso sinngemäß anwendbar.

Der erste Schritt wäre daher, wenn z. B. die Finanzbehörden, und damit meine ich nicht nur die auf Bundes-, sondern auch auf Landes- und Gemeindeebene, nicht mit einem politischen Mandatar, der eben seine (eigene) Politik verfolgt bzw. verfolgen muss, als oberster Leiter besetzt werden würden, sondern eben von einem unpolitischen Amtsdirektor, Präsidenten, etc. der einfach nur seine Arbeit macht. Die Behörden könnten daher aufgrund der fehlenden politischen Konnotation unabhängiger und, im wahrsten Sinne des Wortes, unparteiischer arbeiten, sich mehr auf die Sache selbst konzentrieren (ist ein Unternehmen überhaupt sanierungswürdig?) und ein etwas unbefangeneres Urteil über ein sanierungsbedürftiges (Groß-)Unternehmen bilden (welche Maßnahmen sind am zweckmäßigsten für eine Sanierung?), was man eigentlich auch so erwarten können müsste.

Da aber die entsprechenden Gesetze für die Etablierung einer derartigen Institution ohnehin

²⁵¹ Stiefel, Finanzdiplomatie und Weltwirtschaftskrise, 25.

wieder über die Legislative laufen würden, würde diese danach trachten, entweder ihren Einfluss geltend zu machen oder den Handlungsspielraum (zu sehr) einzuengen, was dem Hintergedanken dieser Institution abträglich wäre.

Auch halte ich es für überaus wichtig, auch wenn dies vielleicht mehr „rechtsphilosophischen“ Charakter hat, darüber zu reflektieren, dass eigentlich gar keine prinzipielle Gewaltentrennung von Legislative, Exekutive und Judikative vorhanden ist: Denn wenn eine Behörde (Finanzministerium, Innenministerium, etc.), die einen Teil der Exekutive darstellt, von einem politischen Mandatar als obersten Leiter (z. B. Bundesfinanzminister) besetzt wird, der wiederum ein Teil der Legislative (Abgeordneter zum Nationalrat) ist, so ist hier das Prinzip der Gewaltentrennung definitiv aufgehoben.

Pelinka über die Gewaltentrennung:

Während die verfassungsrechtliche Lehre zumeist auch bei parlamentarischen Systemen davon ausgeht, dass die Institutionelle Gewaltenteilung existiert und daher Parlament und Regierung getrennt sind [...] Unter den Rahmenbedingungen von Misstrauensvotum und Auflösungsrecht, den entscheidenden Merkmalen eines parlamentarischen Systems, ist die politische Wirklichkeit von der Einheit zwischen Parlamentsmehrheit und Regierung bestimmt – deshalb widerspricht es der Wirklichkeit [...] bei parlamentarischen Systemen eine Trennung zwischen Parlament und Regierung sehen zu wollen.²⁵²

Ähnlich denkwürdig verhielt es sich mit den Fällen, wo dem Gesetz (z. B. beim Schillingrechnungs- und Goldbilanzgesetz) ein Bericht für die Judikative beigelegt wurde, damit dieses in dem entsprechenden Sinn des Gesetzgebers interpretiert wurde – die Gesetzesauslegung sollte aber alleine die Angelegenheit der Judikative sein. Dazu noch einmal Pelinka:

Die Trennung zwischen der judikativen (rechtsprechenden) Gewalt und den anderen Gewalten kann und muss aufrecht bleiben, solange die Grundsätze des Verfassungs- und des Rechtsstaates gelten sollen. Die dadurch garantierte Unabhängigkeit der Rechtsprechung verhindert die Konzentration der gesamten politischen (staatlichen) Gewalt in den Händen einer einzigen Instanz – der Regierung. Richter/innen haben von Regierung und Parlament unabhängig zu agieren – und sie können dies auch.²⁵³

D.h., es konnte sich bei den beigelegten Berichten rechtlich nur um eine unverbindliche „Empfehlung“ gehandelt haben, wenn die Rechtsstaatlichkeit nicht ad absurdum geführt werden sollte.

²⁵² Anton Pelinka, Grundzüge der Politikwissenschaft (Wien/Köln/Weimar 2004) 44.

²⁵³ http://www.eduhi.at/dl/Pelinka,_Verfassung_als_Rahmen_der_Politik.pdf, 3, zuletzt aufgerufen am 3. September 2011

8.3 Die innenpolitische Dimension der legislativen Maßnahmen

8.3.1 Über die parlamentarischen Debatten

Betrachtet man die parlamentarischen Debatten genauer, so erkennt man, dass die Opposition, in unserem Beispiel war dies die Sozialdemokratische Partei, in den überwiegenden Fällen unzufrieden war. Die Argumentation war meistens die, dass durch die Annahme von spezifischen Minderheitsanträgen das Gesetz ein besseres werden würde, bzw., dass etwas ganz Wesentliches noch fehlen würde, das noch dringend eingebracht werden müsste – wobei manchmal die Anträge aus meiner Sicht eine gewisse „Kleinlichkeit“ nicht entbehren können (z. B. Limitierung der Aufsichtsratsposten auf zehn anstatt 15). Es muss aber erwähnt werden, dass ich mich hierbei auf die sachliche Komponente beziehe. Denn, ob eine Person nun zehn oder 15 Posten innhat ist meines Erachtens bei weitem nicht so ausschlaggebend, wie eine Limitierung auf lediglich einen Posten bzw. keinerlei Beschränkungen in diesem Bereich. Weiters würde ich es für effektiver erachten, wenn die Beschränkung nicht nur auf die Anzahl an Posten alleine abzielen, sondern man z.B. diese Limitierung mit der Bilanzsumme der Unternehmen koppeln würde. D.h., man stellt quasi jedem Mandatar einen zu definierenden „Bilanzwert“ zur Verfügung, der von der Summe der Gesamtbilanzen der Unternehmen, in denen der Abgeordnete einen Sitz im Aufsichtsrat hat, nicht überschritten werden darf. Sollte dieser „Bilanzwert“ dennoch überschritten werden, so ist solange auf ausgewählte Aufsichtsratsposten zu verzichten, bis man wieder unter diesem Wert liegt, oder man ohnehin nur in einem einzigen Unternehmen im Aufsichtsrat sitzt.

Anders verhält es sich natürlich mit der politischen Komponente, denn der Versuch, die Regierung auf zehn Aufsichtsratsposten „herunterzuhandeln“ gehört zum Geschäft einer Partei, die daraus politisches Kleingeld schlägt.

Die Gegenargumentation der Regierung ging meistens dahin, dass das Gesetz, so wie es eben ist, ein Gutes wäre, bzw. dass man entsprechende Korrekturen ohnehin bereits im Ausschuss berücksichtigt hätte. Die jeweiligen Minderheitsanträge sollte man daher entweder in ein anderes Gesetz einfließen lassen, da sie dort besser aufgehoben wären, oder sie wären von vornherein unzulänglich, zu ungenau, es müsste noch einmal darüber diskutiert werden, etc.

Wo es zu keiner ausgiebigen Debatte (z. B. Geldinstitutezentralegesetz, Schillingrechnungsgesetz) kam, kann man annehmen, dass die Gesetze situationsbedingt dermaßen notwendig waren, dass es hier keine breite Angriffsfläche für Politisierungen gab. Auch darf nicht geleugnet werden, dass Regierung und Opposition sich bei einzelnen Maßnahmen auch prinzipiell einig waren, wie z. B. bei den Debatten über das Bankhaftungsgesetz, das Geldinstitutezentralegesetz und das Unvereinbarkeitsgesetz, wobei die Opposition (dennoch)

einzelne Sachen kritisierte. In der Debatte über das Konzessionsergänzungsgesetz erwähnte man sogar die Umsetzung einer von zwei Abgeordneten der SdP eingebrachten konstruktiven Anregung.

Die Argumentationen, die in die Richtung gingen, dass der Finanzminister kein „Ermächtigungsgesetz“ erhalten sollte, dass eine zu große Arbeitslosigkeit herrschte, die Staatskommissare des Finanzministeriums wenig effizient wären etc., müssen meines Erachtens als „Taktik der Opposition“ gedeutet werden.

Die von der Sozialdemokratischen Partei eingebrachte Kritik, dass eine Gewerbekonzessionierung wenig wünschenswert wäre, sie kam während der Debatte über das Konzessionsergänzungsgesetz auf, war meines Erachtens für diese Partei eher unüblich.

Die Äußerungen in den Debatten verdeutlichen die parteipolitischen und ideologischen Positionen der im Nationalrat vertretenen Parteien: Die Abgeordneten der CSP tendierten in Richtung Wirtschaft bzw. ging es ihnen um das Ansehen im Ausland und die damit verbundene Kreditwürdigkeit Österreichs. Der SdP ging es meistens um die Kleinrentner, Arbeiter und Angestellten bzw. um den Minoritätenschutz bei Aktiengesellschaften. Ein wesentlicher Kritikpunkt war auch die Entlohnung des Ausgleichsverwalters, der scheinbar zufällig zu Reichtum kommen würde. Die Abgeordneten der GdP betrachteten sich als volksnah bzw. als „Kenner des Volkes“, kritisierten den Sommerurlaub des Nationalrates und standen in ihrer Argumentationsweise eigentlich zwischen CSP (Wirtschaft) und SdP („Kleiner Mann“). Die Großdeutschen wurden in den Auseinandersetzungen von den Sozialdemokraten oft verbal „härter“ attackiert als die Vertreter der Christlichsozialen Partei.

Als „kurios“ muss die Debatte über das Gesetz bezüglich der Kommanditgesellschaften auf Aktien bezeichnet werden, denn es wurden sowohl jüdische als auch christliche Wirtschaftsführer als „raffend“ angeprangert. D.h. hier bedienten sich auch die Sozialdemokraten, was ansonsten den Christlichsozialen vorgeworfen wird²⁵⁴, eines gewissen Antisemitismus', der zusätzlich auf Christen erweitert wurde.

Markant ist, dass die Abgeordneten der SdP in den Debatten über die Finanzgesetze nie das Ende der „kapitalistischen Ordnung“ heraufbeschworen und dass das „Kapital“ als marxistischer Begriff lediglich als eine rhetorische Floskel der Sozialdemokraten anmutet (d.h., es wäre schon vor dem Justizpalastbrand möglich gewesen zu erkennen, dass von Seiten der SdP politisch nach keiner Revolution getrachtet wurde) – denn es bot z. B. das Unvereinbarkeitsgesetz genug Angriffsfläche, um gegen die „Bürgerlichen“ (die oft in Bankskandale verwickelt waren) zu polemisieren, was aber nicht in dem zu erwartenden Ausmaß getan wurde. Es herrschte zuweilen ein schon fast „kollegialer Ton“ in der Debatte. So waren etwa nicht die „Bürgerlichen“ korrupt,

²⁵⁴ Lehner, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 287 f.

sondern „die Korruption auf allen Gebieten entspringt der kapitalistischen Ordnung“²⁵⁵, so Eisler. In der Regel wurden die Finanzgesetze prinzipiell von der Opposition kritisiert und akzeptiert, wobei meistens versucht wurde, wie vorhin schon erwähnt, Minderheitsanträge zu den jeweiligen Gesetzen „durchzuboxen“. Derartige Anträge hatten zumeist mehr „innenpolitischen“ als „konstruktiven“ Charakter.

Die „Wortführer“ in den parlamentarischen Debatten waren, wenn man das Schlusswort des Berichterstatters vernachlässigt, auf Seiten der CSP Dr. Alfred Gürtler mit zwei Wortmeldungen, auf Seiten der GdP Dr. Ernst Hampel mit ebenfalls zwei Wortmeldungen, und für die SdP ergriff Dr. Arnold Eisler insgesamt viermal das Wort.

8.3.2 Über die Innenpolitik

Weiter oben wurde schon einmal die Frage gestellt: Warum sollte man seinen Kontrahenten unterstützen, seine eigene Politik zu untergraben? Dies möchte ich um eine Gegenfrage erweitern: Was ist überhaupt Politik in einer Demokratie? Politische Parteien sind prinzipiell von Ideologien geprägte Interessengruppen, die jeweils ihre eigenen politische Ziele verfolgen bzw. eigene staatspolitische Vorstellungen haben – dass sie alle nur das „Beste“ für den Staat und sein Volk wollen, erscheint ebenso logisch wie, dass jede Partei eigentlich immer etwas anderes darunter versteht. Auch darf man nicht übersehen, dass die politischen Parteien systembedingt nach Machtausbau bzw. -absicherung bzw. -erhaltung trachten müssen. Ob dann die eingeschlagenen Wege zum Ziel führen bzw. ob dann immer zum „Wohle des Volkes“ gehandelt wird, mag bezweifelt werden. Als Beispiele mögen das Heraufbeschwören des Klassenkampfes gegen die Bourgeoisie dienen, der die Unterwerfung eines spezifischen Bevölkerungsteiles impliziert, bzw. die Aufnahme von Auslandskrediten, die Österreich in eine gewisse außenpolitische Abhängigkeit brachten, etc.

Als ein besonders frappierendes Beispiel für die innenpolitische Situation soll hier der Bau des Krematoriums des Wiener Zentralfriedhofes angeführt werden. Da die Feuerbestattung von Seiten der katholischen Kirche verboten wurde, bekannten sich wiederum die (meisten) Anhänger der Sozialdemokratie im „Roten Wien“ ausdrücklich dazu.²⁵⁶ D.h., sogar die Art der Leichenbestattung „mutierte“ in der damaligen Zeit zu einem Zeichen des Kulturkampfes, wurde zu einem Politikum.

Dass in der Ersten Republik nicht auf die legislativen Möglichkeiten zurückgegriffen wurde, die das KWEG oder der außerordentliche Kabinettsrat der Regierung boten, um *legal* weitreichende, nationale Maßnahmen zu ergreifen, die der österreichischen Finanz- bzw. der Volkswirtschaft

²⁵⁵ Eisler, in: StenoPr. d. 111. Sitzung d. NR, 2672.

²⁵⁶ Portisch, Die unterschätzte Republik, 240.

dienten, kann zu Recht als Sieg der Demokratie bzw. des Parlamentarismus gewertet werden. Die lauter werdenden Rufe nach einem „starken Mann“ waren allerdings die Kehrseite der Medaille. Es gab in der Zeit der Ersten Republik gewisse innenpolitische Eigendynamiken, denen man von Regierungsseite weder Herr war noch werden konnte – denn wenn z. B. bereits im Laufe des Jahres 1918 die Heimwehr gegründet wurde, die dann auch noch 1930 in das Parlament einziehen sollte, kann man sich zu Recht fragen, wie fragil die allgemeine innenpolitische Stabilität überhaupt war, wenn diese überhaupt jemals existiert hatte. Der austrofaschistische Ständestaat und der Anschluss an das nationalistische Deutschland waren daher eine Folge politischer Strömungen, denen die jeweiligen Regierungen nicht adäquat begegnen konnten.

9. Quellen- und Literaturverzeichnis

9.1 Literatur und Editionen

Karl *Ausch*, Als die Banken fielen. Zur Soziologie der politischen Korruption (Wien/Frankfurt/Zürich 1986).

Karl *Bachinger*, Eine stabile Währung in einer instabilen Zeit. Der Schilling in der Ersten Republik. In: Karl *Bachinger*, Felix *Butschek*, Herbert *Matis*, Dieter *Stiefel*, Abschied vom Schilling. Eine österreichische Wirtschaftsgeschichte (Graz/Wien/Köln 2001).

Wilhelm *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien 2009).

Felix *Butschek*, Die österreichische Wirtschaft im 20. Jahrhundert (Wien 1985).

Peter *Eigner*, Absturzgefahr und Sanierungsversuche. In: Wolfgang *Kos* (Hg.), Kampf um die Stadt (Wien 2010).

Peter *Eigner*, Peter *Melichar*, Das Ende der Boden-Credit-Anstalt 1929 und die Rolle Rudolf Siegharts. In: ÖZG 19/3 (2008).

Hans *Kernbauer*, Währungspolitik in der Zwischenkriegszeit. Geschichte der Österreichischen Nationalbank von 1923 bis 1938 (Wien 1991).

Hans *Kernbauer*, Fritz *Weber*, Von der Inflation zur Depression. Österreichs Wirtschaft 1918-1934. In: Emmerich *Tálos*, Austrofaschismus. Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934-1938.

Ulrich *Kluge*, Der österreichische Ständestaat 1934-1938 (Wien 1984).

Hannes *Knett*, Die Bankkommission. Eine Fachkommission für das Bankwesen von 1922 bis 1926 (ungedr. Diplomarbeit an geisteswiss. Fakultät der Universität Wien, Wien 1985).

Christopher *Kopper*, Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus. Bankenpolitik im „Dritten Reich“ 1933-1939 (Bonn 1995).

Oskar *Lehner*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Linz 2007).

Eduard *März*, Österreichische Bankpolitik in der Zeit der großen Wende 1913-1923 (Wien 1981).

Barry *McLoughlin*, Heimwehr und Schutzbund. Ein unentschiedener Kampf der Parteiarmee? In: Wolfgang *Kos*, Kampf um die Stadt (Wien 2010).

Anton *Pelinka*, Grundzüge der Politikwissenschaft (Wien/Köln/Weimar 2004).

Hans *Pohl* (Hg.), Europäische Bankengeschichte (Frankfurt am Main 1993).

Hugo *Portisch*, Die unterschätzte Republik (Wien 1989).

Helmut *Rumpler*, Parlamentarismus und Demokratieverständnis in Österreich 1918-1933 In:

Anna *Drabek*, Richard *Plaschka*, Helmut *Rumpler*, Das Parteienwesen Österreichs und Ungarns in der Zwischenkriegszeit (Wien 1990).

Paul *Samuelson*, William *Nordhaus*, Volkswirtschaftslehre (München 2010).

Roman *Sandgruber*, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Wien 2005).

Dieter *Stiefel*, Die große Krise in einem kleinen Land. Österreichische Finanz- und Wirtschaftspolitik 1929-1938 (Wien 1988).

Dieter *Stiefel*, Finanzdiplomatie und Weltwirtschaftskrise. Die Krise der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe 1931 (Frankfurt am Main 1989).

Helmut *Strauß*, Die Verträge von Genf und Lausanne in ihrem wirtschaftlichen politischen und sozialen Umfeld (ungedr. Diplomarbeit an geisteswiss. Fakultät der Universität Wien, Wien 1988).

Gertrude *Enderle-Burcel*, The failure of crisis management: banking laws in interwar Austria. In: Alice *Teichova*, Terry *Gourvish*, Agnes *Pogány*, Universal Banking in the Twentieth Century (Aldershot 1994).

Karl *Vocelka*, Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik (Graz/Wien/Köln 2003).

Fritz *Weber*, Die österreichischen Großbanken in der Zwischenkriegszeit. In: Christliche Demokratie, 3. Jg. 4 (1985).

Brigitte *Weiss*, Die Bankkommission als Instrument der staatlichen Bankenaufsicht in Österreich 1922-1926 (ungedr. Diplomarbeit an geisteswiss. Fakultät der Wirtschaftsuniversität Wien, Wien 1984).

9.2 Periodika

Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Wien am 30. November 1924, 6. Jg.

Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Wien am 15. Februar 1925, 7. Jg.

Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Wien am 15. Juli 1925, 7. Jg.

Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Wien am 30. November 1925, 7. Jg.

Der Österreichische Volkswirt, Nr. 44 (2. August 1924).

Der Österreichische Volkswirt, Nr. 36 (6. Juni 1925).

Der Österreichische Volkswirt, Nr. 41 (11. Juli 1925).

Der Österreichische Volkswirt, Nr. 45 (5. August 1932).

Der Österreichische Volkswirt, Nr. 48 (26. August 1933).

Der Österreichische Volkswirt, Nr. 26 (26. März 1938).

Compass. Finanzielles Jahrbuch 1934 (Wien 1934).

Compass. Finanzielles Jahrbuch 1939 (Wien 1939).

9.3 Archive und digitale Datenbanken

Onlinekatalog „ALEX“ der ÖNB, Bundesgesetzblätter, jeweils aufgerufen am 7 Mai 2011

Onlinekatalog „ALEX“ der ÖNB, Stenographische Protokolle der Nationalratssitzungen, jeweils aufgerufen am 7. Mai:

- ⤴ 55. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 6. Oktober 1921
- ⤴ 52. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 29. Juli 1924
- ⤴ 68. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 3. Dezember 1924
- ⤴ 73. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 19. Dezember 1924
- ⤴ 103. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 4. Juni 1925
- ⤴ 111. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 30. Juli 1925
- ⤴ 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 28. Juli 1932

9.4 Internetseiten

http://www.eduhi.at/dl/Pelinka,_Verfassung_als_Rahmen_der_Politik.pdf, zuletzt aufgerufen am 3. September 2011

http://www.historikerkommission.gv.at/deutsch_home.html (Schlussbericht), zuletzt aufgerufen am 2. September 2011

<http://www.parlinkom.gv.at/WWER/NR/MandateNR/>, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

<http://www.parlinkom.gv.at/WWER/BREG/REG/> zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2011.

Zusammenfassung

Das Hauptaugenmerk dieser Diplomarbeit liegt auf den von Seiten der österreichischen Legislative ergriffenen Maßnahmen, die als Reaktionen auf die finanzwirtschaftlichen Verhältnisse in der Zwischenkriegszeit gesehen werden können.

Knapp ein Jahr nach der Entstehung der Ersten Republik, wurde das Bankkommissionsgesetz verabschiedet, das eine Fachkommission ins Leben rief, um das Bankwesen zu durchleuchten. Hintergrund dafür war die Sitzverlegung der Anglo-Österreichischen Bank und der Österreichischen Länderbank in das Ausland. Der Vorsitzende dieser Kommission war Dr. Heinrich Wittek, seine beiden Stellvertreter waren Dr. Otto Conrad und Hofrat Georg Stern, letzterer wurde zur prägendsten Persönlichkeit.

Aufgrund ihrer Untersuchung von ca. 160 Privat- und 100 Aktienbanken, sowie den gegebenen finanzwirtschaftlichen Verhältnissen (z.B. Hyperinflation, steigende Anzahl an sog. „Winkelbanken“, etc.), wurde eine Reihe von Maßnahmen bzw. Konzepten ausgearbeitet und einem parlamentarischen Sonderausschuss vorgestellt. Diese Lösungsvorschläge wurden entweder nicht umgesetzt, oder abgewandelt (z.B. die Einführung der vom Bundeskanzleramt gestellten Vertrauenspersonen für die Untersuchung von Aktiengesellschaften).

Zwischen 1924 und 1925 wurden dann sechs Gesetze vom Nationalrat verabschiedet und eine Verordnung von Bundesfinanzminister Dr. Jakob Ahrer erlassen, die für die Finanzwirtschaft bzw. -politik von Bedeutung waren und jeweils auf spezifische Bereiche abzielten:

1. Das Bankhaftungsgesetz (Haftung der Vorstandsmitglieder von Bankaktiengesellschaften gegenüber dem Unternehmen, Einführung der Konzessionspflicht)
2. Das Geldinstitutezentralegesetz (Verfahrenserleichterung und -beschleunigung der Liquidierung von Banken)
3. Das Konzessionsergänzungsgesetz (Festsetzung des Strafrahmens und des Verfahrensablaufes)
4. Das Schillingrechnungsgesetz (Umrechnung von Kronen in die neue Schillingwährung)
5. Das Goldbilanzgesetz (Regelung der Neubilanzierung ab dem Geschäftsjahr 1925)
6. Die Bankgewerbekonzessionsverordnung (Einführung der Konzessionspflicht für sämtliche Bankgeschäfte durch Einzelpersonen, OHGs und KGs)
7. Das Unvereinbarkeitsgesetz (Regelung des Verhältnisses zwischen Volksbeauftragten und Privatwirtschaft)

Die Weltwirtschaftskrise in den 1930er Jahren machte es dann später notwendig, dass ein Gesetz (Kommanditgesellschaften auf Aktien) verabschiedet wurde, um das Grundkapital von Aktiengesellschaften in einfacher Form herabsetzen zu können.

Die Erste Republik wurde dann durch den austrofaschistischen Ständestaat unter Engelbert Dollfuß und Kurt Schuschnigg abgelöst. An die Stelle des bisherigen gesetzgebenden Prozesses, traten nun autoritäre Verordnungen, welche auf dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz basierten.

Der austrofaschistische Ständestaat zielte u.a. darauf ab, die Zinsspanne der Geldinstitute, und damit die Kreditbelastung, zu senken, indem die Bankkosten im Personalbereich durch die Bankentlastungsverordnung reduziert wurden. Da dann die Pensionsverhandlungen zwischen den Banken und ihren Angestellten scheiterten, wurde auch diese Gegebenheit autoritär mittels Bankpensionsverordnung geregelt.

Der Anschluss an das Deutsche Reich brachte es schließlich mit sich, dass der Großteil der österreichischen Finanzgesetze durch ihre jeweiligen deutschen Pendanten aufgehoben bzw. abgelöst wurden.

Stefan Heinrich

* 2. Februar 1988 in Tulln an der Donau

Greifensteinerstraße 82
3423 St. Andrä-Wördern

Familienstand

ledig, keine Kinder

Religionszugehörigkeit

römisch-katholisch

Staatszugehörigkeit

Österreich

Studium

Seite 10/2007
10/2007 – 2011

Universität Wien, Studium der Orientalistik (Bachelor-Studiengang)
Universität Wien, Studium der Geschichte (Diplomstudium)

Präsenzdienst

11/2006 – 5/2007

Präsenzdienst beim Österreichischen Bundesheer

Schule

1998 – 2006

AHS BG/BRG Klosterneuburg – Naturwissenschaftlicher Zweig,
Informatikschwerpunkt

2005

Teilnahme an zwei Schüleraustauschprogrammen (Deutschland und USA)

1994 – 1998

VS St. Andrä-Wördern

Berufspraxis

7-8/11	Ferialzählkraft bei Loomis International Services GmbH, Wien
SoSe 11	Tutor der VU 070018 „Digitale Medien in der Geschichtswissenschaft“, LV-Leiter: Mag. Josef Köstlbauer
SoSe 2010	Tutor der VU 070330 „Historische Hilfs- und Archivwissenschaften“, LV-Leiter: Ass.-Prof. Mag. Dr. Christoph Egger
8/08, 09, 10	Ferialarbeiter bei der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, Bauhof
7/2004, 05, 06, 07	Ferialarbeiter bei der Firma Textil-Müller, Kritzensdorf

Sprachkenntnisse

Deutsch (Muttersprache)

Englisch (schreiben: B2, lesen: C1, sprechen: C1)